



**Kämmerertagung 2024  
am 2. Dezember 2024 in Deggendorf**

# **Kommunaler Finanzausgleich und aktuelle kommunale Finanzthemen**

**Johann Kronauer**

**Referent für Finanzen und Sport, Bayerischer Städtetag**



# Agenda

- ➔ **Aktuelles zur kommunalen Finanzlage in Bayern**
- ➔ **Ergebnisse der Herbst-Steuerschätzung**
- ➔ **Kommunaler Finanzausgleich 2025**
- ➔ **Grundsteuerreform – Aktueller Umsetzungsstand**
- ➔ **Krankenhausfinanzierung**
- ➔ **BayernPackages**
- ➔ **Förderwesen – Aktuelle Entwicklungen**
- ➔ **Aktuelles aus dem Steuerrecht**

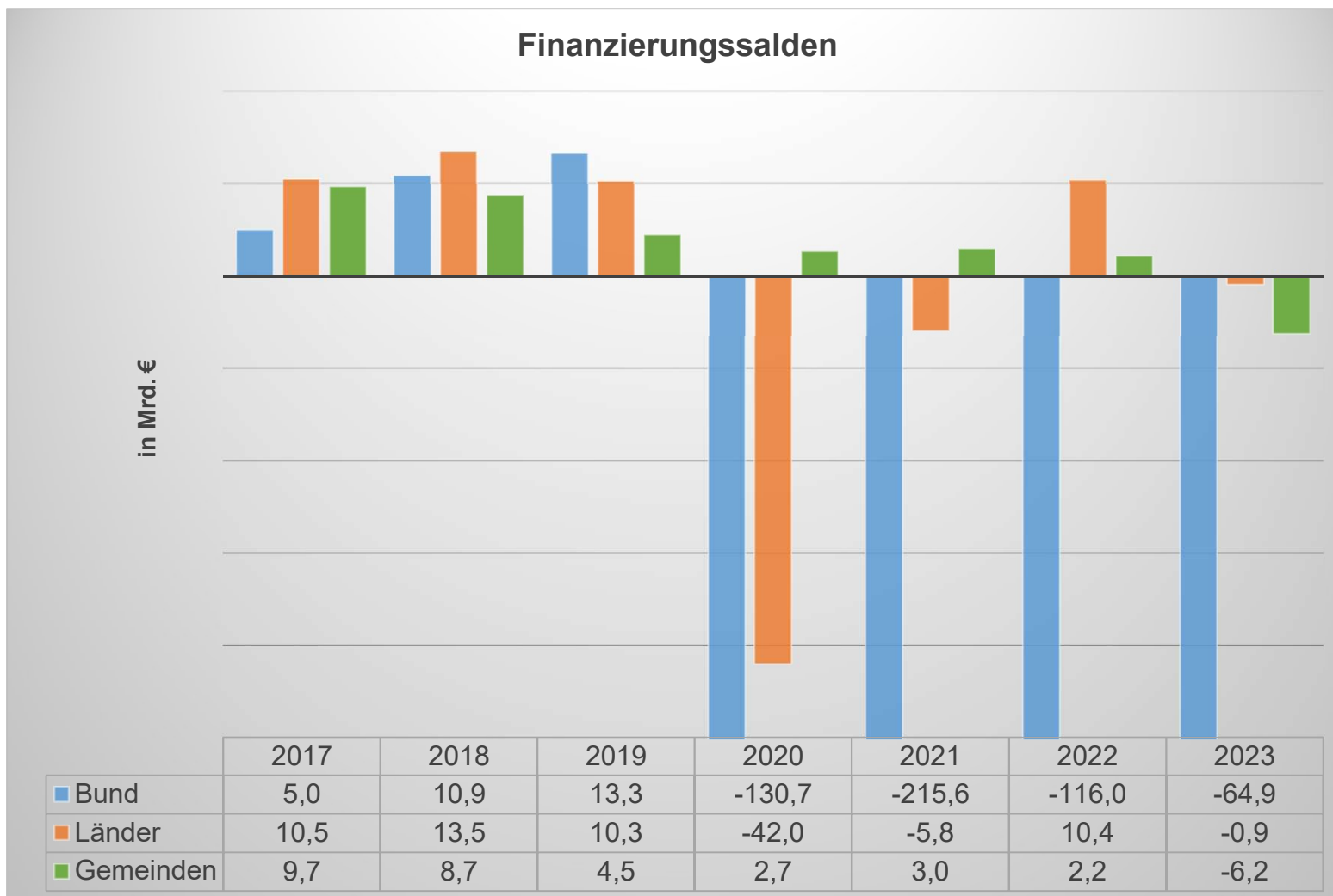


# Entwicklung öffentlicher Gesamthaushalt

## Prognosen der kommunalen Spitzenverbände

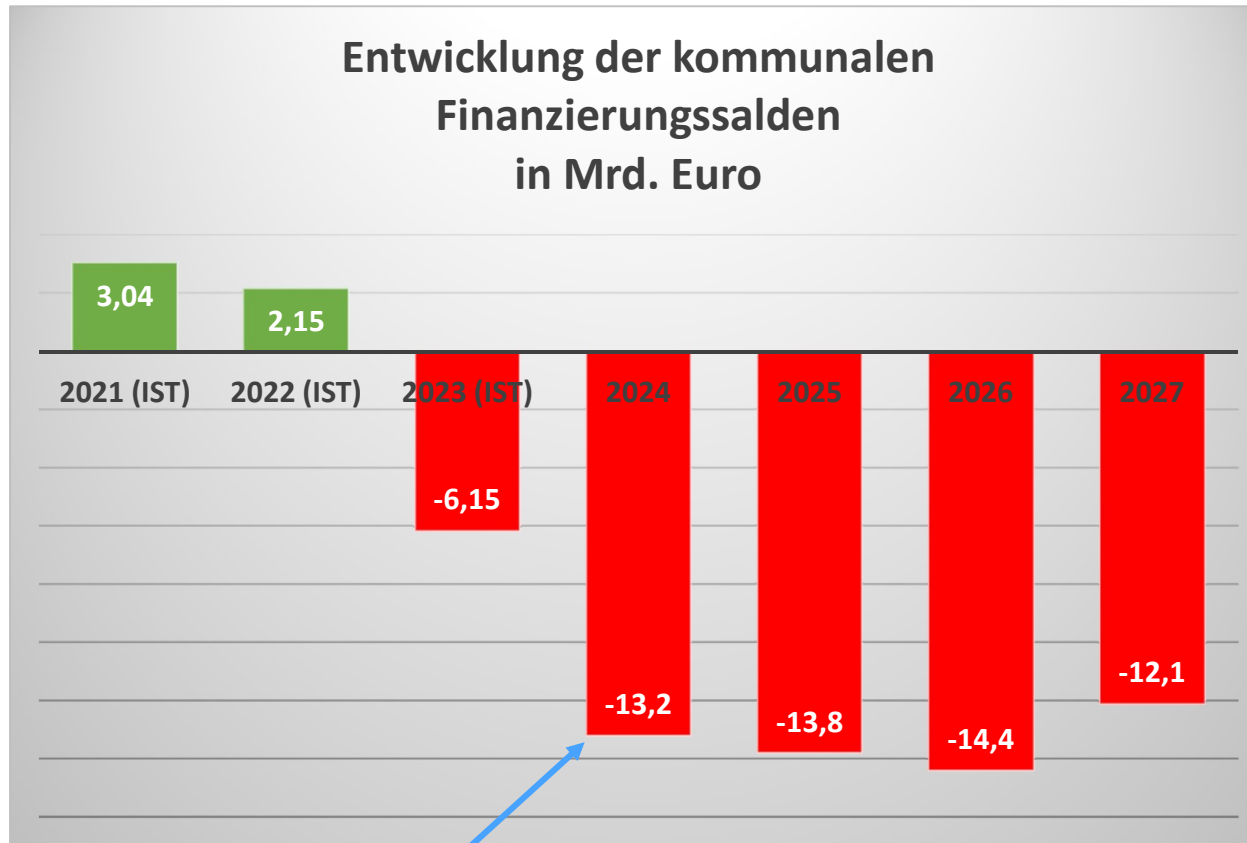


## Entwicklung des öffentlichen Gesamthaushalts (Kernhaushalte)





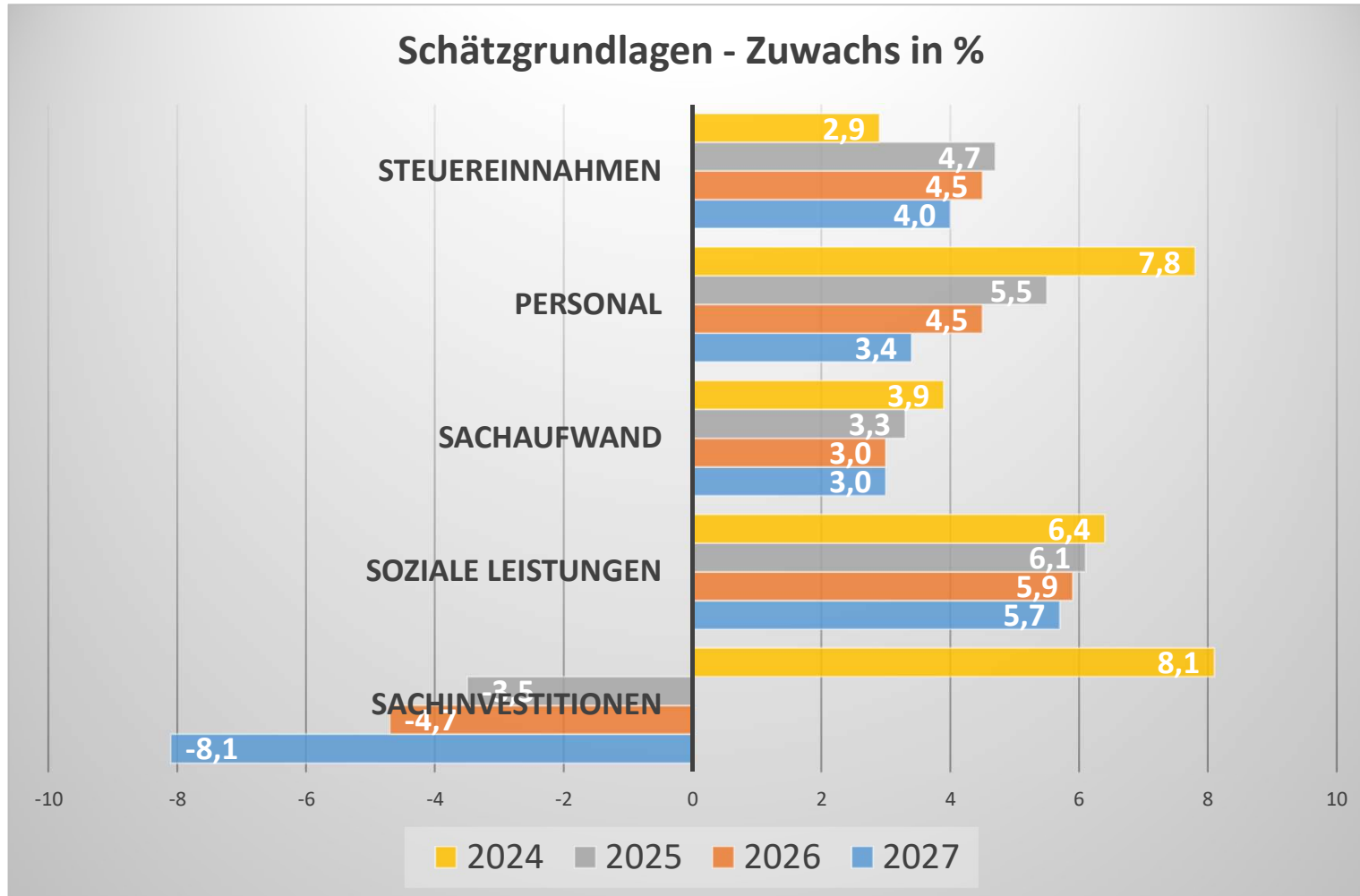
## Projektion der kommunalen Spitzenverbände



Prognosen (Stand: Juli 2024)



# Projektion der kommunalen Spitzenverbände

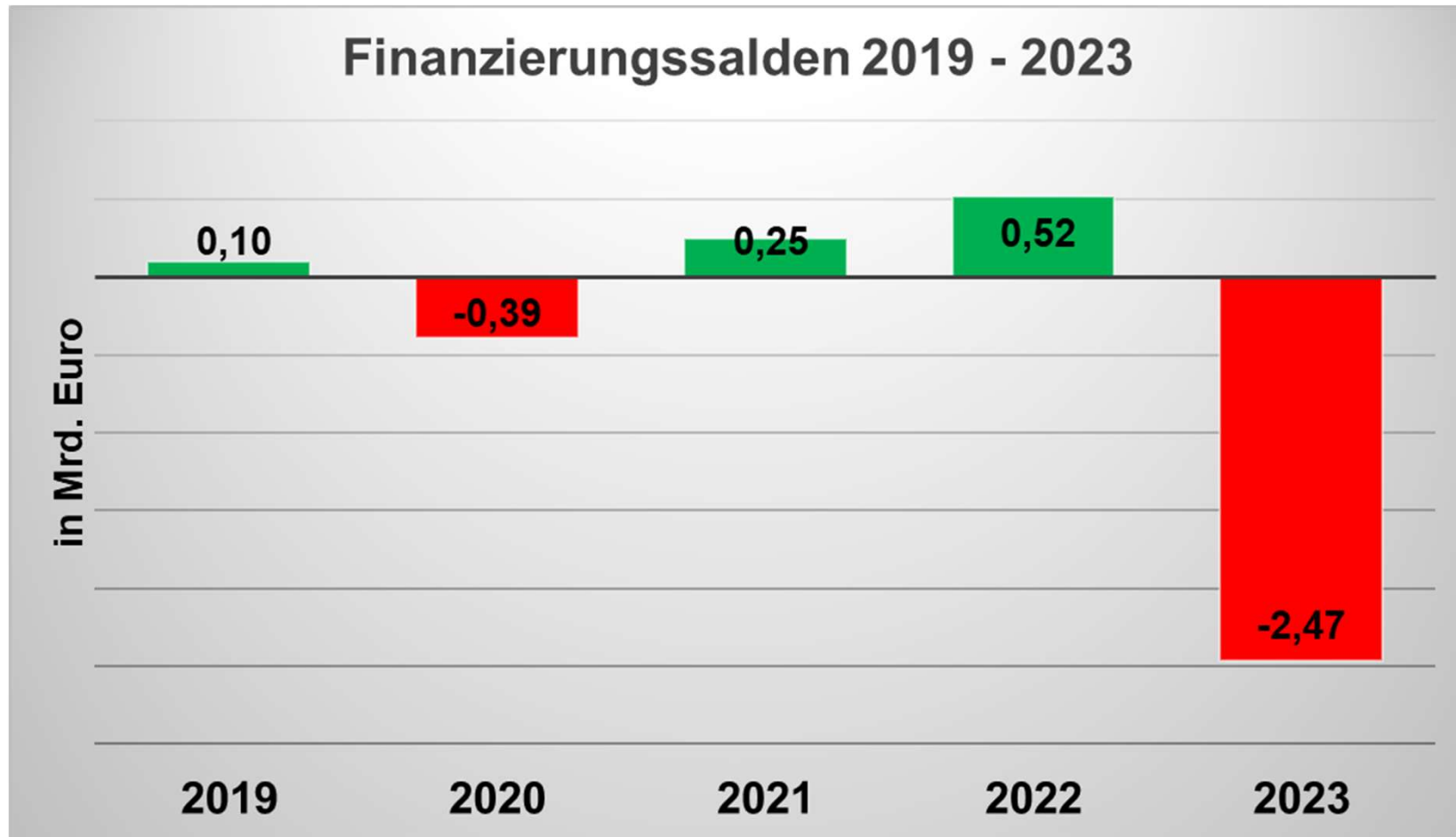




# **Aktuelle Kassenlage der bayerischen Kommunen**



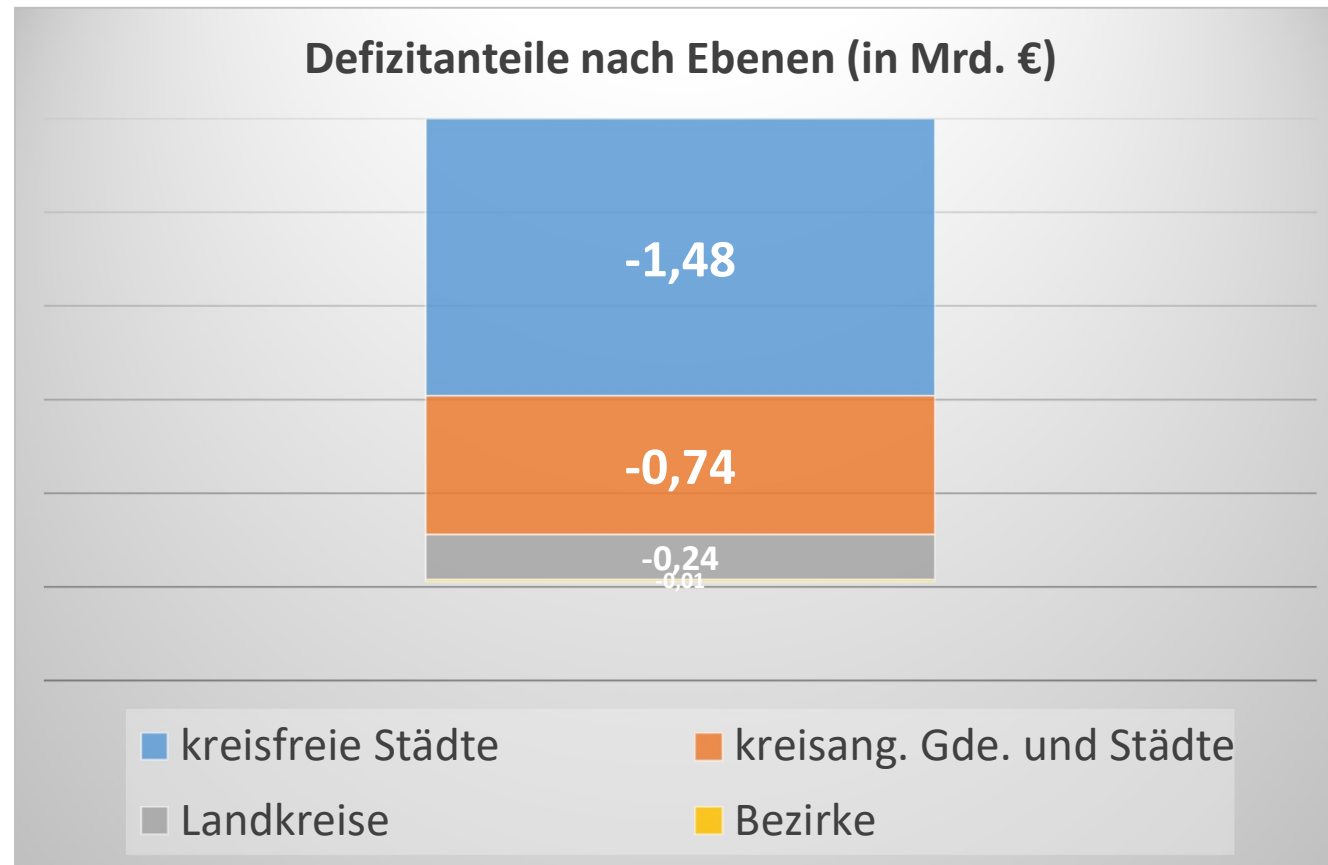
## Aktuelle Kassenlage





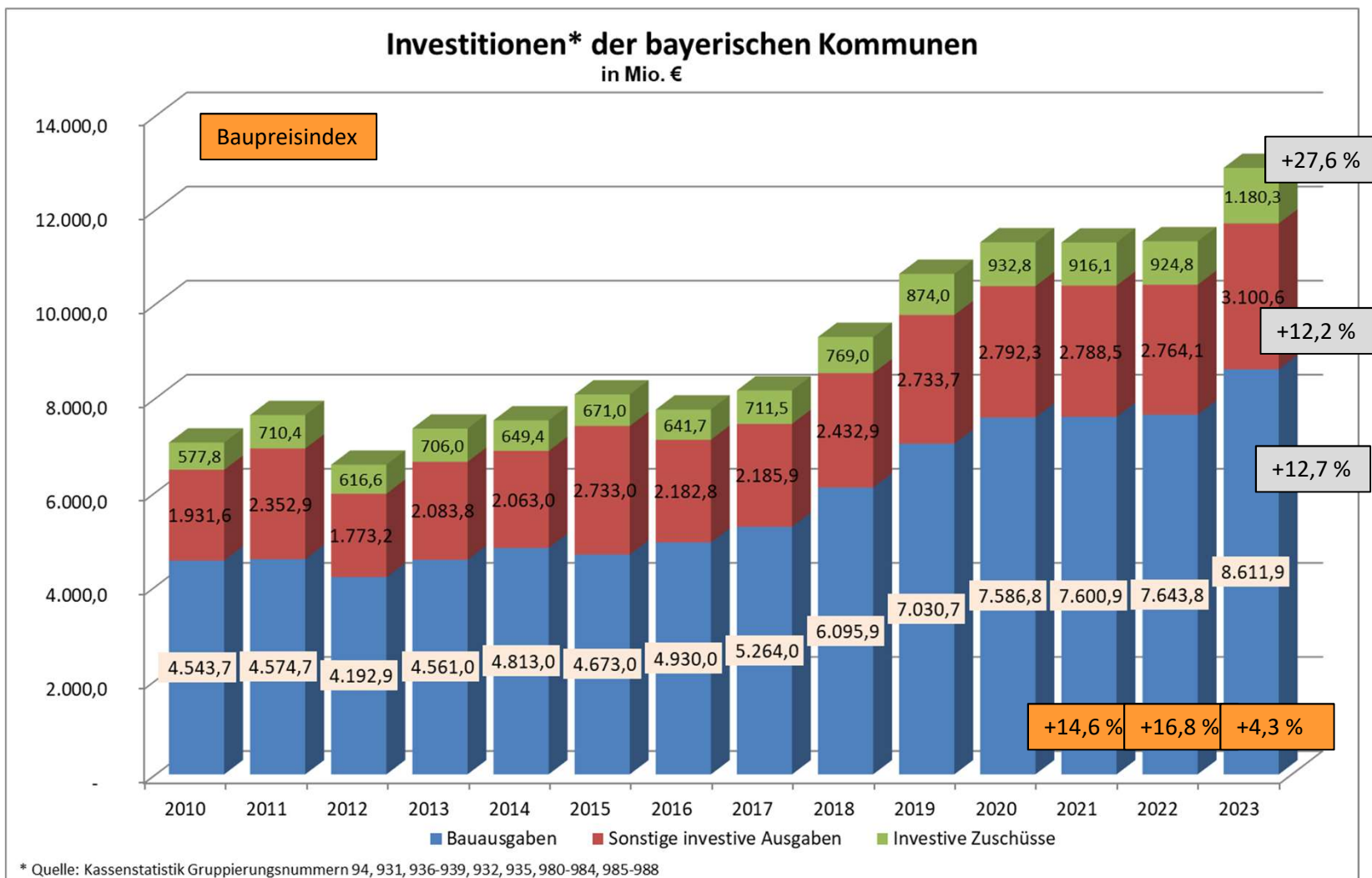


## Aktuelle Kassenlage



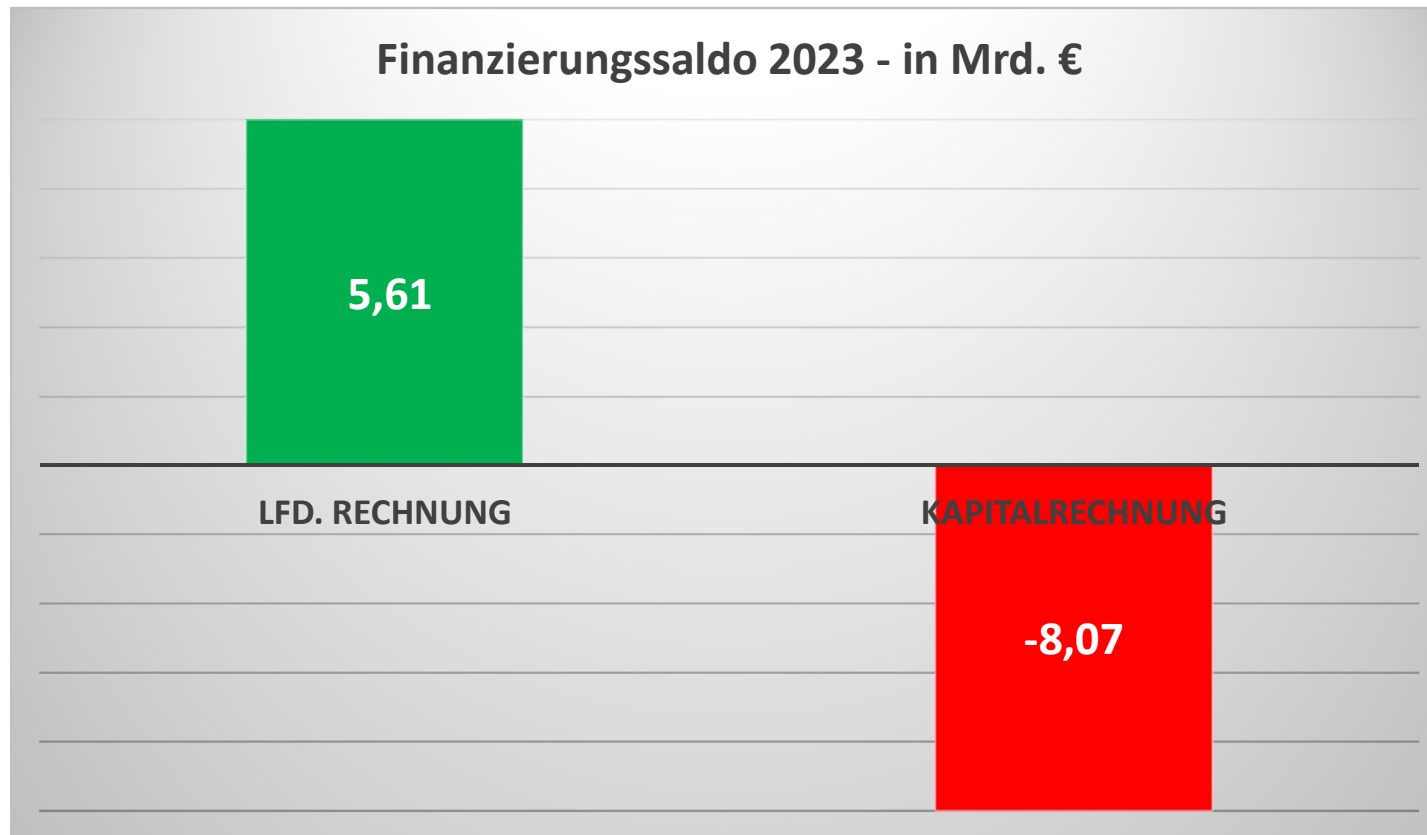


# Investitionen\* der bayerischen Kommunen



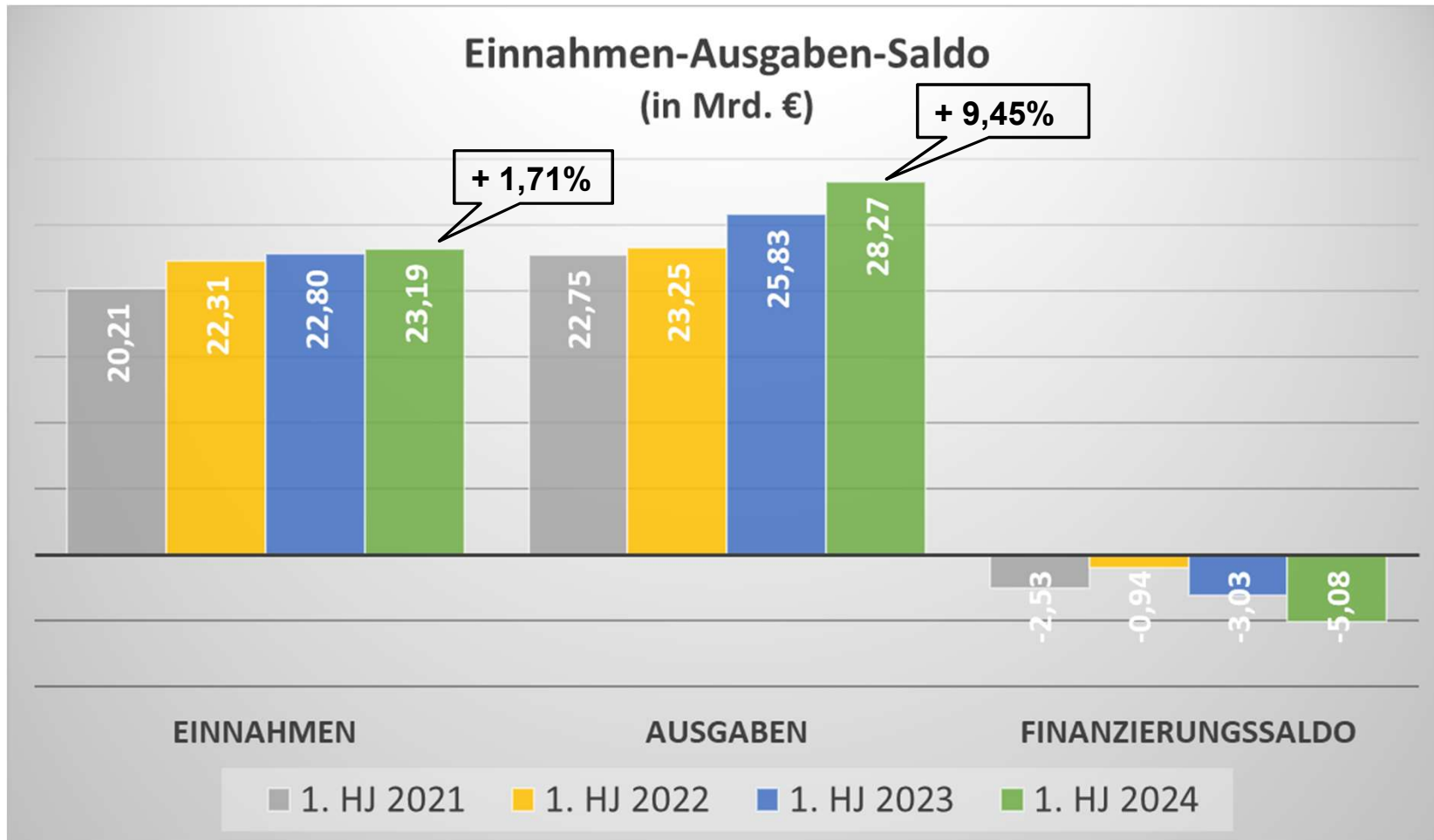


## Aktuelle Kassenlage



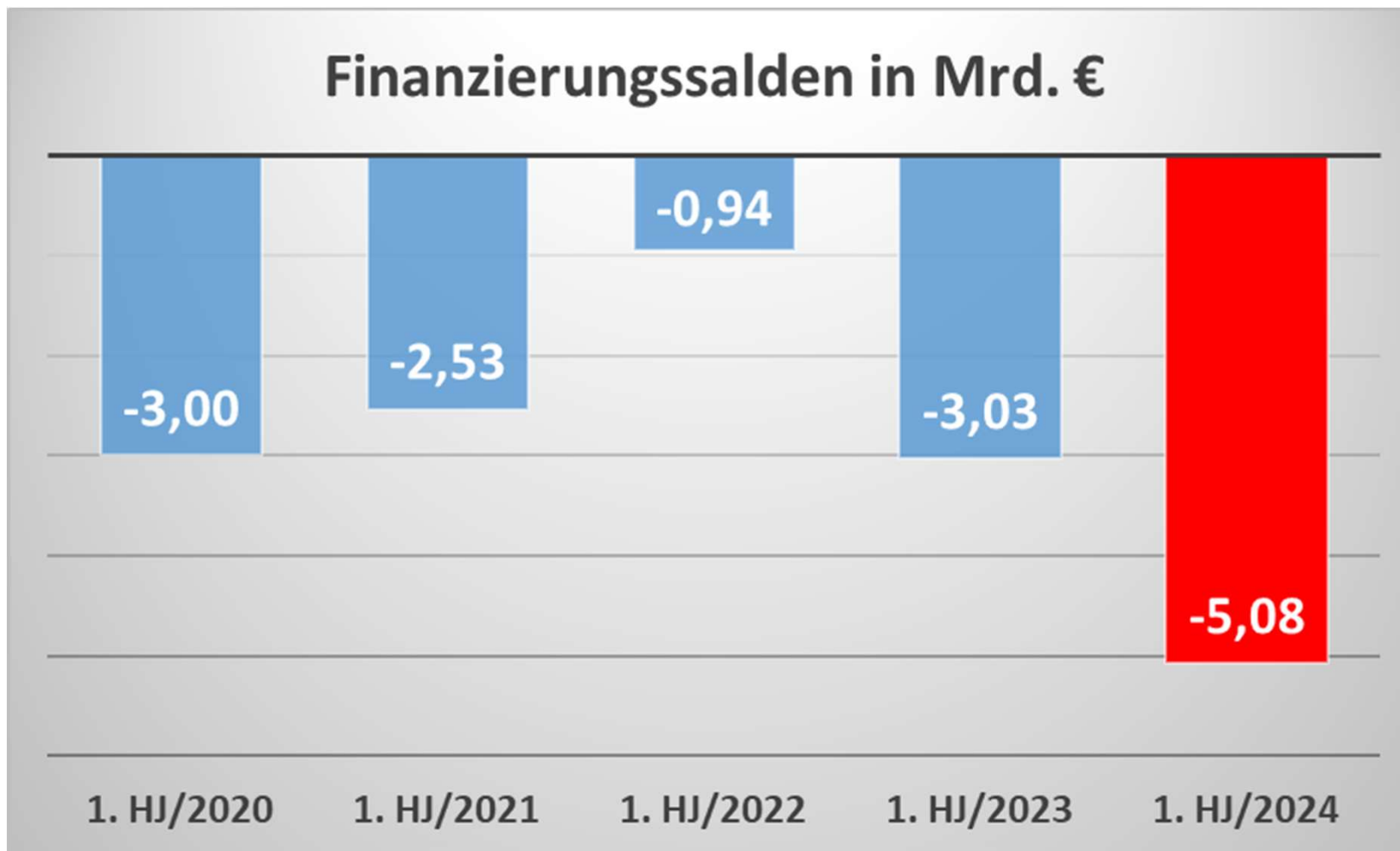


## Aktuelle Kassenlage



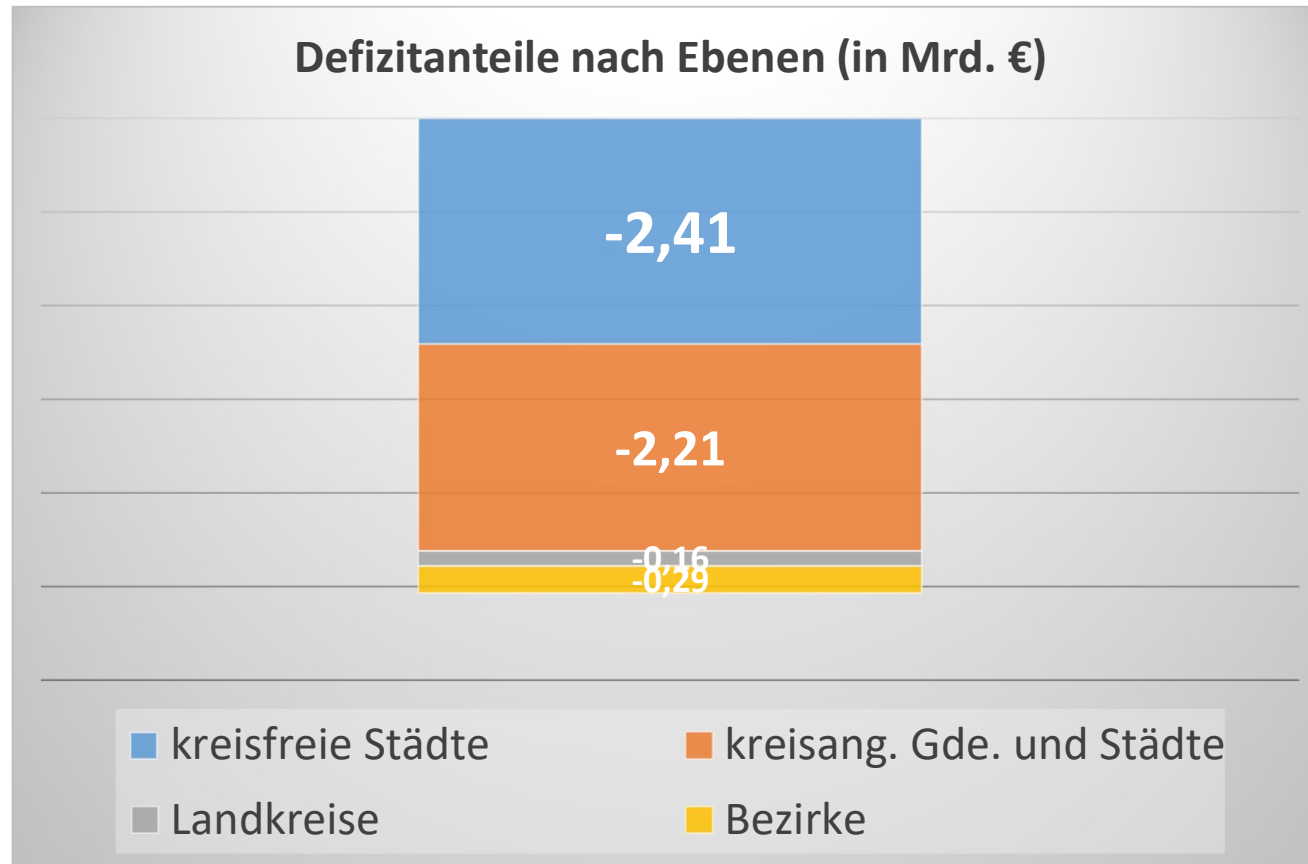


## Aktuelle Kassenlage



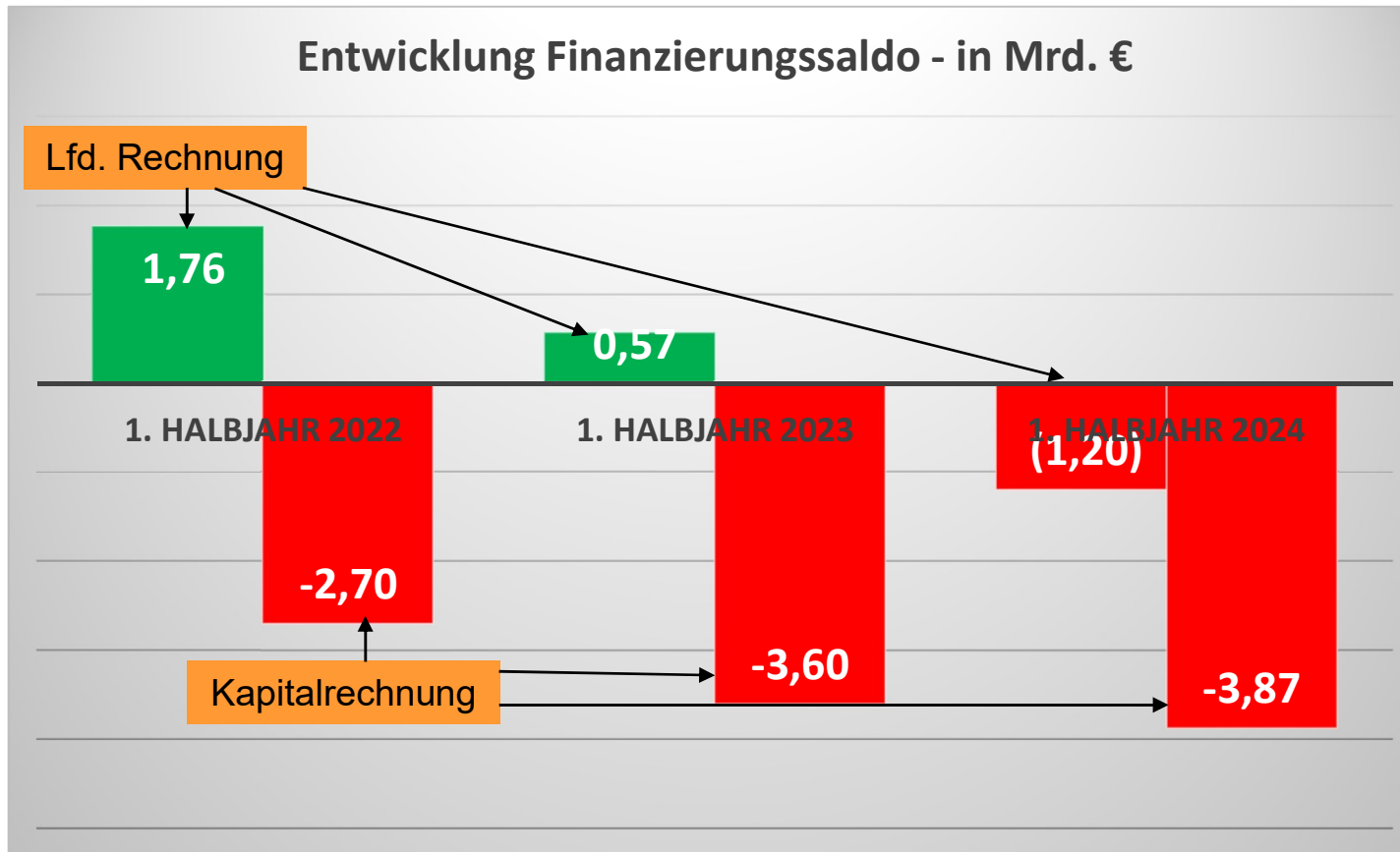


## Aktuelle Kassenlage





## Aktuelle Kassenlage



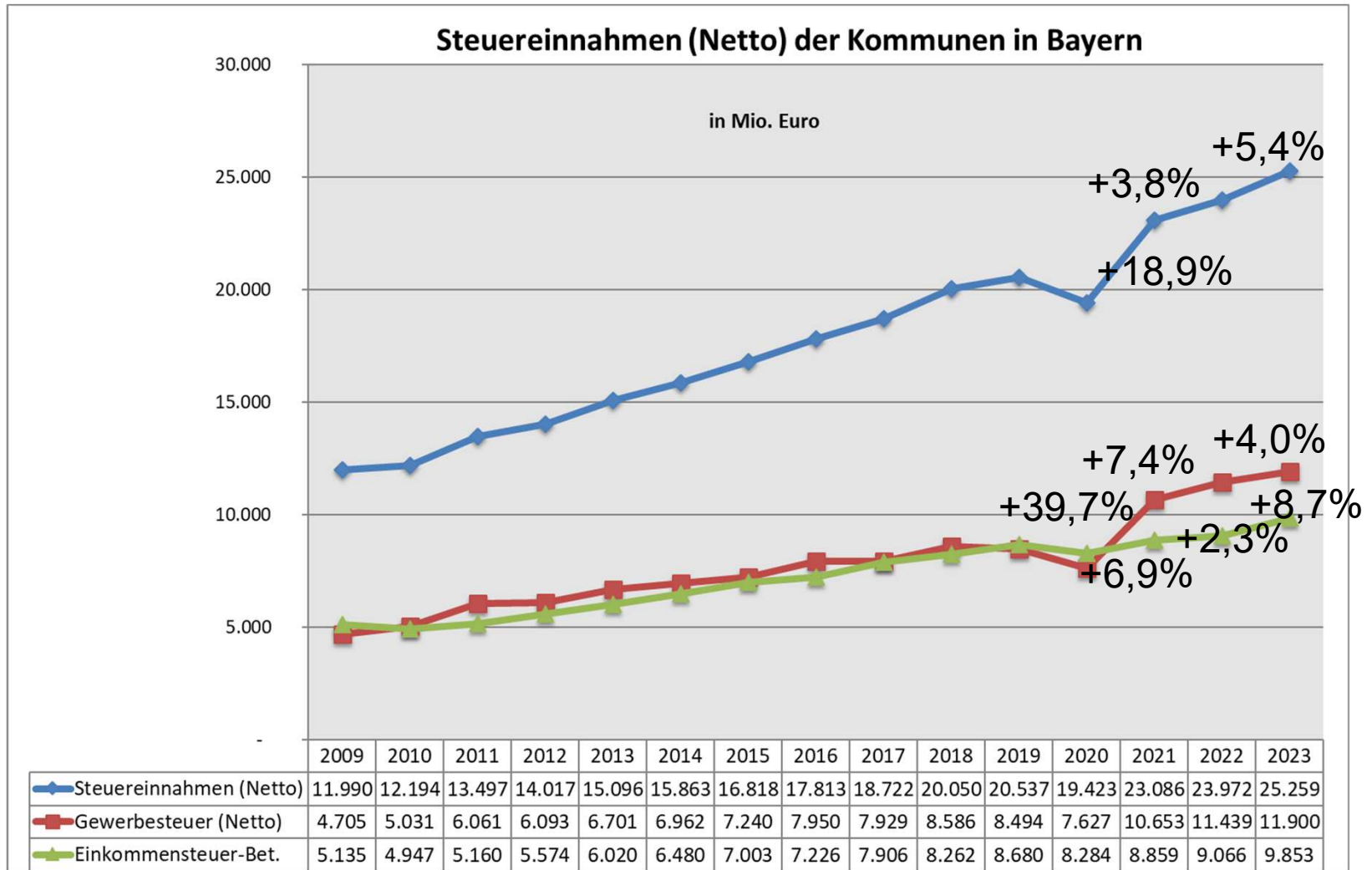


# Steuereinnahmen



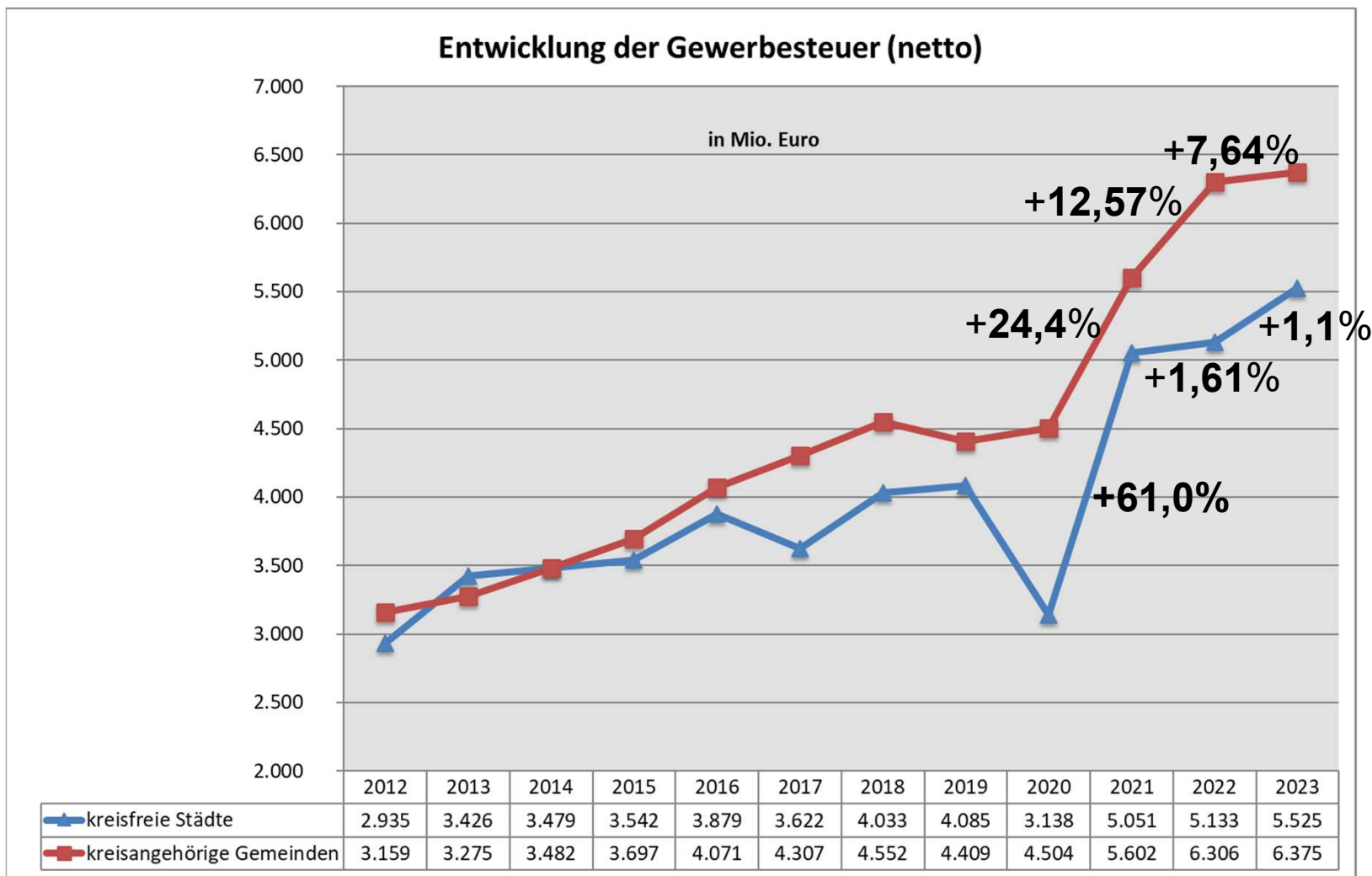


# Steuereinnahmen (Netto) der Kommunen in Bayern



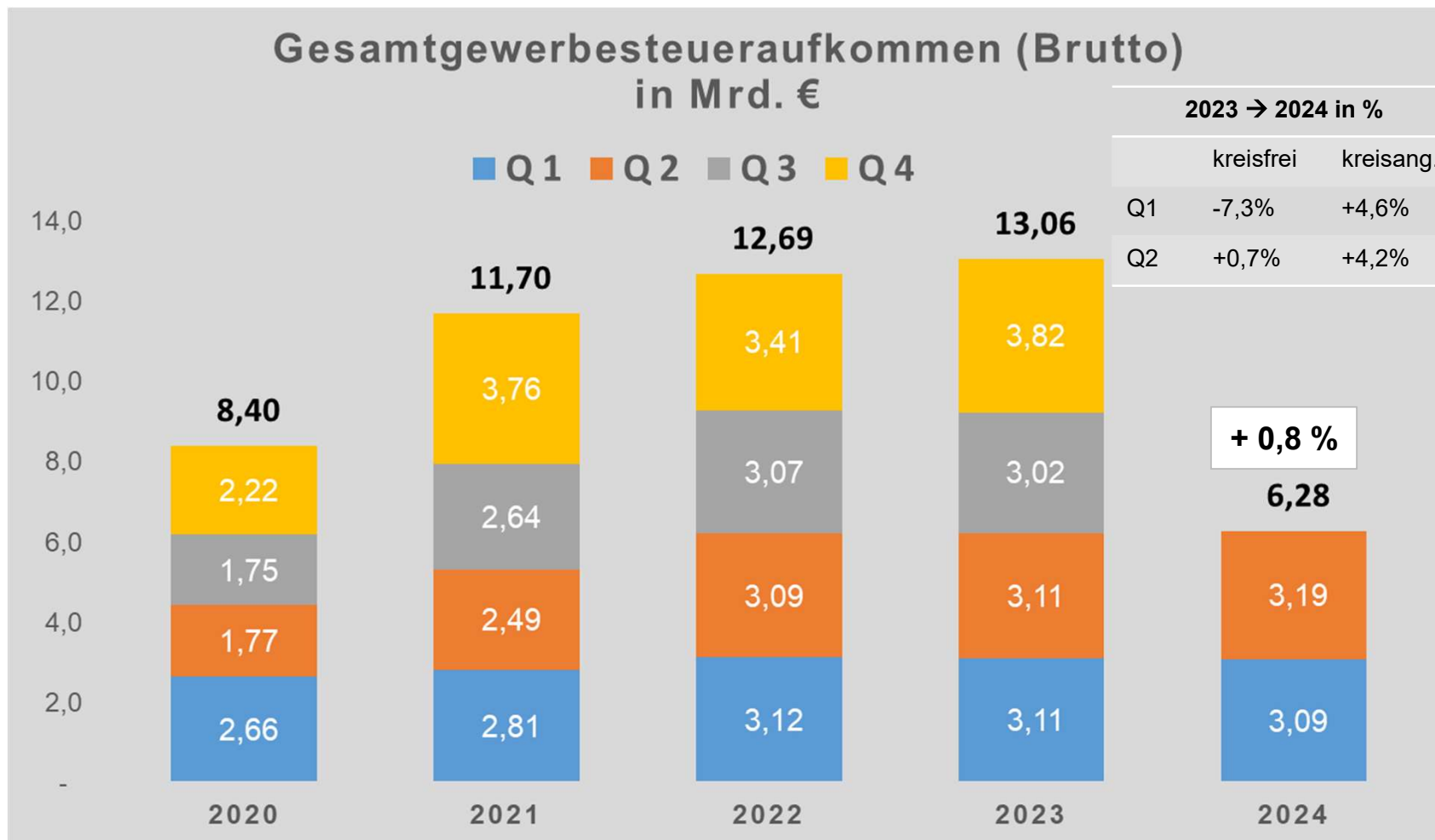


## Entwicklung der Gewerbesteuer (Netto)



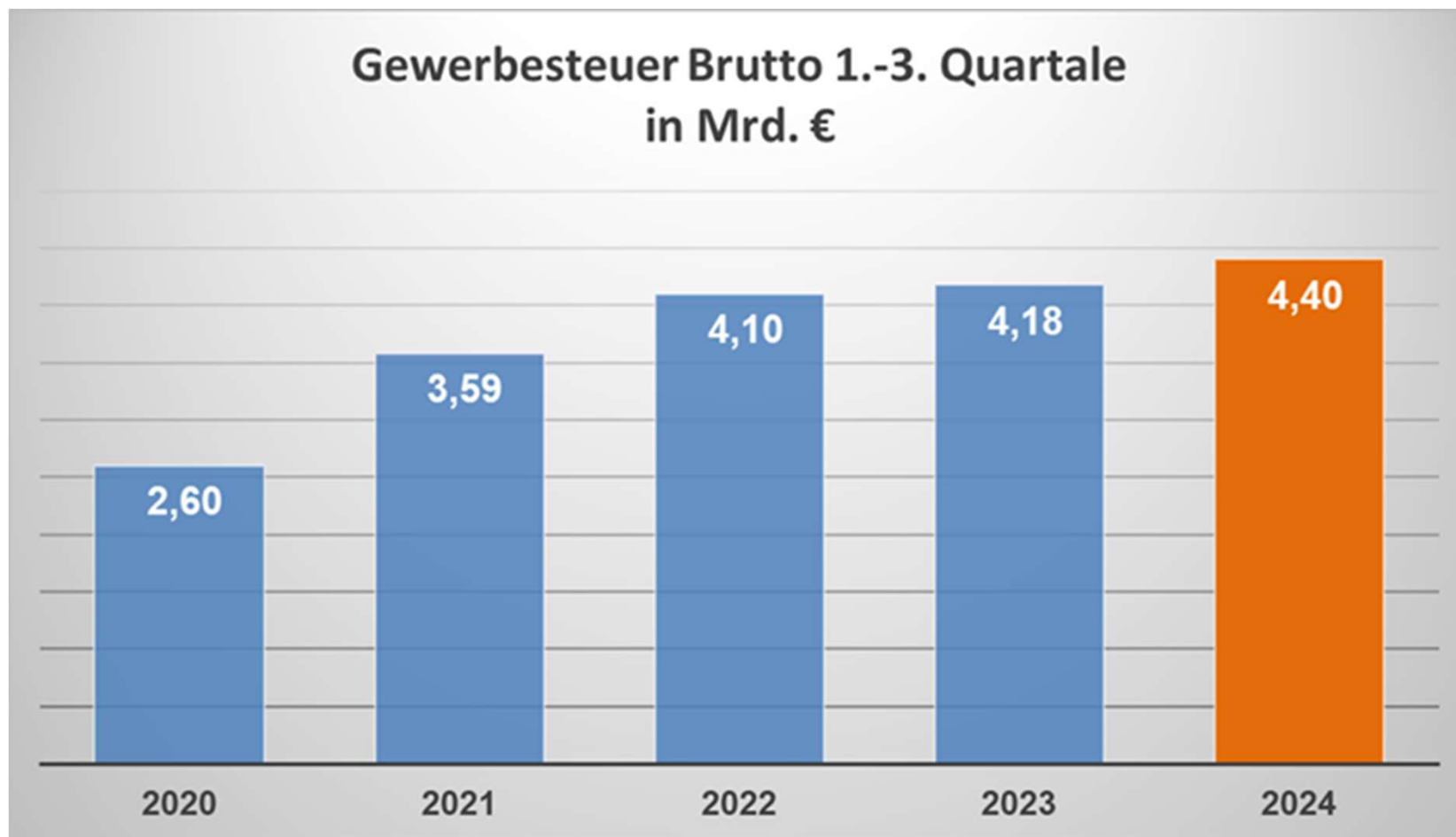


# Aktuelle Ergebnisse Kassenstatistik 2024





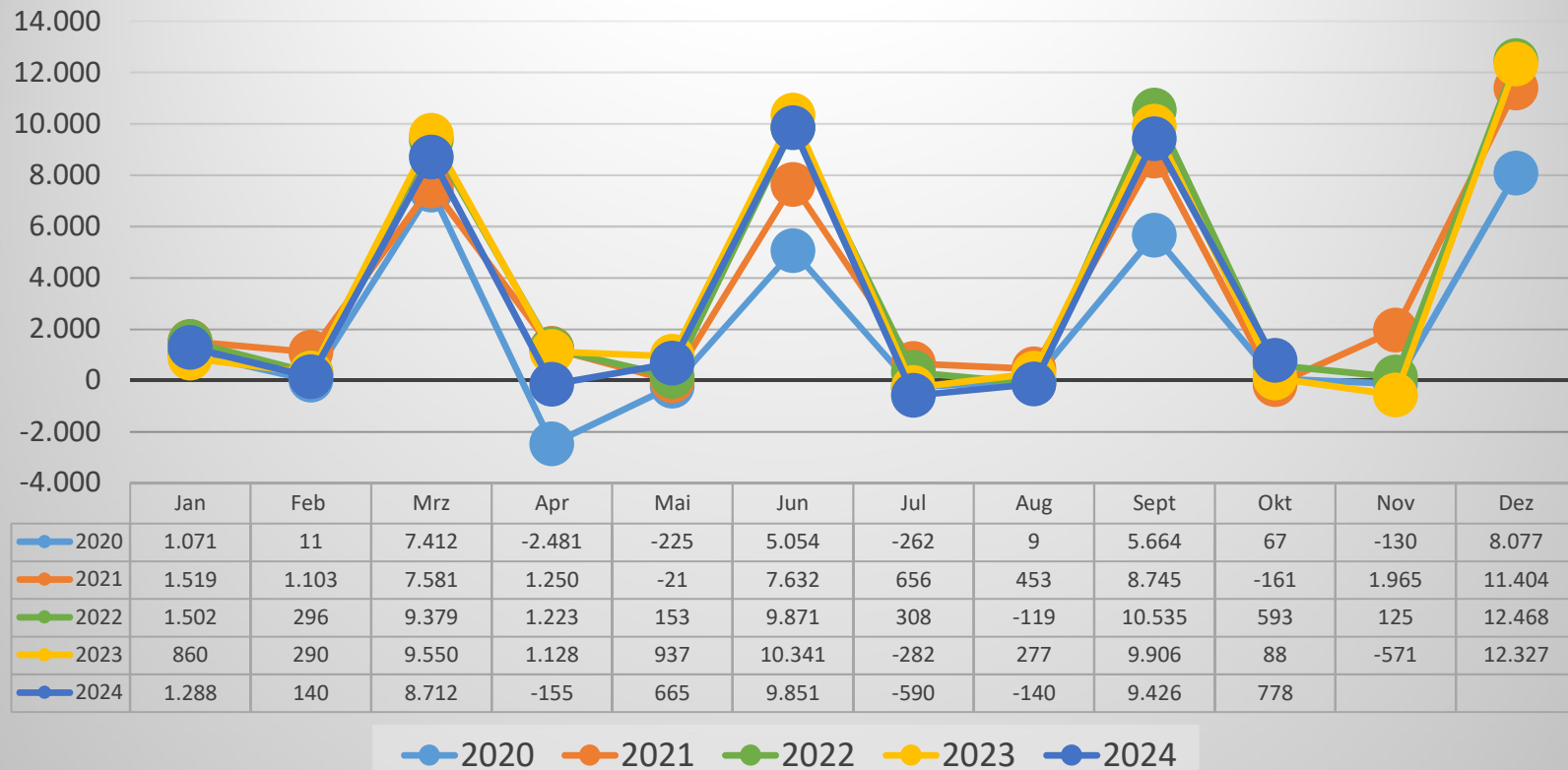
## Entwicklung der Gewerbesteuereinnahmen (Brutto) - Kreisfreie Städte 1. – 3. Quartal





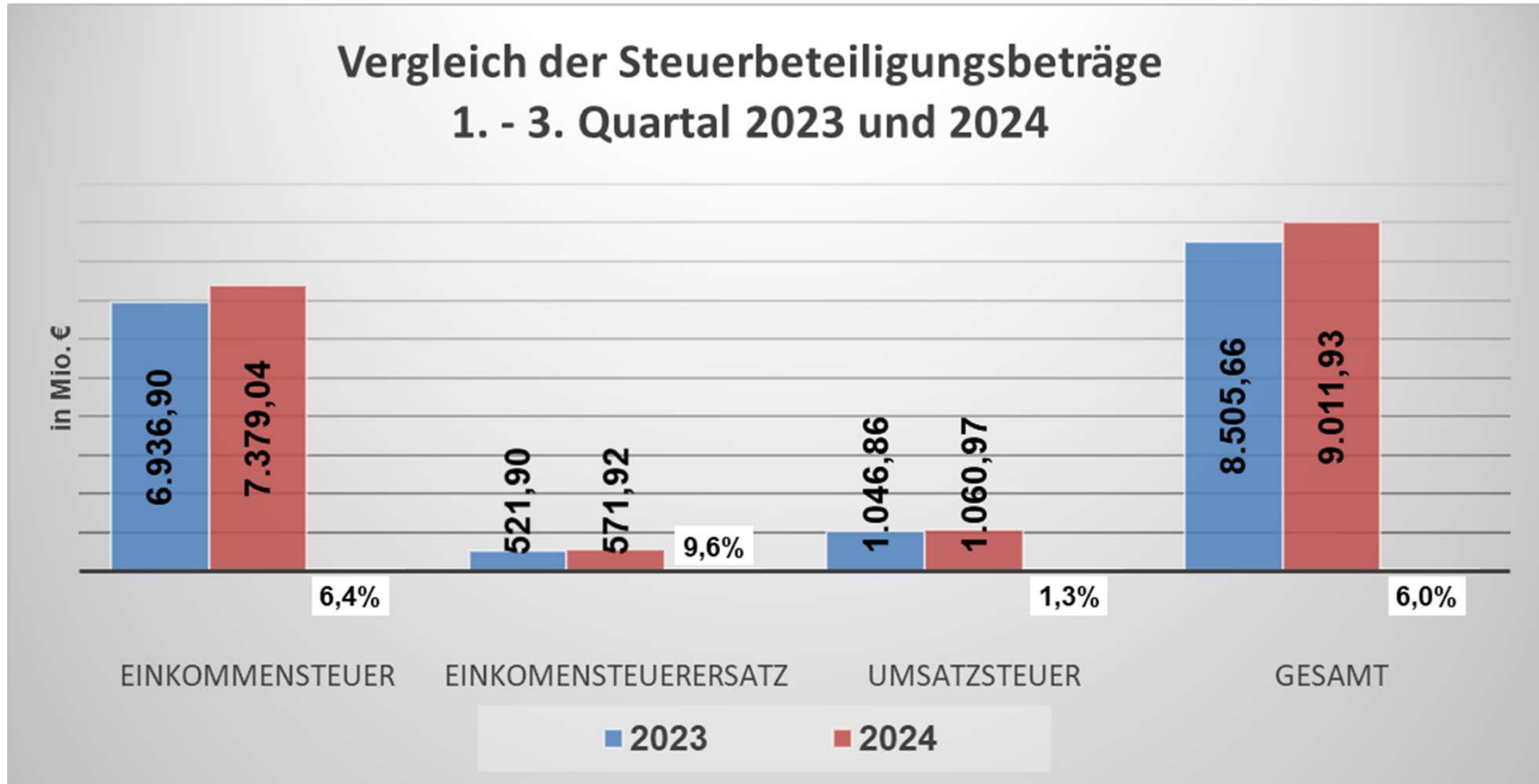
# Gewerbsteuer 2024

Entwicklung Körperschaftsteuer in Mio. €





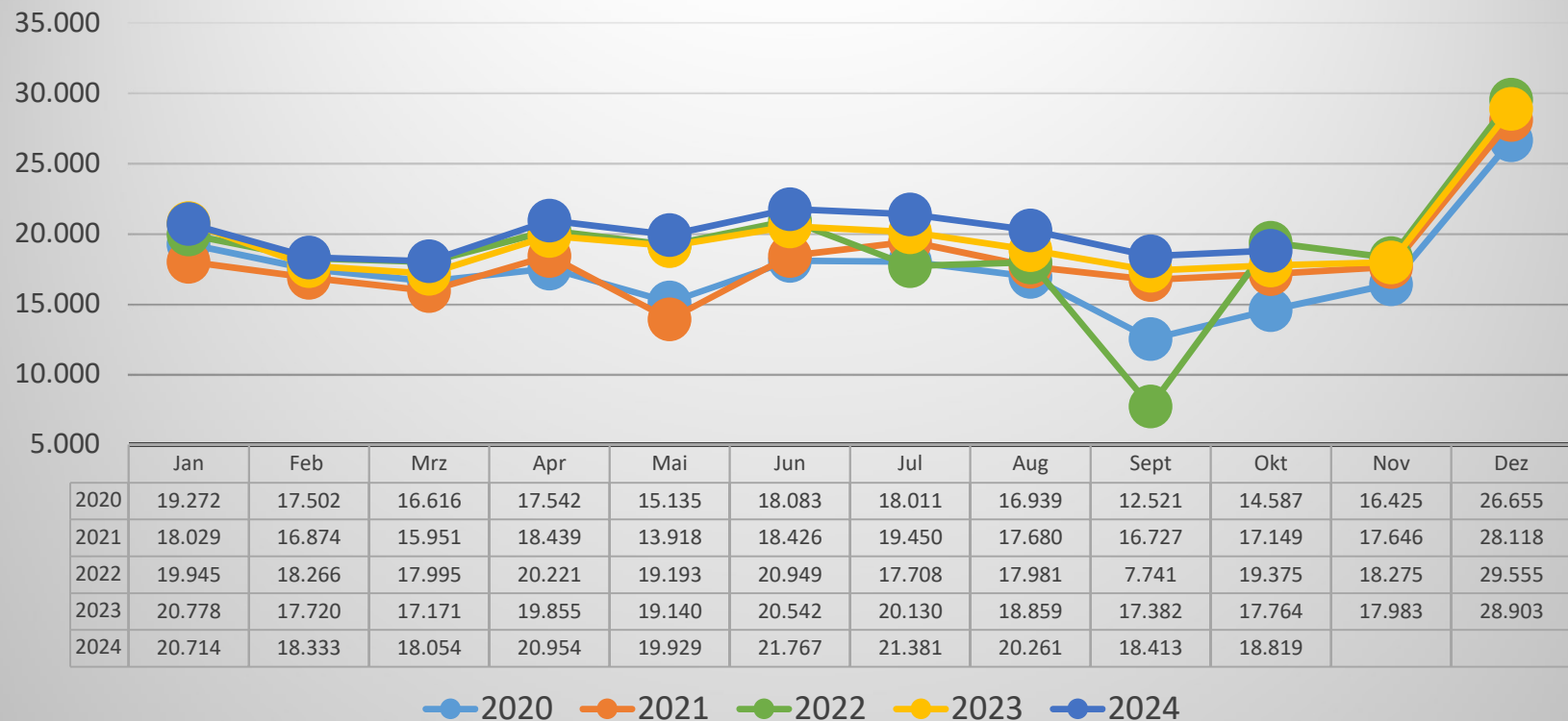
## Entwicklung Steuerbeteiligungsbeträge





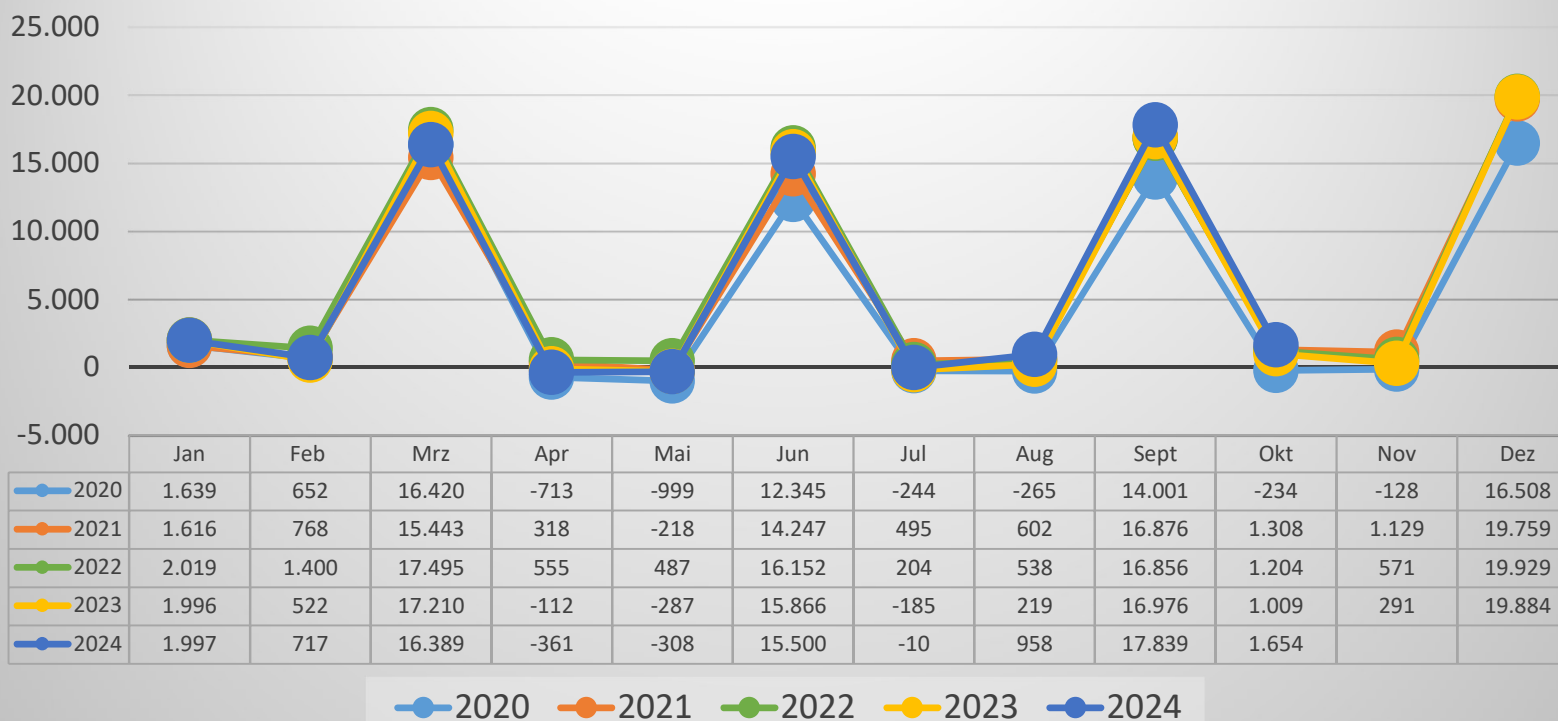
## Gemeindeanteil a. d. Einkommensteuer

Entwicklung Lohnsteueraufkommen  
in Mio. €



# Gemeindeanteil a. d. Einkommensteuer

Entwicklung Veranlagte Einkommensteuer  
in Mio. €



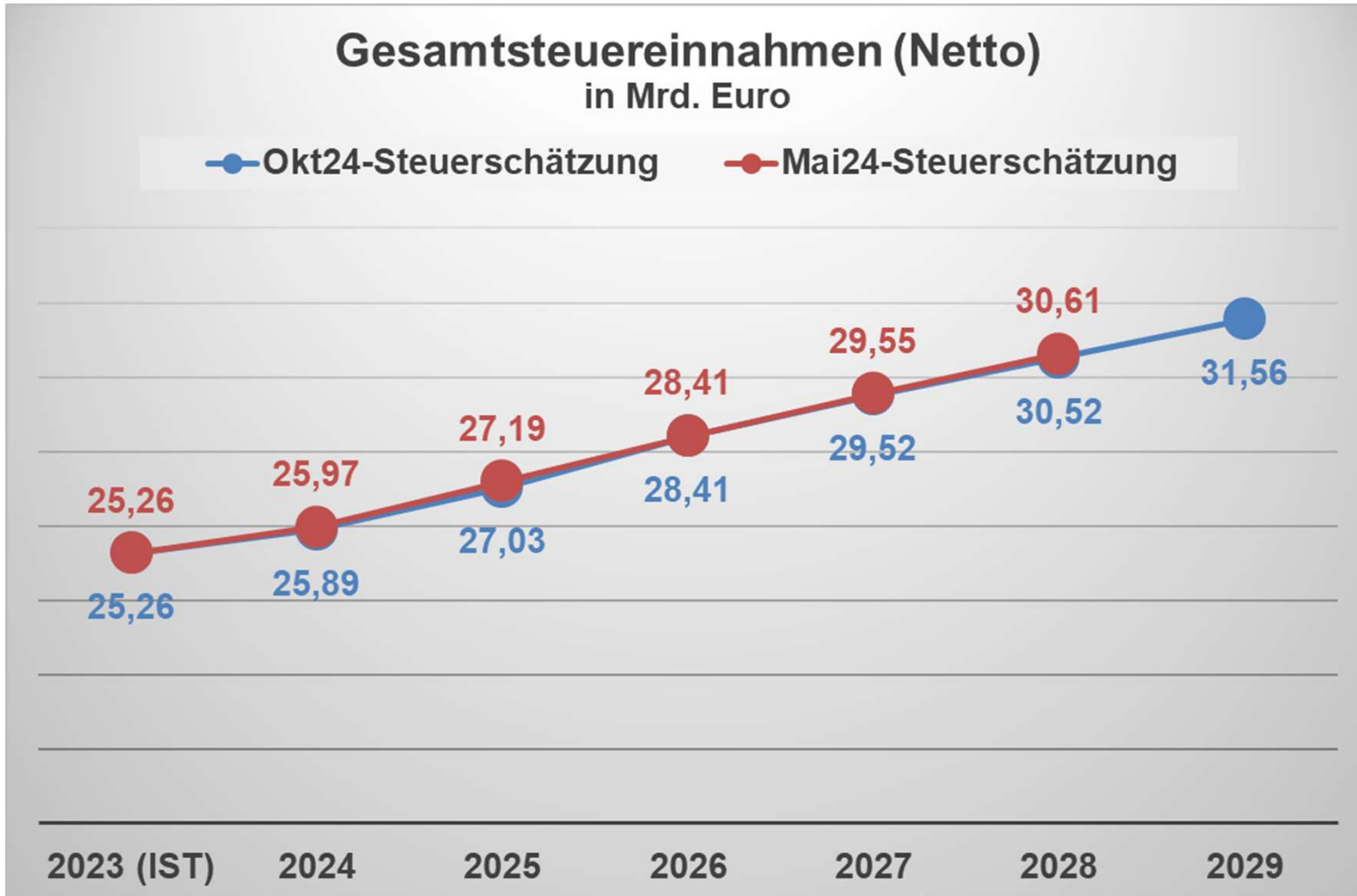


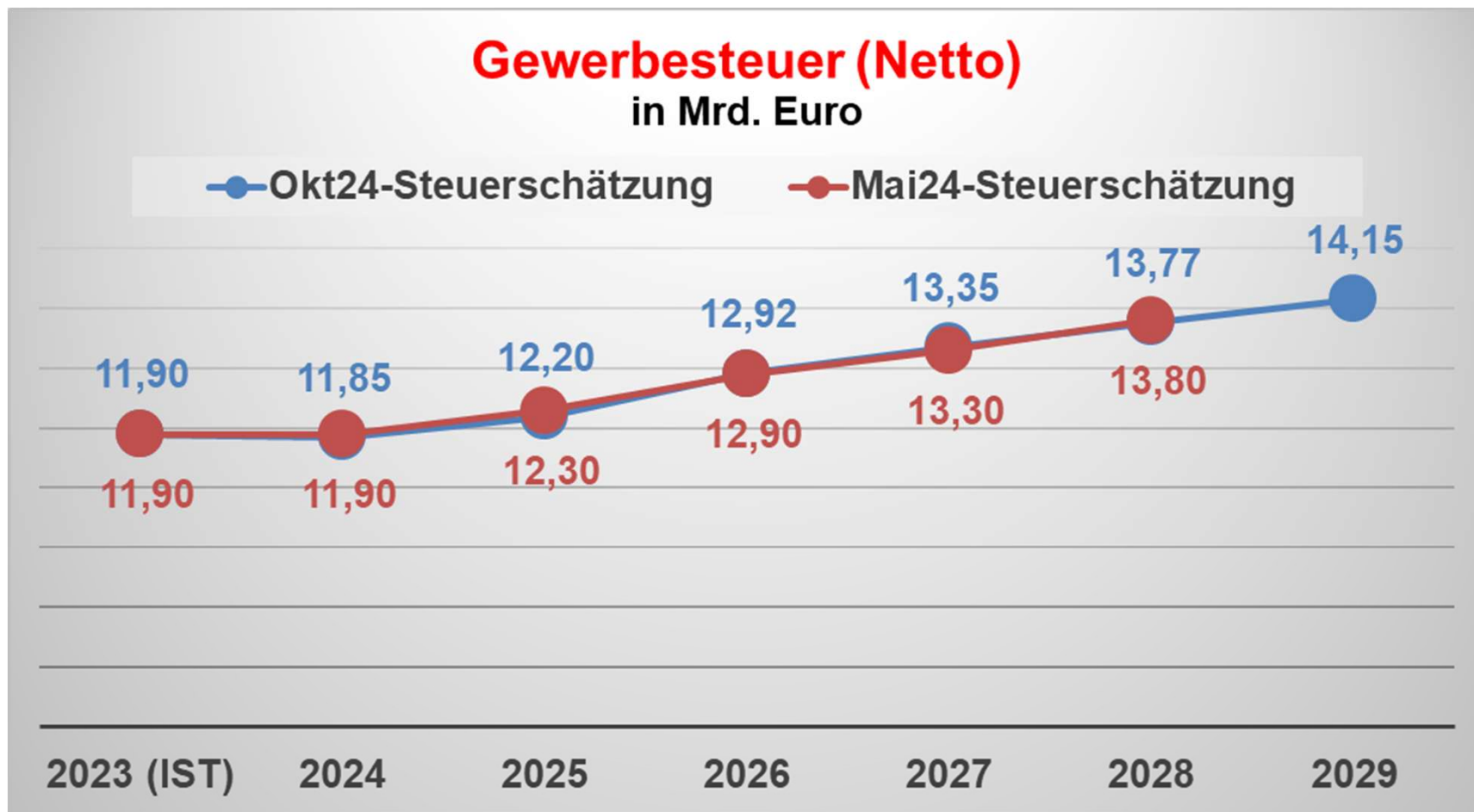


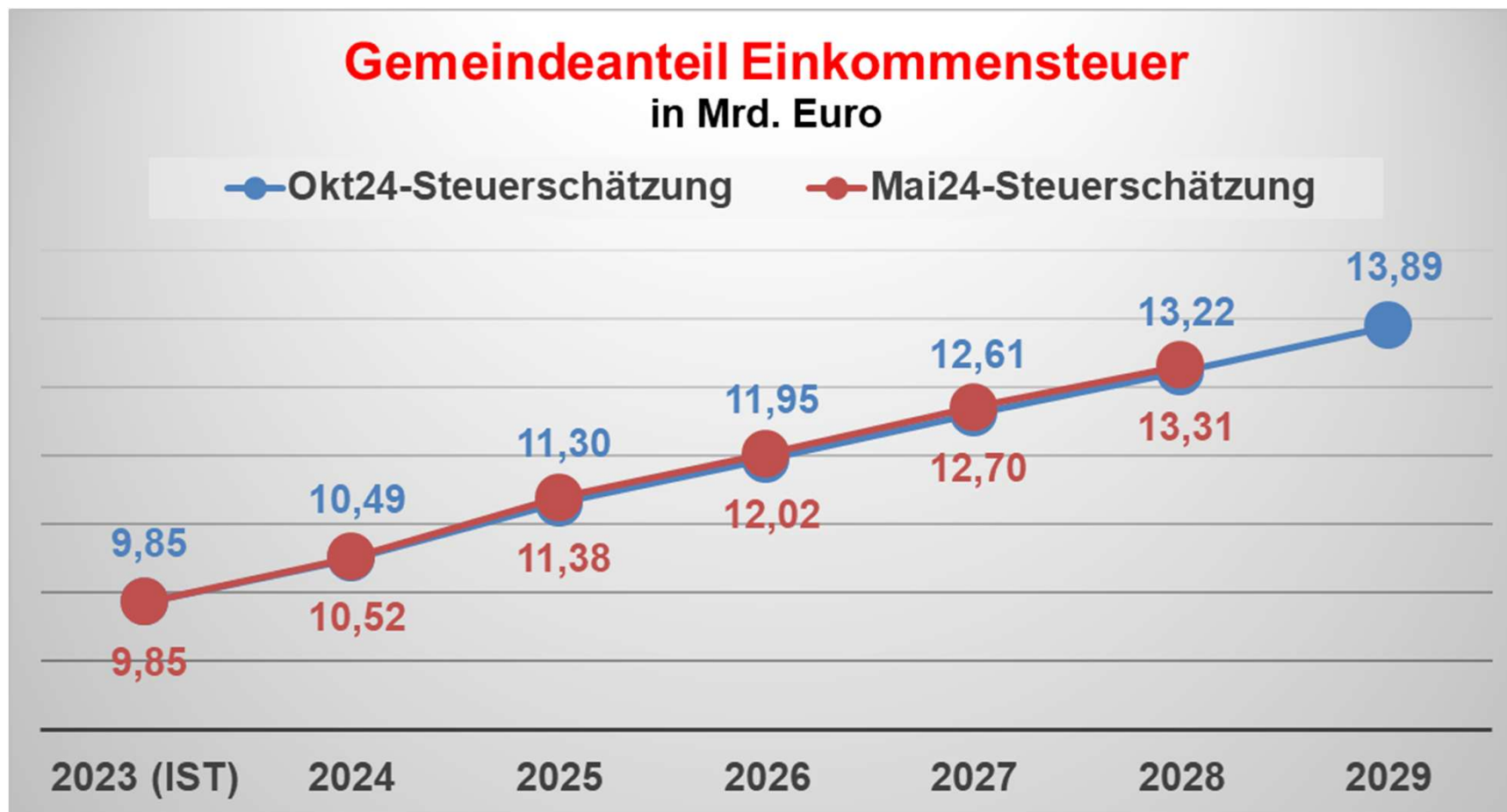
# Ergebnisse der Herbst-Steuerschätzung



## Aktuelle Steuerschätzung vom Oktober 2024



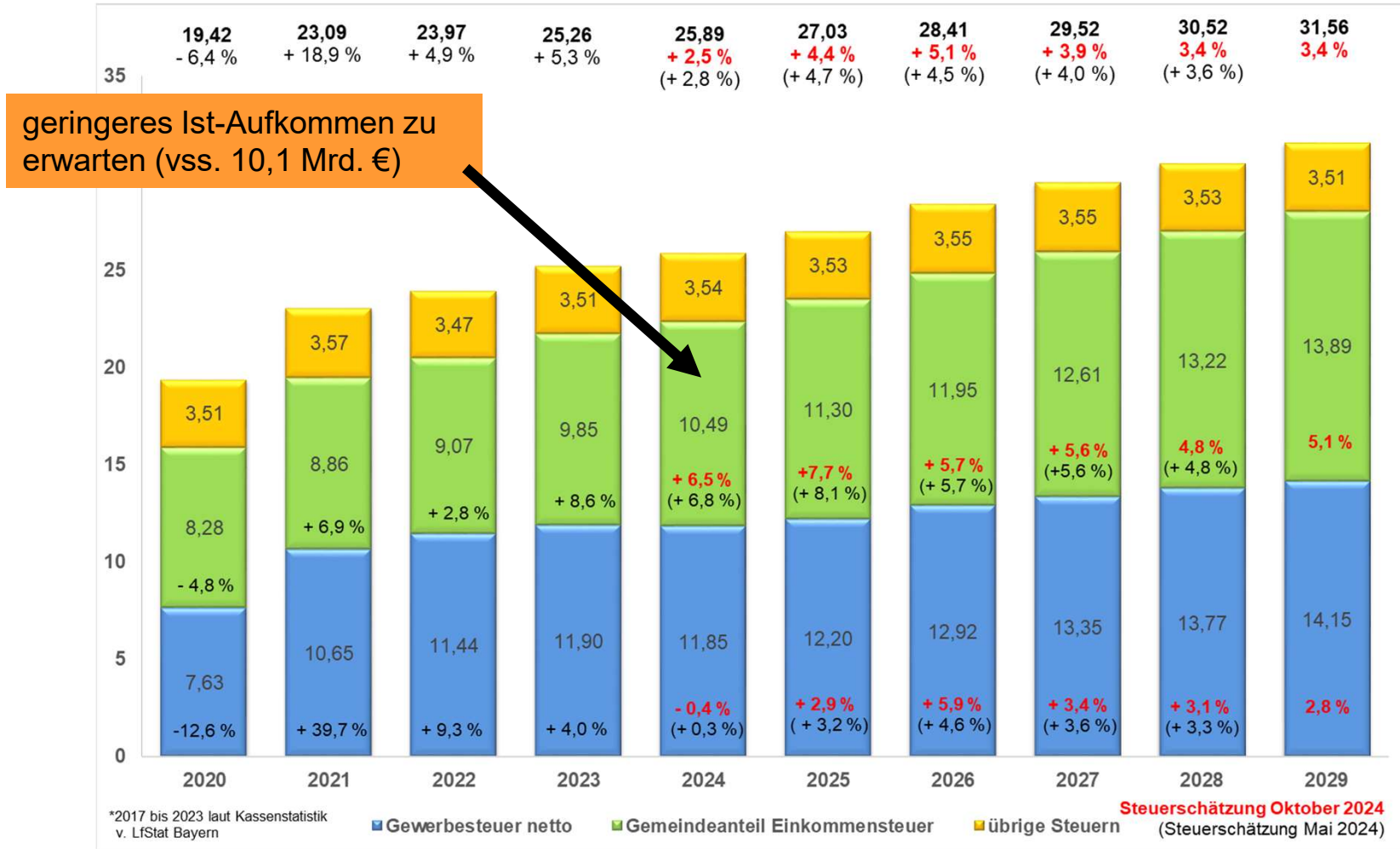






# Aktuelle Steuerschätzung vom Oktober 2024

## Kommunale Steuereinnahmen in Mrd. Euro in Bayern





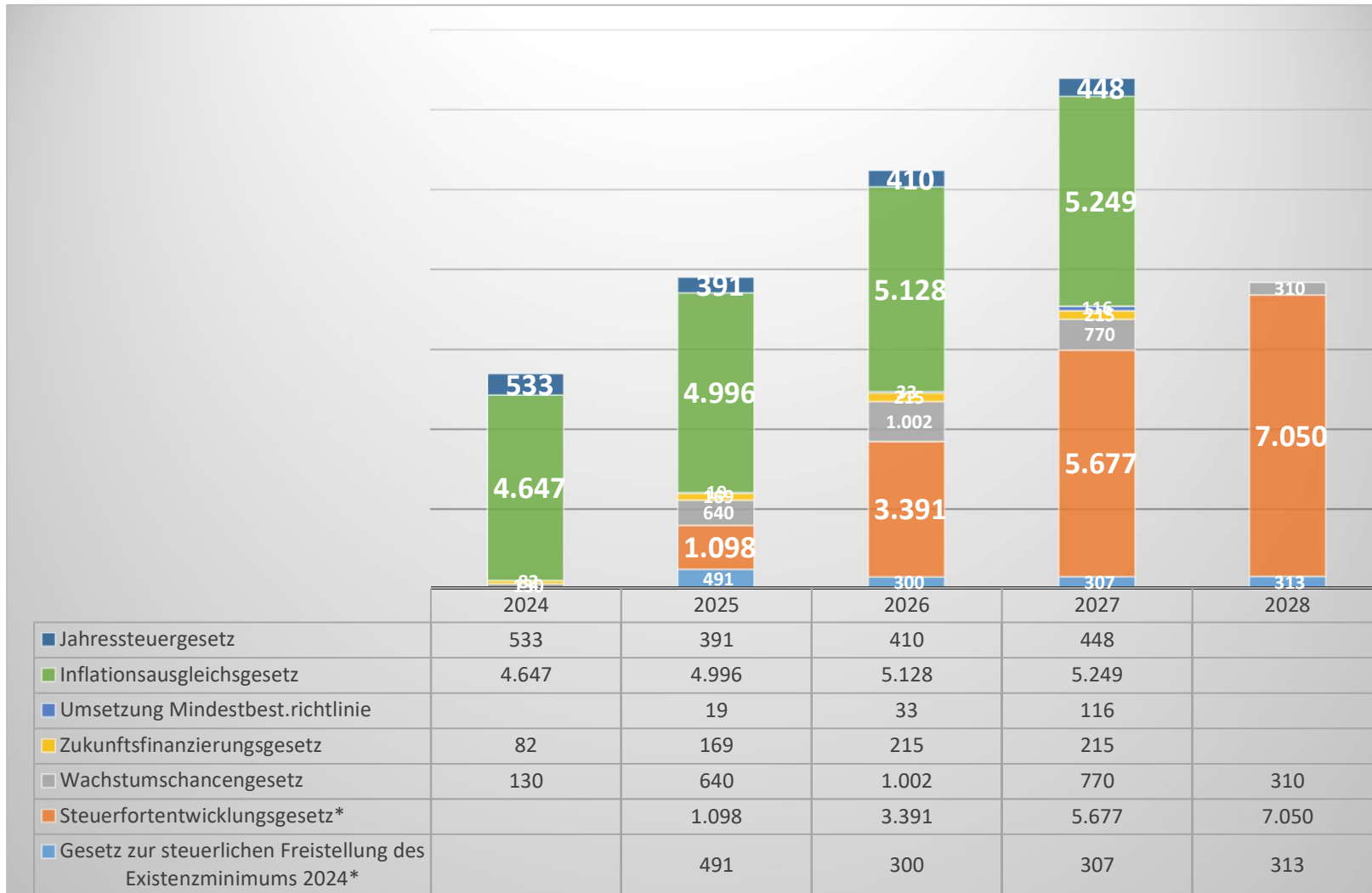
## Aktuelle Steuerschätzung vom Oktober 2024

Prozentuale Veränderungen bei den Steuereinnahmen der Gemeinden

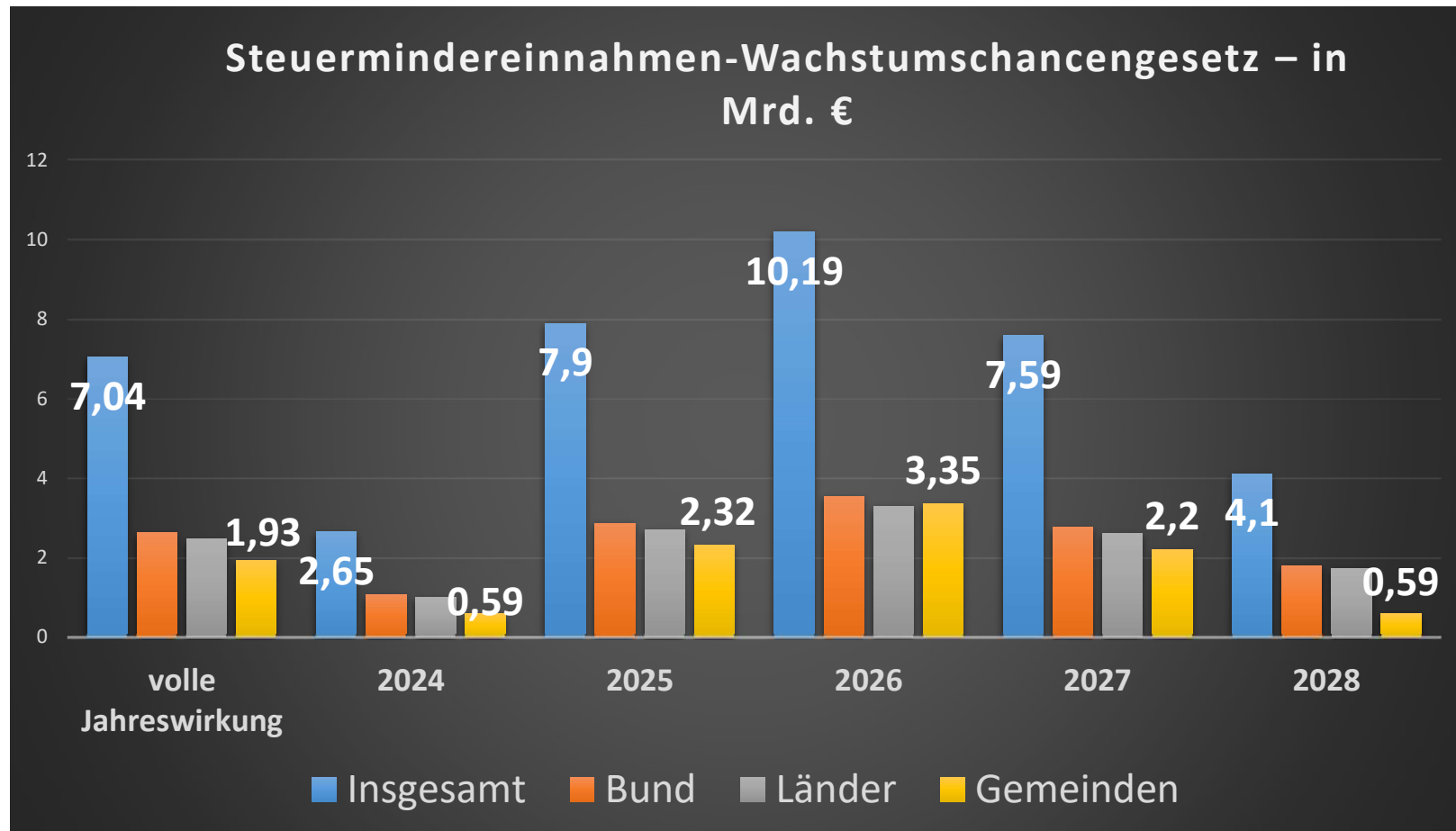
	2023 (Ist)	2024	2025	2026	2027	2028	2029
	+/- % gegenüber Vorjahr						
Grundsteuer A	0,9	0,0	-0,2	-0,2	-0,2	-0,2	-0,2
Grundsteuer B	1,4	3,3	1,3	1,3	1,3	1,3	1,3
Gewerbsteuer (brutto)	6,9	0,0	2,9	5,9	3,4	3,1	2,8
Gewerbsteuerumlage	0,0	3,5	2,9	5,9	3,4	3,1	2,8
Gewerbsteuer (netto)	7,6	-0,4	2,9	5,9	3,4	3,1	2,8
Gemeindeanteil a. d. ESt	2,1	6,5	7,7	5,7	5,6	4,8	5,1
Gemeindeanteil a. d. USt	1,6	1,8	2,1	2,4	2,0	2,0	2,0
<b>Insgesamt</b>	<b>4,6</b>	<b>2,5</b>	<b>4,4</b>	<b>5,1</b>	<b>3,9</b>	<b>3,4</b>	<b>3,4</b>



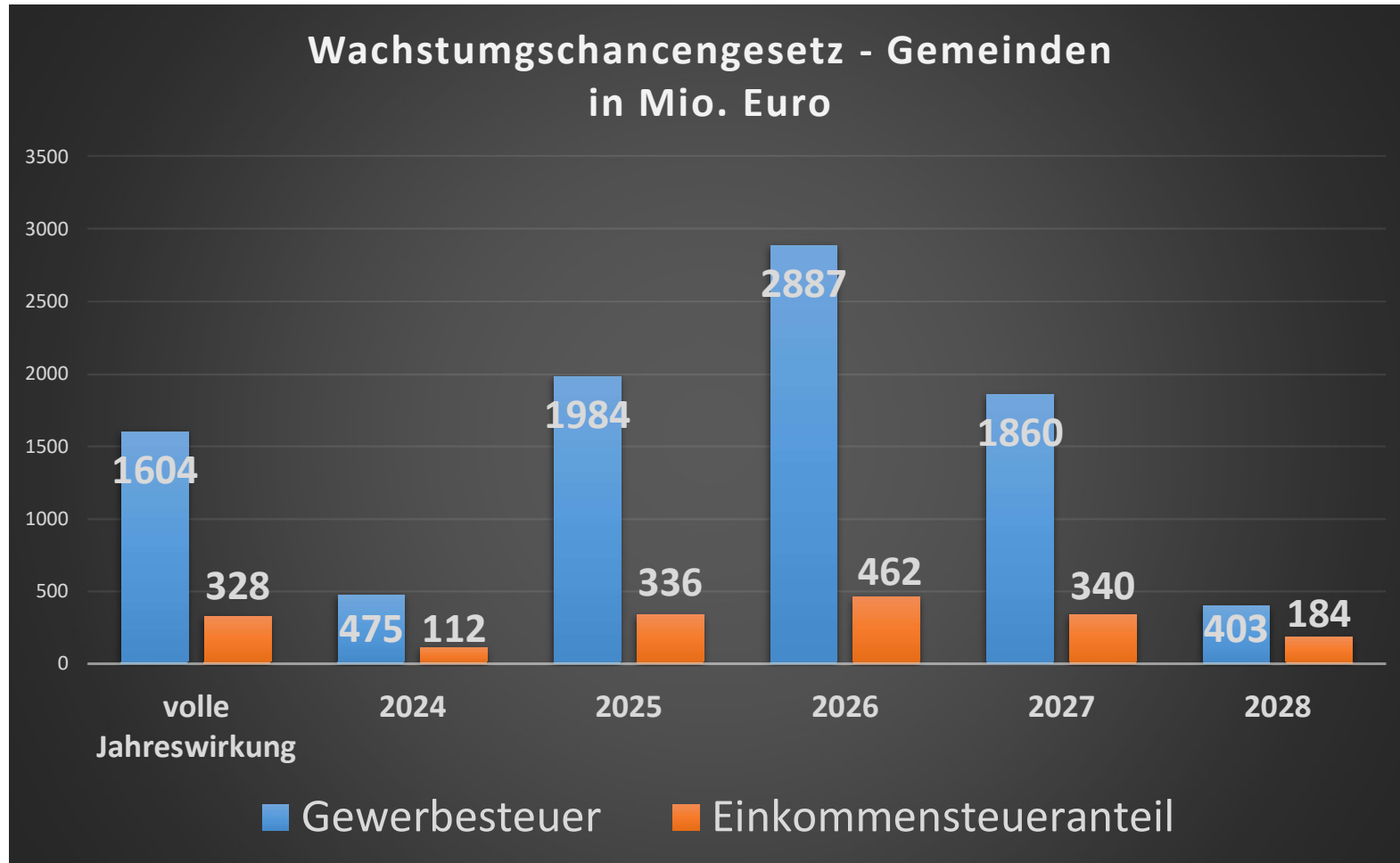
## Mindereinnahmen der Städte und Gemeinden aufgrund Steuerrechtsänderungen (in Mio. €)

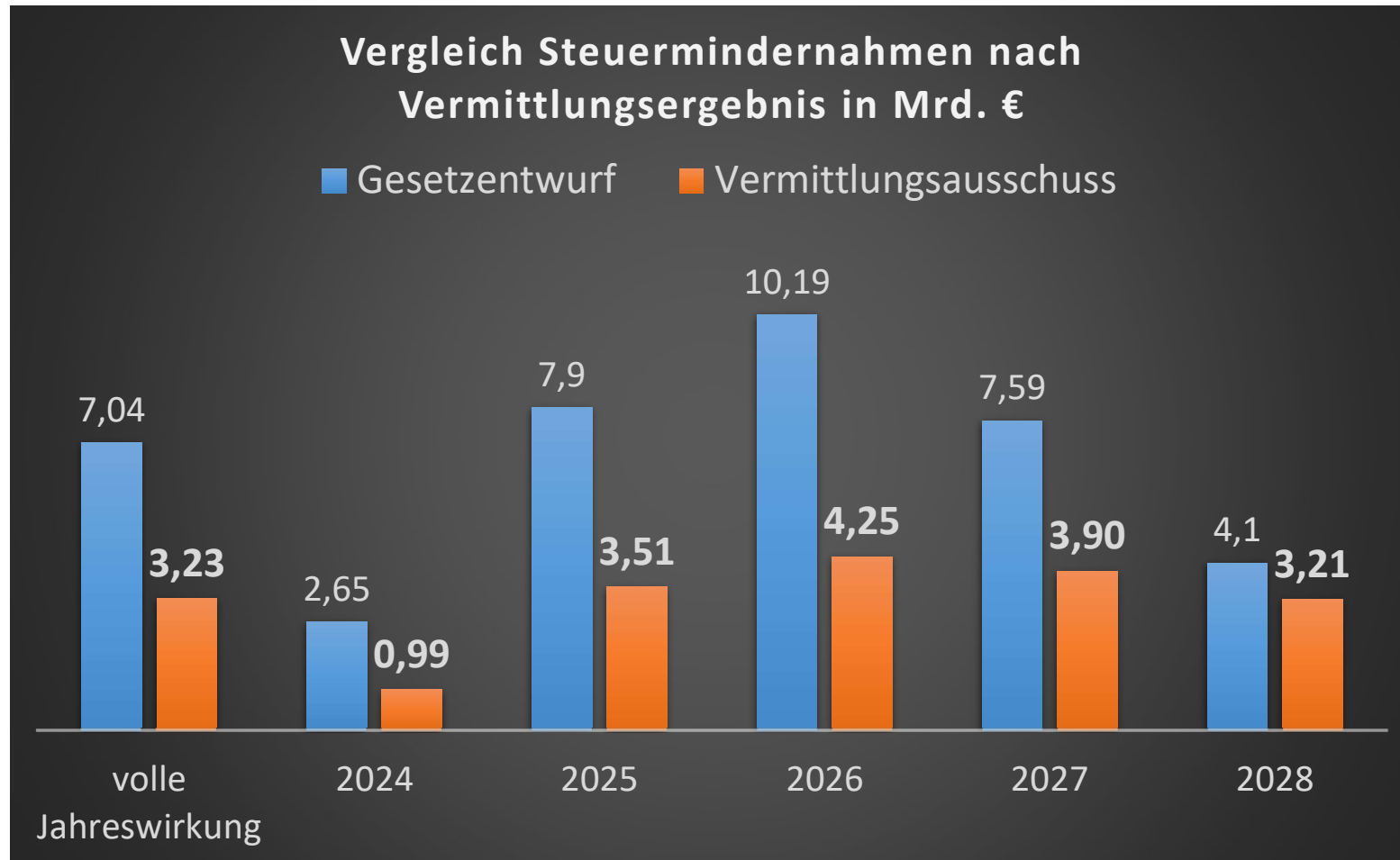


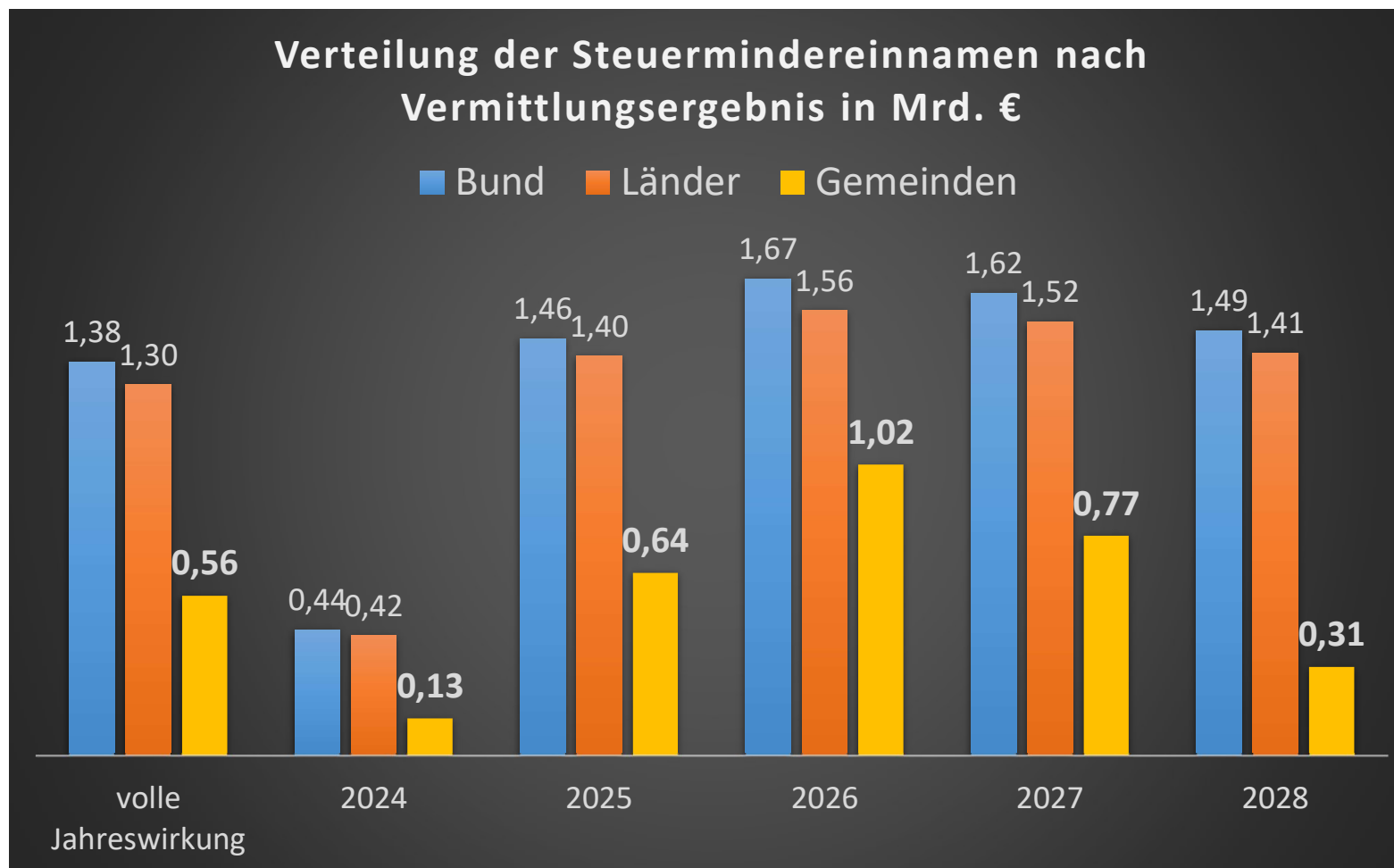
\*noch nicht berücksichtigt in der Oktober-Steuerschätzung 2024













### Geplante Maßnahmen im Gesetzentwurf:

- **Anhebung des steuerlichen Grundfreibetrags** um 300 Euro auf 12.084 Euro im Jahr 2025 und ab 2026 um 252 Euro auf 12.336 Euro.
- **Anhebung Kinderfreibetrag** für 2025 um 60 Euro auf 6.672 Euro und ab dem Veranlagungszeitraum 2026 um 156 Euro auf 6.828 Euro.
- **Anpassung der Einkommensteuertarifeckwerte** für die Veranlagungszeiträume 2025 und 2026
- **Anhebung Freigrenze Solidaritätszuschlag** in 2025 und 2026

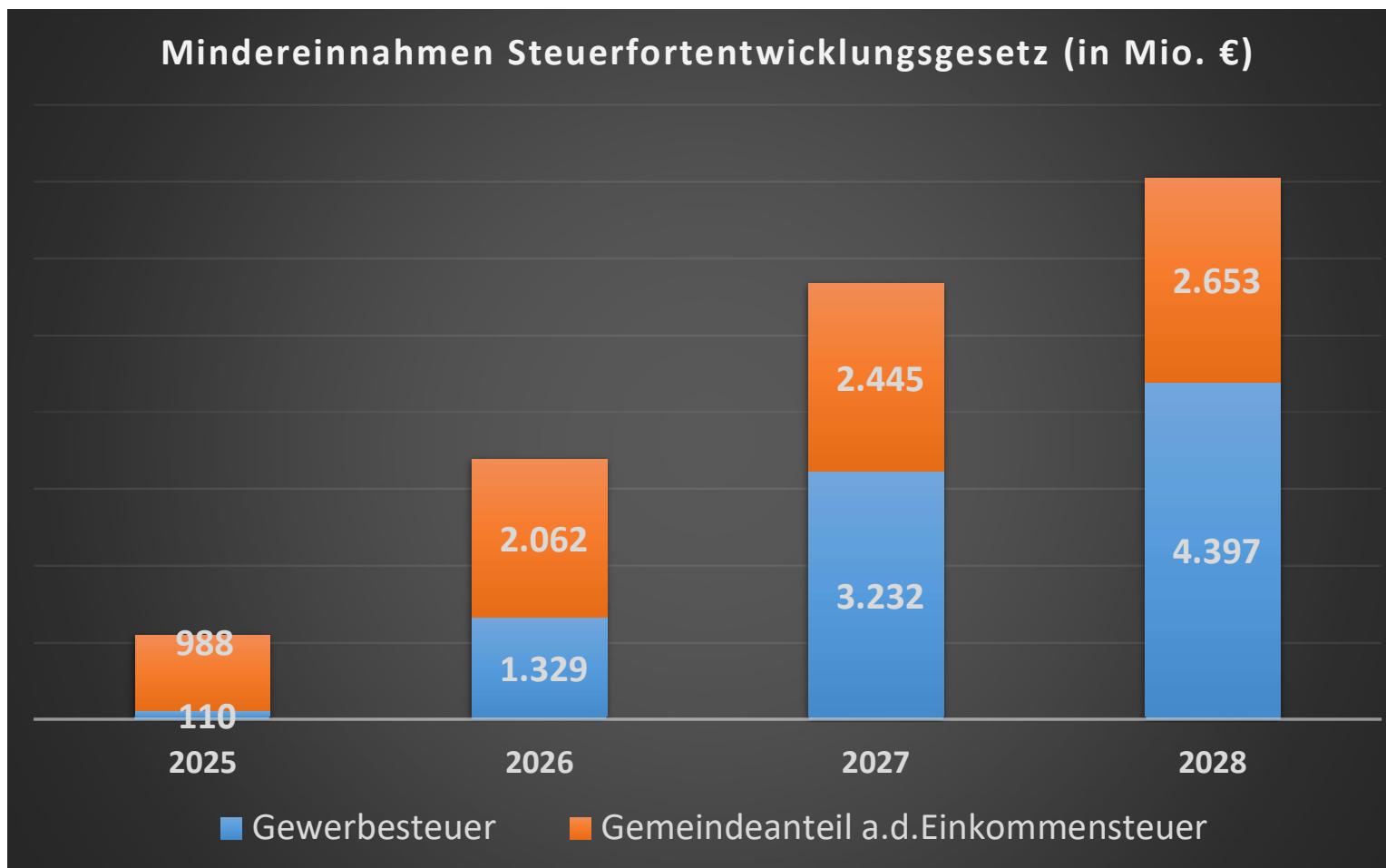


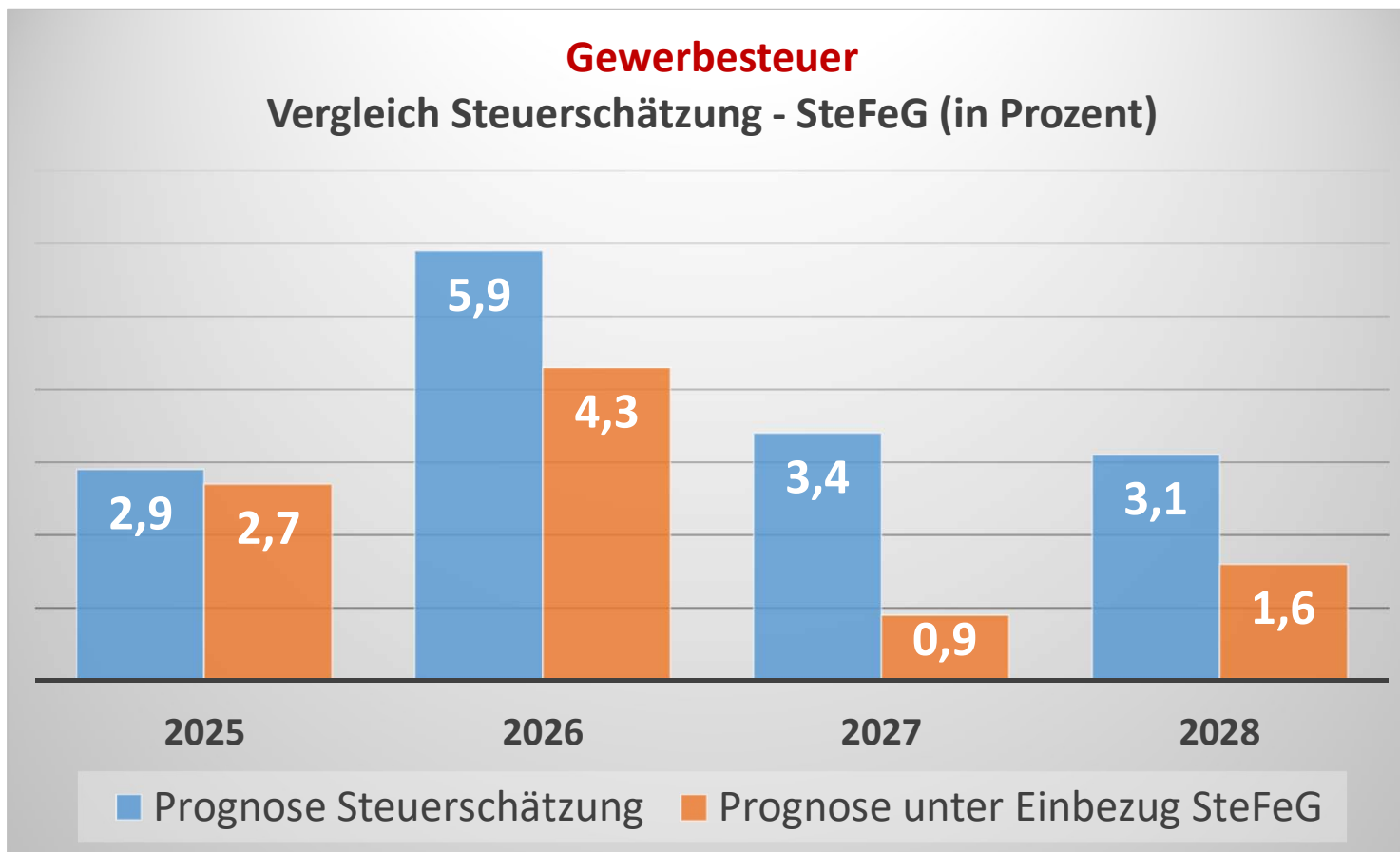
### Geplante Maßnahmen im Gesetzentwurf:

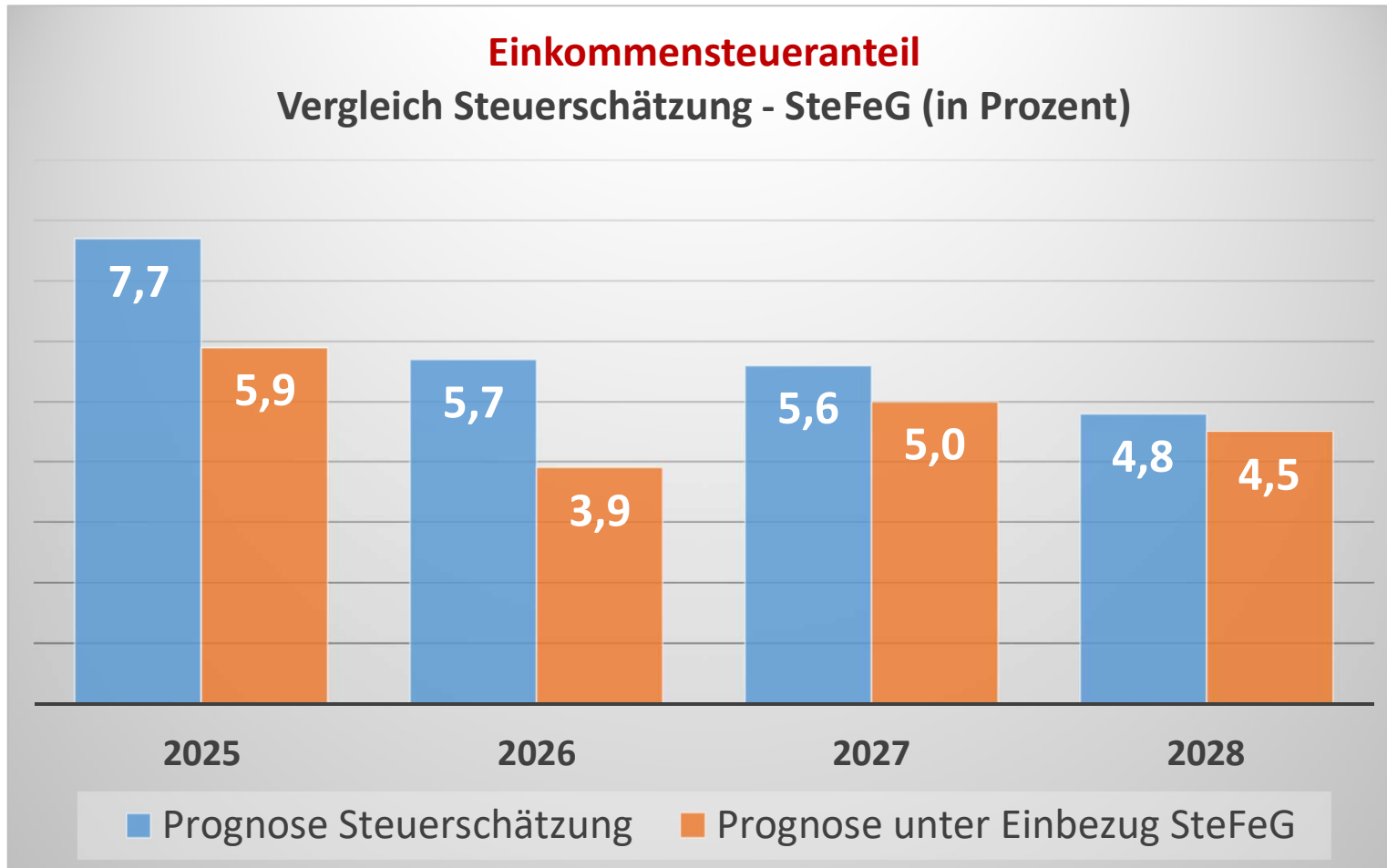
- **Fortführung der degressiven Abschreibung** für im Zeitraum 2025 bis 2028 angeschaffte oder hergestellte **bewegliche Wirtschaftsgüter** und Wiederanhebung auf das Zweieinhalbfache des bei der linearen Abschreibung in Betracht kommenden Prozentsatzes, höchstens 25 Prozent.
- **Anhebung Kindergeld** ab 2025 um 5 Euro auf 255 Euro und ab 2026 um 4 Euro auf 259 Euro.



Mindereinnahmen Steuerfortentwicklungsgesetz (in Mio. €)



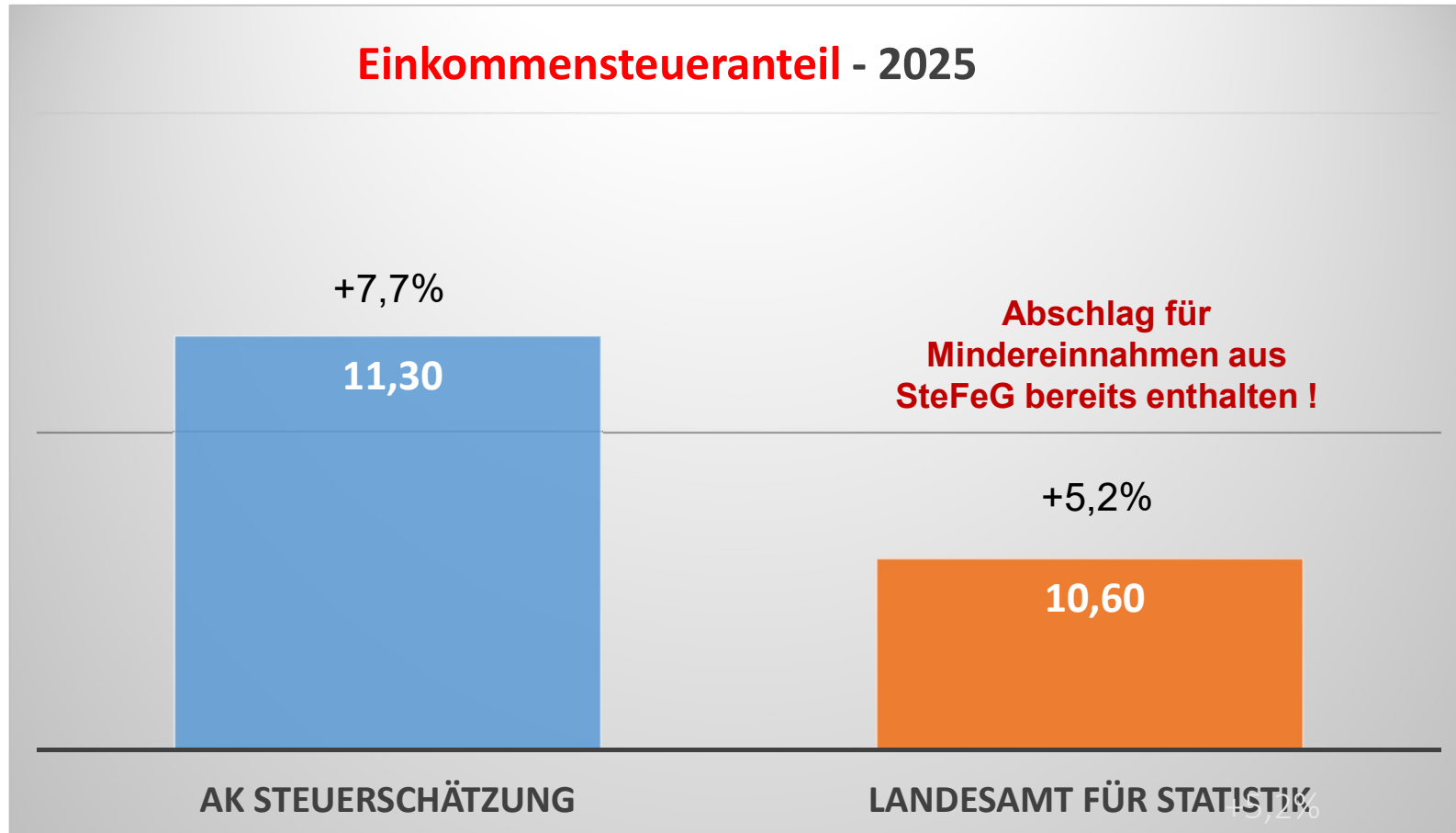








# Voraussichtliche Steuerbeteiligungsbeträge 2025 (Landesamt für Statistik)

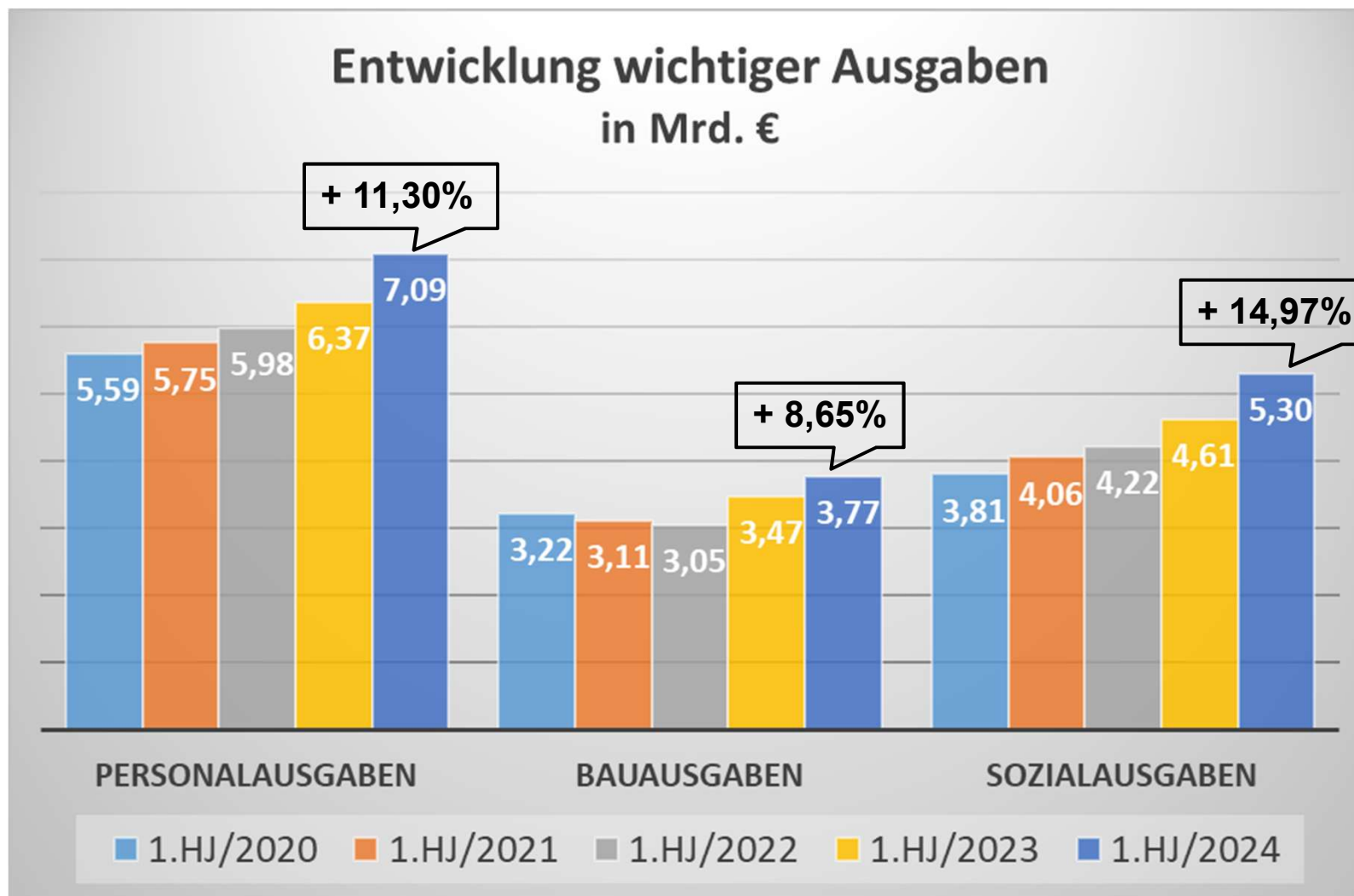




# Ausgabenentwicklung



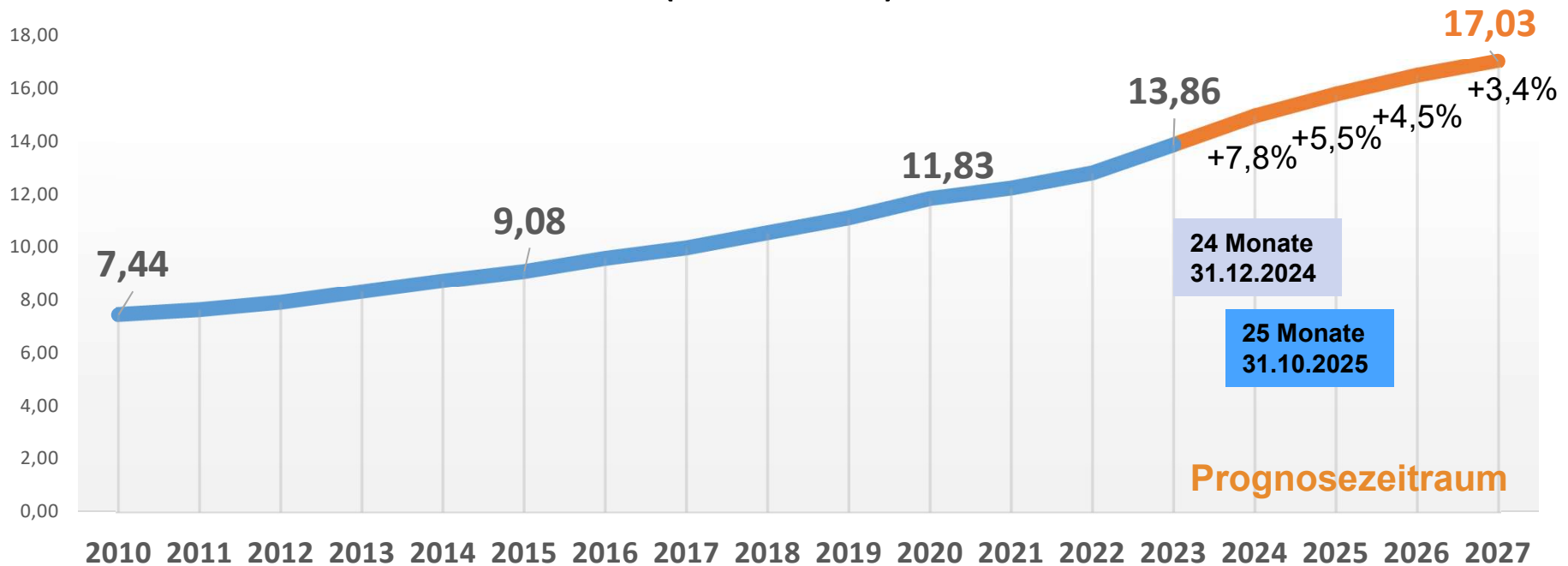
## Aktuelle Ergebnisse Kassenstatistik 2024





## Entwicklung Personalausgaben

### Entwicklung Personalausgaben - Kommunen in Bayern (in Mrd. €)



Tarifabschluss v. 23.4.2023 (Bund / Kommunen)

Tarifabschluss v. 9.12.2023 (Länder)

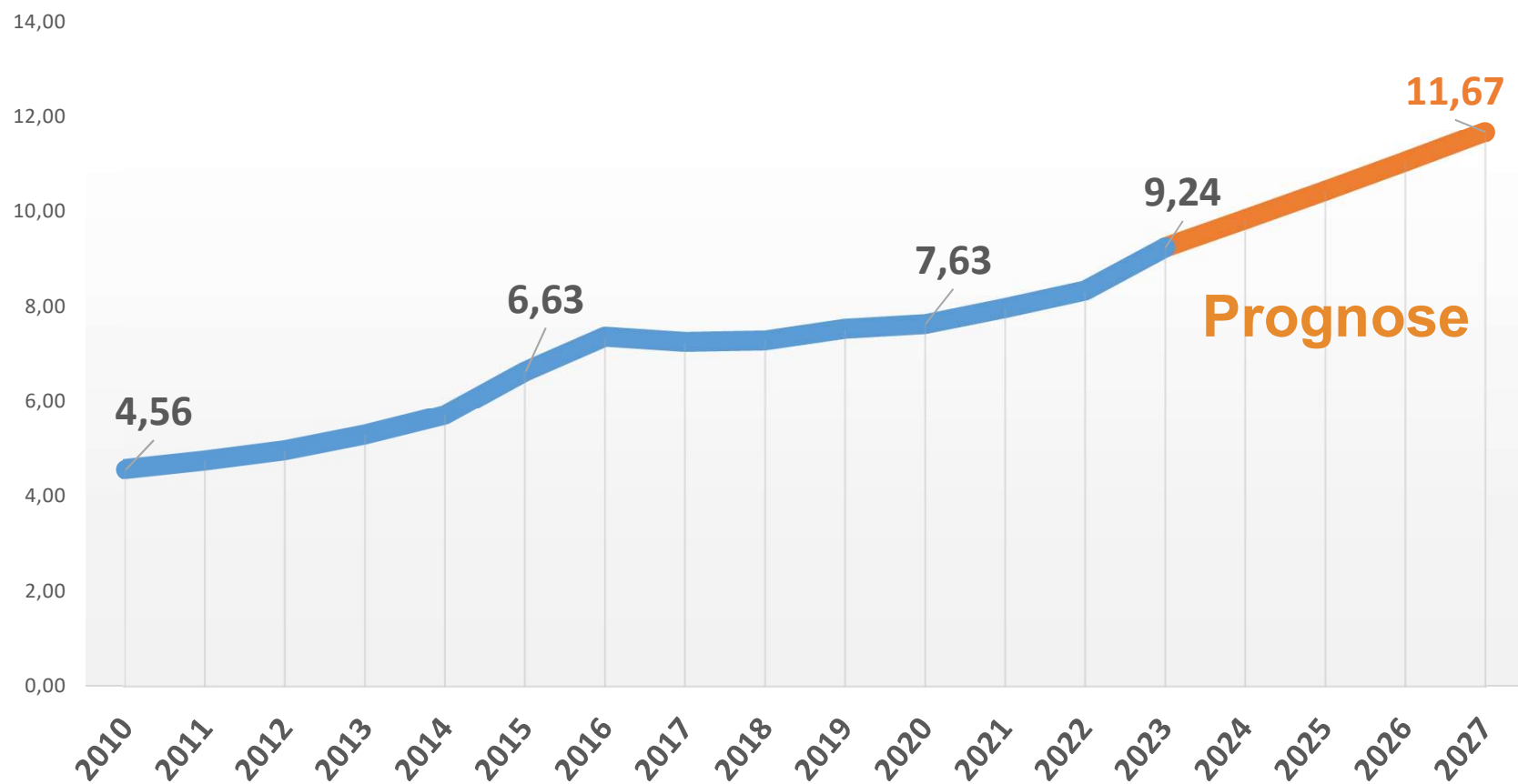


- ***Tarifrunde für den öffentlichen Dienst von Bund und Kommunen 2025***
- Forderungen Verdi:
  - // Erhöhung der Entgelte um 8 Prozent, mind. 350 Euro
  - // Erhöhung diverser Zulagen



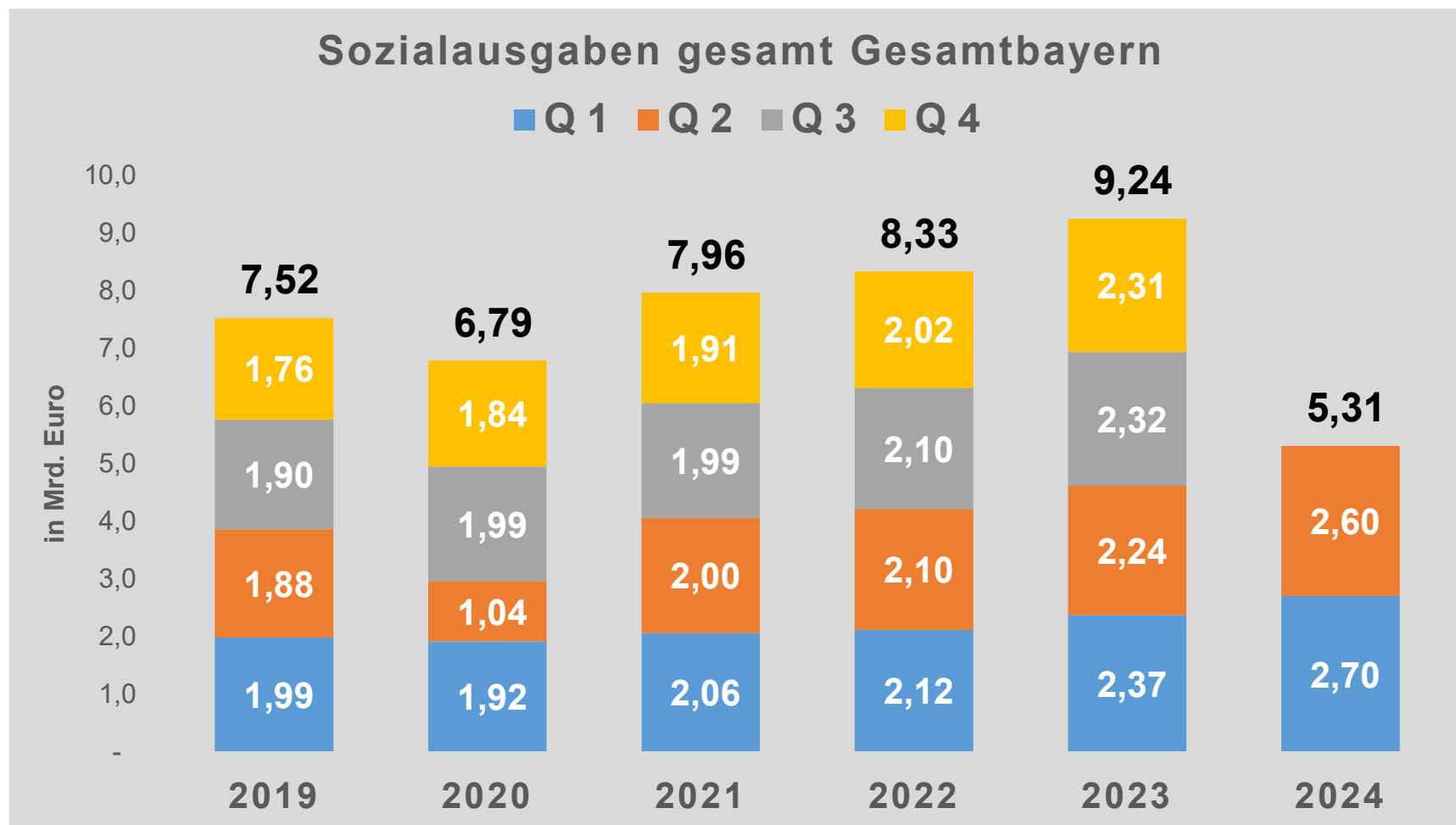
## Sozialausgaben der Kommunen

Sozialausgaben in Mrd. €



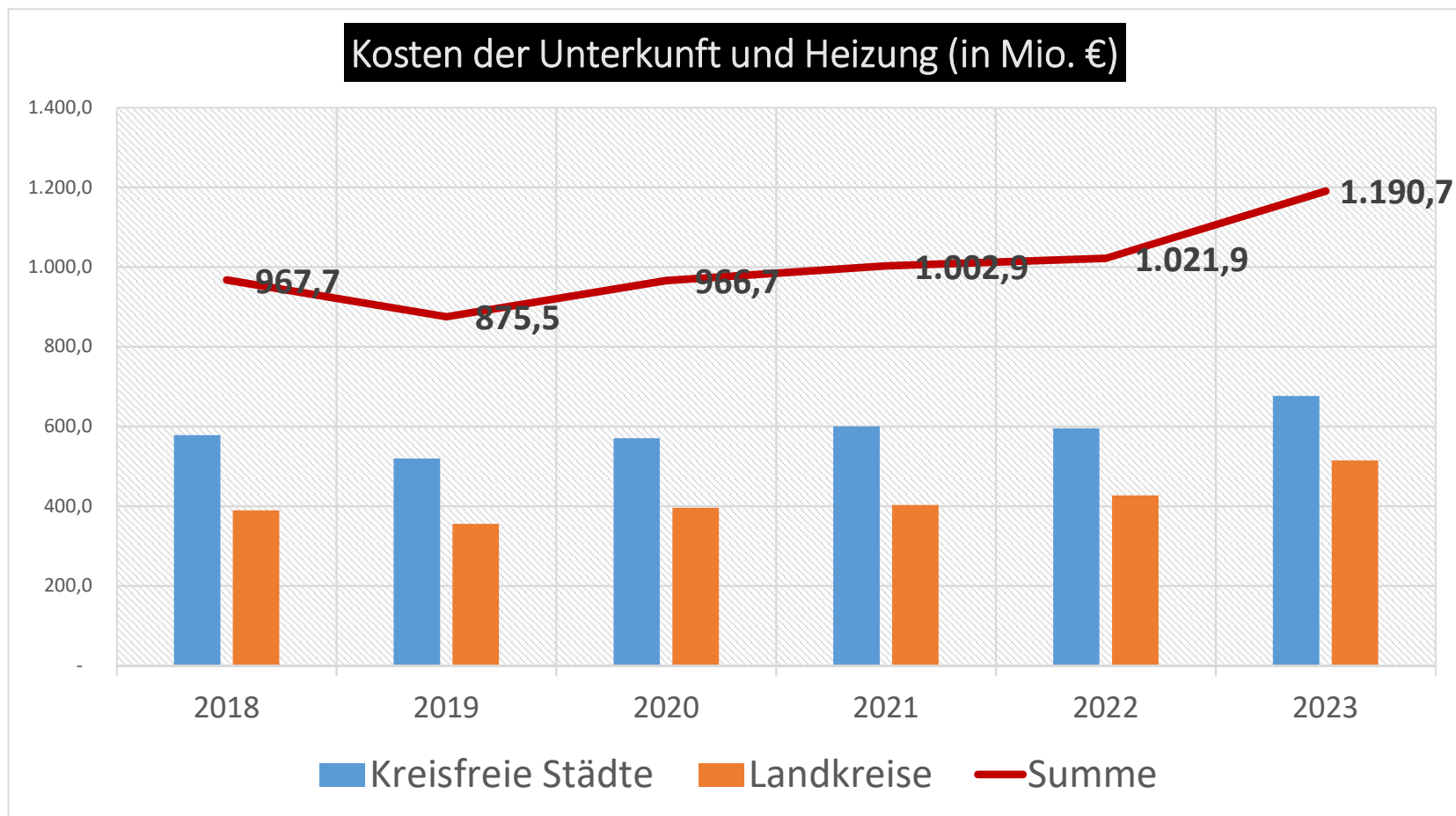


## Sozialausgaben der Kommunen



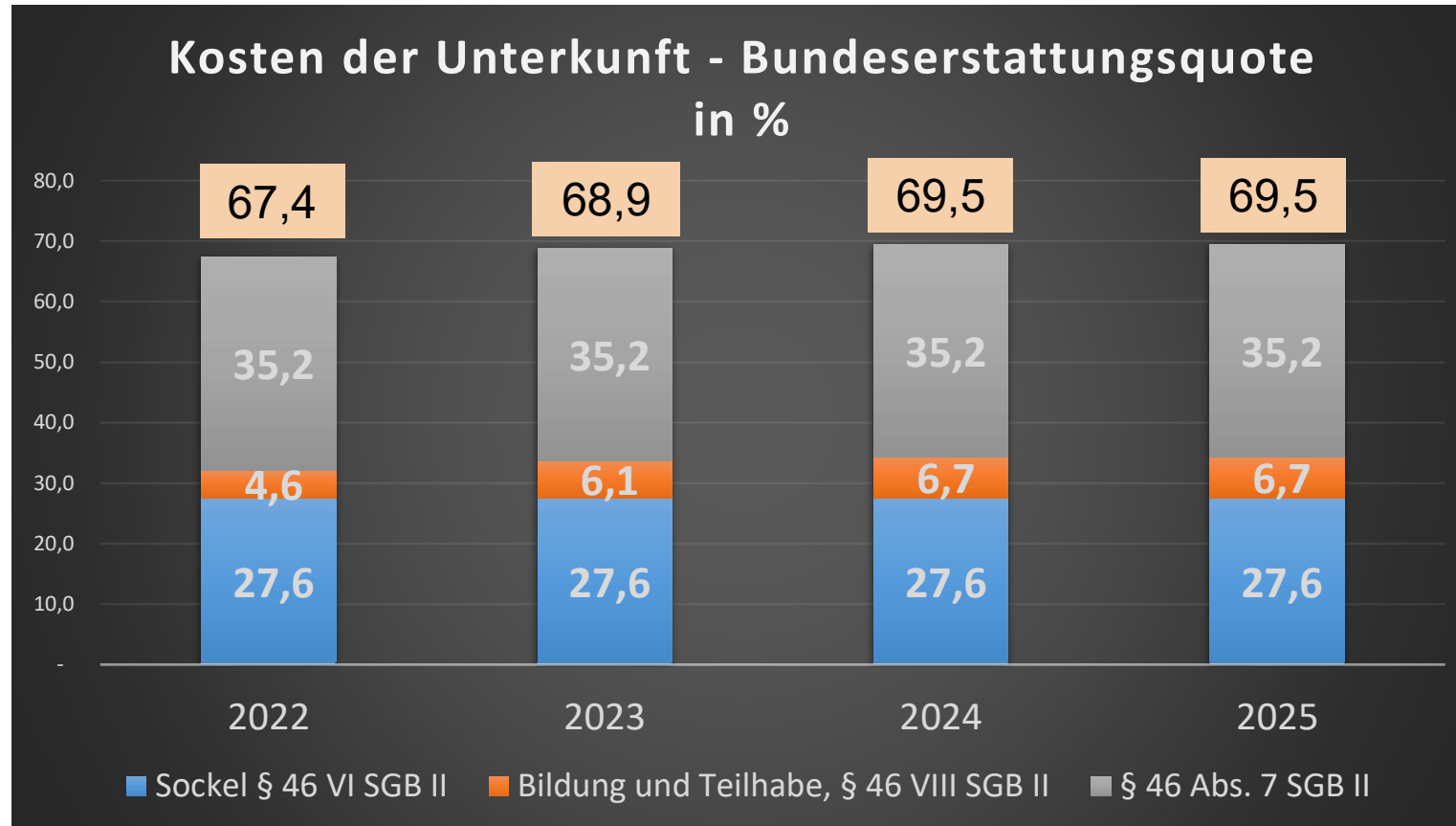


## Sozialausgaben der Kommunen





## Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU)

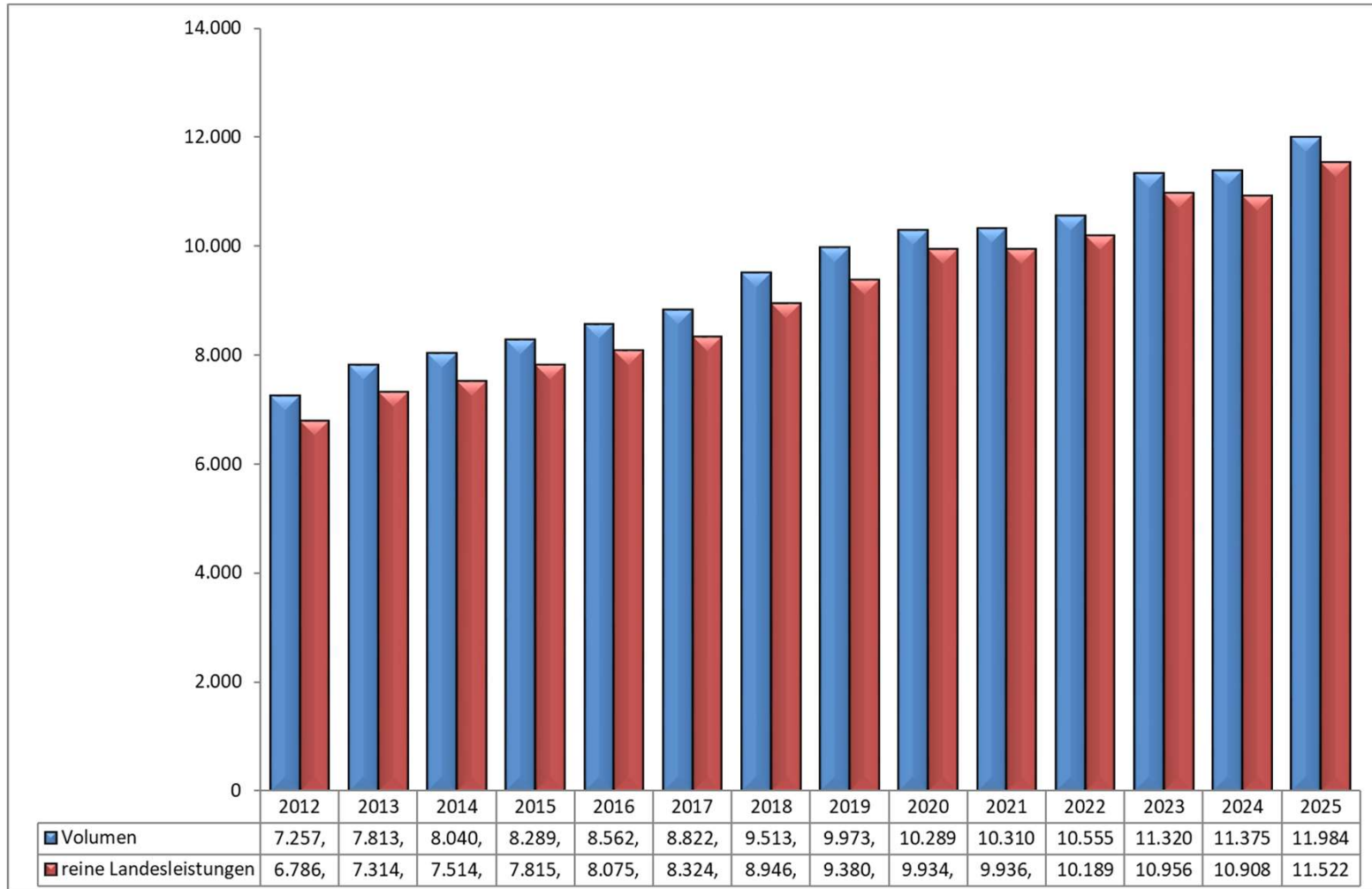




# Kommunaler Finanzausgleich 2025

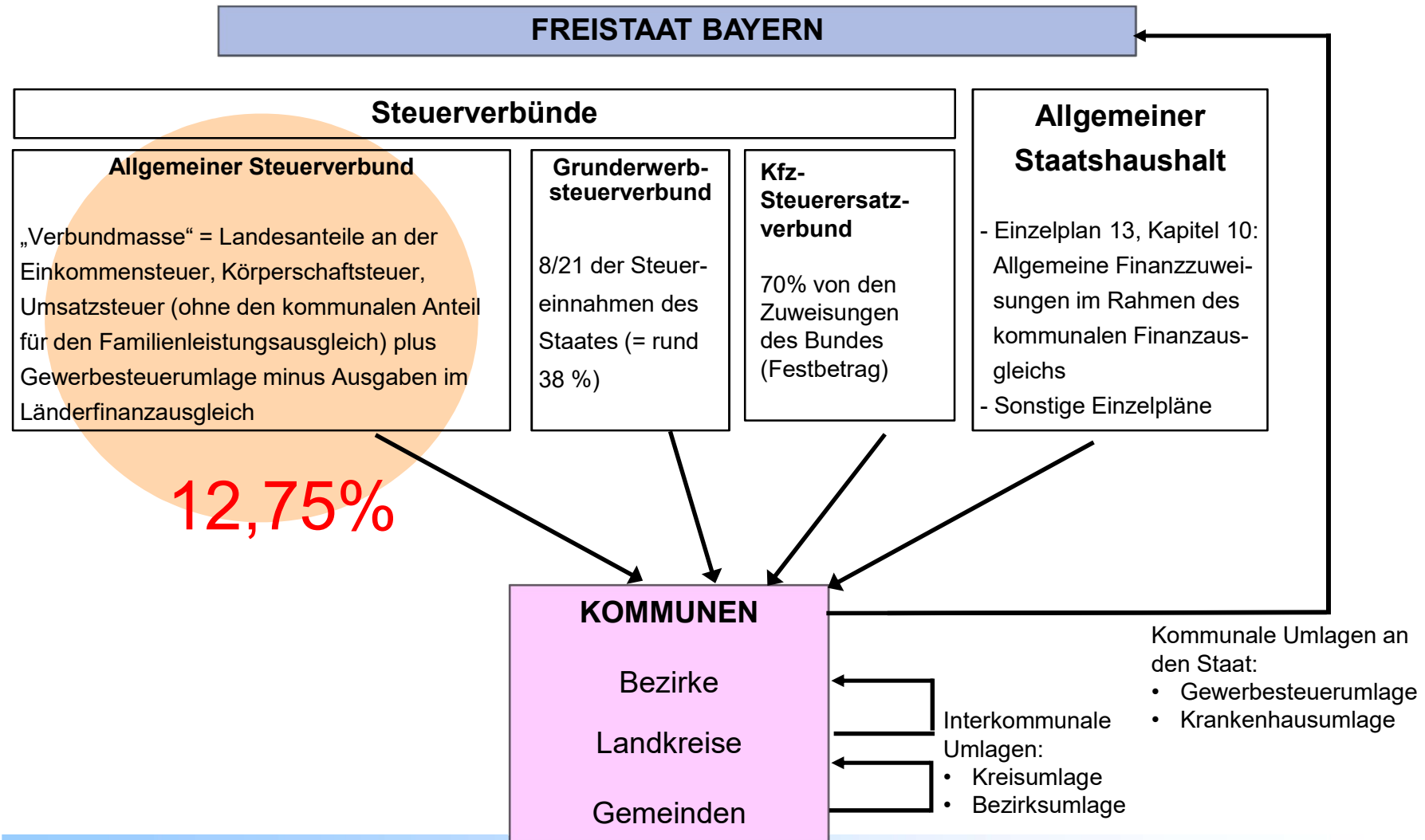


## Finanzausgleichsvolumen in Mio. Euro



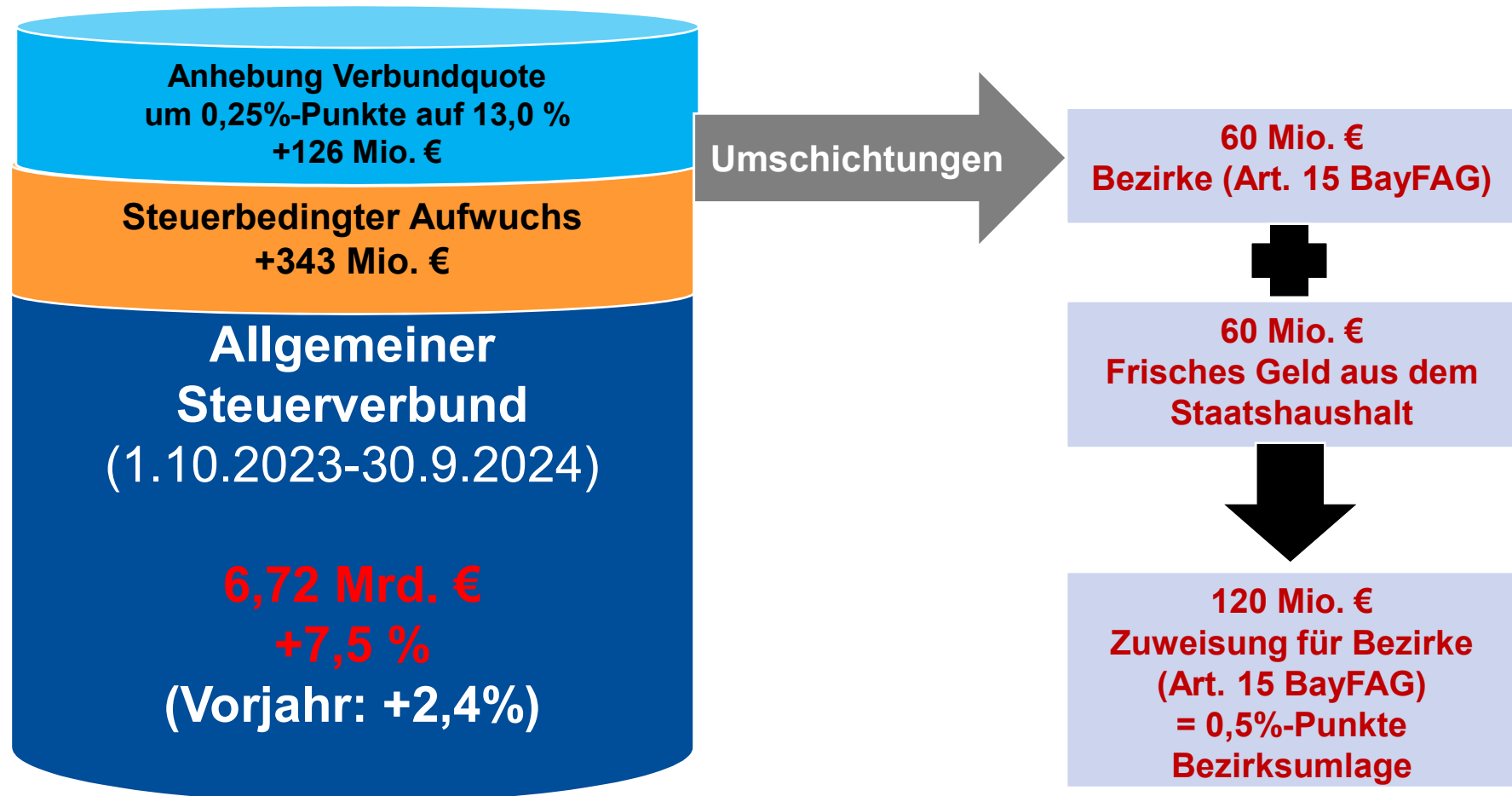


# Kommunaler Finanzausgleich in Bayern





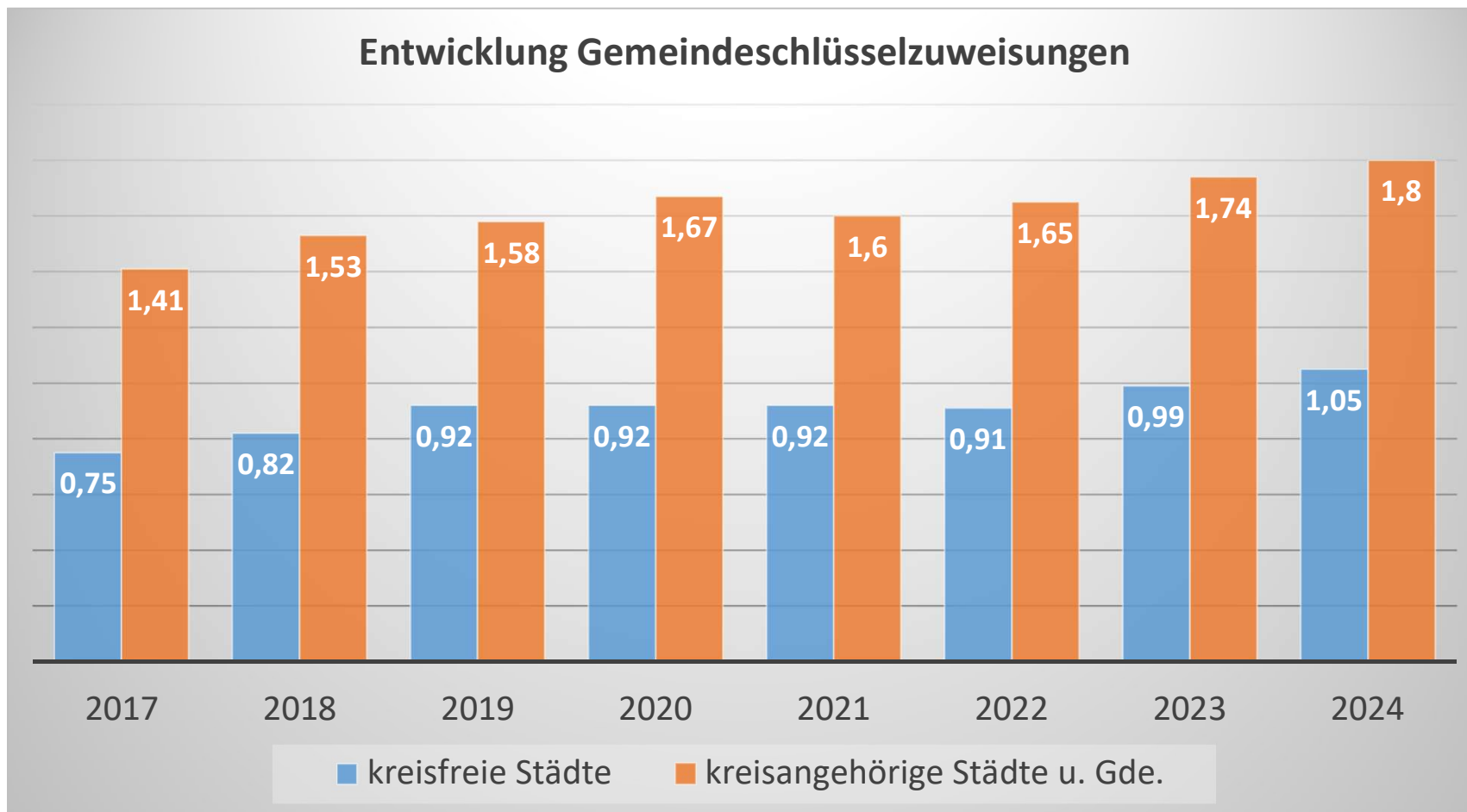
## Kommunaler Finanzausgleich 2025





### Schlüsselzuweisungen:

- Die **Schlüsselzuweisungen steigen um 408,8 Mio. Euro (9,2 Prozent)** auf 4,85 Mrd. Euro.
- Stabilisiert die Verwaltungshaushalte 2025
- *Bekanntgabe Schlüsselzuweisungen: vss. Ende Nov. / Anfang Dezember 2024*
- *Positive Rahmenbedingungen für eine deutliche Erhöhung beim Grundbetrag (2024 gab es einen Anstieg um 4,2%)*





### Investitionsförderung nach Art. 10 BayFAG

- Die **Investitionszuweisungen für Schulen und Kindertagesstätten**
  - // Zuweisungsmasse wurde seit 2019 sukzessive um 550 Mio. Euro auf 1,07 Mrd. Euro angehoben.
  - // **Bisherige Mittelausstattung von 1,07 Mrd. Euro wird fortgeführt.**
  - // Abfinanzierungsquote liegt lt. StMFH bei 83 %.
  - // **Kostenrichtwerte: Anhebung im Februar 2025 möglich**  
Aktuelle Entwicklung: Q III/2024: +3,1 Prozent





## Straßenausbaupauschalen, Art. 13h BayFAG

- *Aufstockung der **Straßenausbaupauschalen** als (Teil-)Kompensation für künftige Straßenausbaumaßnahmen*
  - // **2025 nur Basisförderung 85 Mio. Euro**
  - // *In den letzten Jahren gab es zusätzliche Mittel durch (einmalige) Umschichtung aus dem Topf für Spitzabrechnung*
  - // *2024: Anhebung um 30 Mio. Euro auf 115 Mio. Euro*
  - // *Verteilung erfolgt vollständig nach Siedlungsflächen (für das Jahr 2025 → Stand: 31.12.2023)*



### Strukturdebatte über Aufgaben und Standards

- *Aufgaben und Standards sollen generell auf den Prüfstand*
- Einrichtung einer staatlich-kommunalen Arbeitsgruppe unter der Federführung der Bayerischen Staatskanzlei.
- Kommunale Spitzenverbände haben 10 Ad-hoc-Vorschläge zum Spitzengespräch eingereicht.

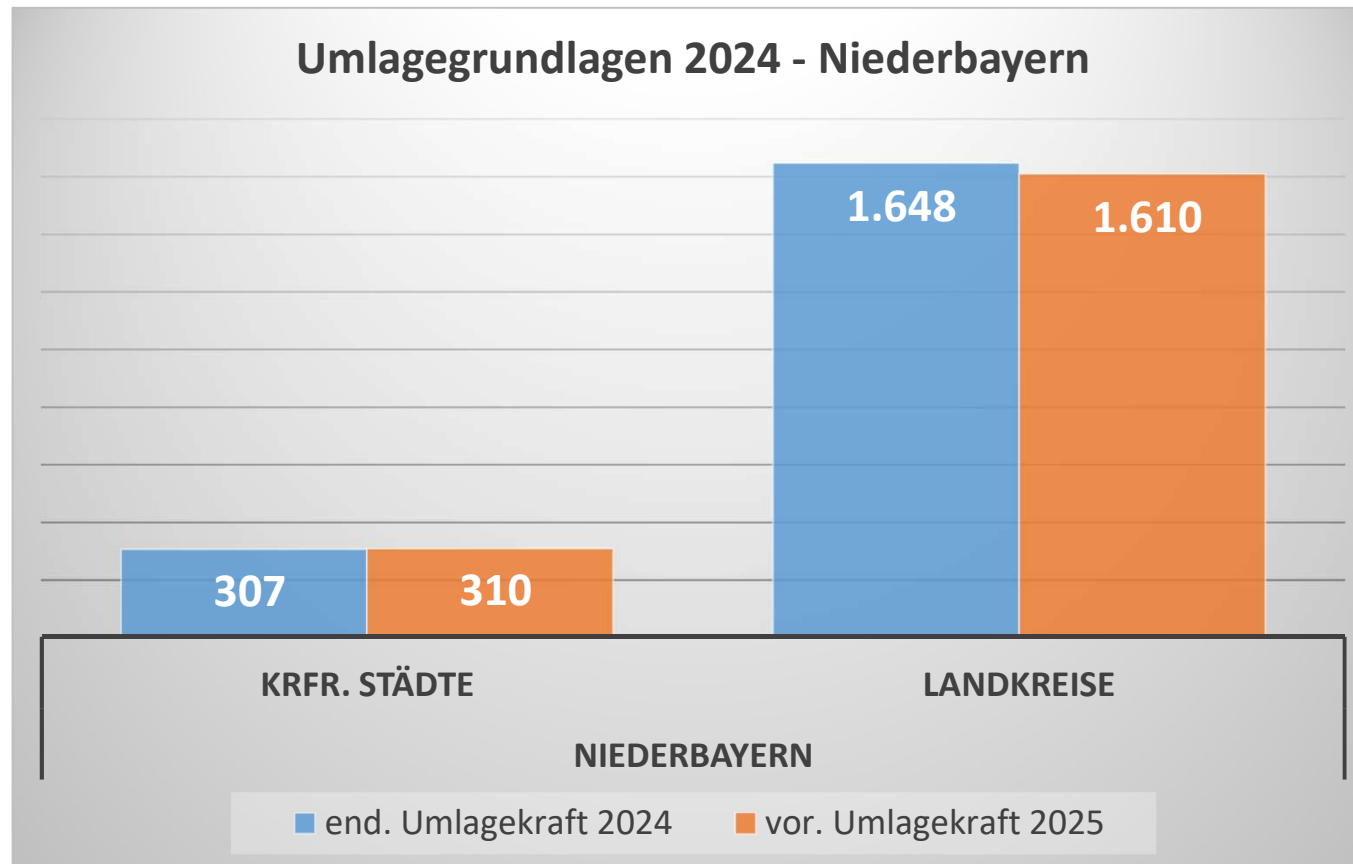


## Vorläufige Umlage-/Steuerkraftzahlen 2025

Gebiet	vorl. Steuerkraftzahlen 2025		vorl. Umlagekraftzahlen 2025	
	Betrag in Mio. €	Änderung in %	Betrag in Mio. €	Änderung in %
<b>Oberbayern</b>	9.660	1,40 (3,20)	10.011	1,40 (3,40)
<b>Niederbayern</b>	1.679	-2,00 (8,70)	1.920	-1,80 (8,30)
<b>Oberpfalz</b>	1.654	1,80 (5,40)	1.863	1,00 (5,70)
<b>Oberfranken</b>	1.355	2,60 (1,00)	1.624	3,40 (2,00)
<b>Mittelfranken</b>	2.601	2,50 (2,60)	3.072	3,60 (2,10)
<b>Unterfranken</b>	1.615	0,70 (4,10)	1.931	1,20 (5,20)
<b>Schwaben</b>	2.600	0,30 (5,60)	3.015	0,80 (6,00)
<b>Zusammen</b>	<b>21.163</b>	<b>1,00 (3,90)</b>	<b>23.436</b>	<b>1,40 (4,20)</b>

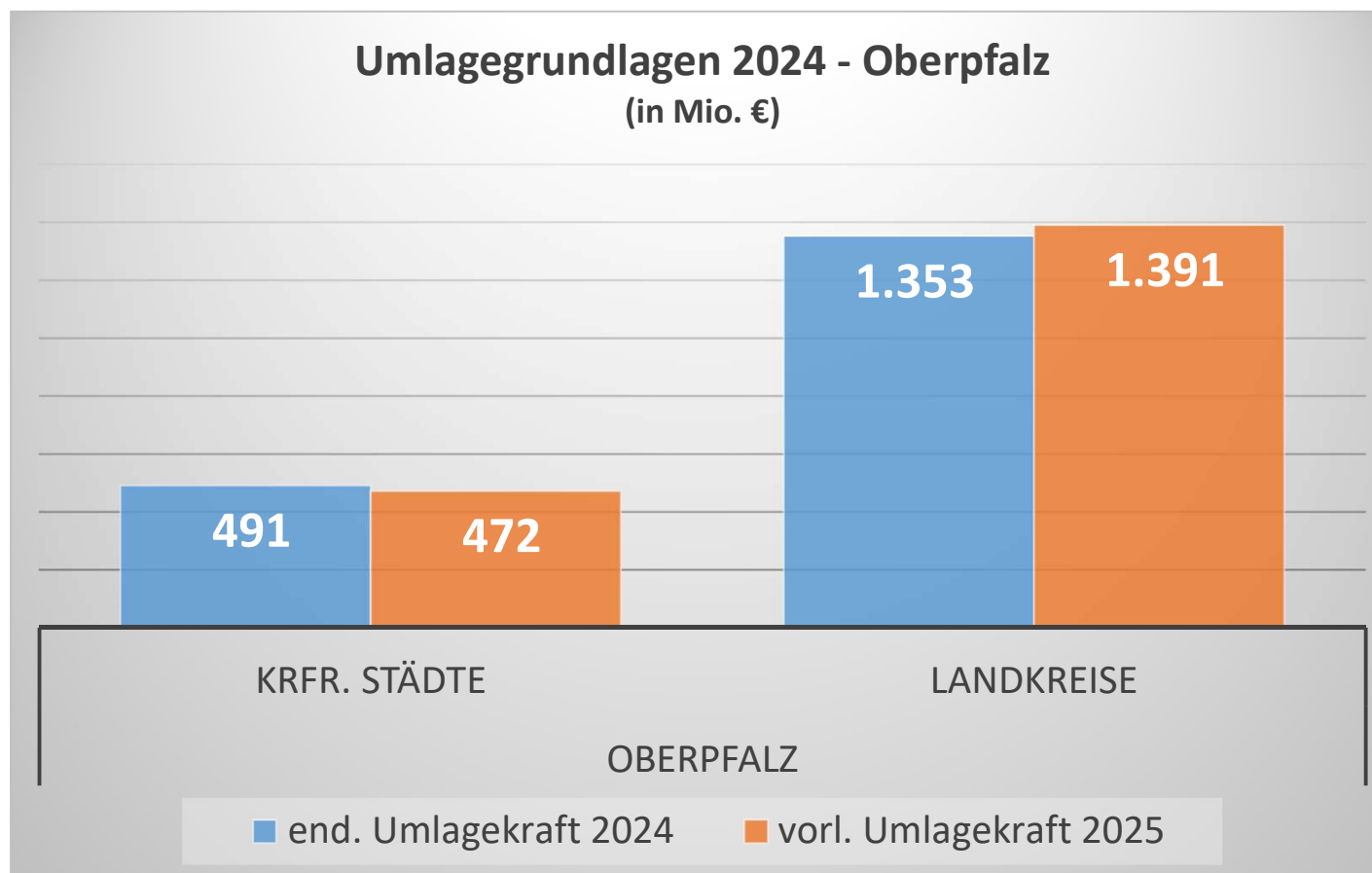


## Vorläufige Umlage-/Steuerkraftzahlen 2025



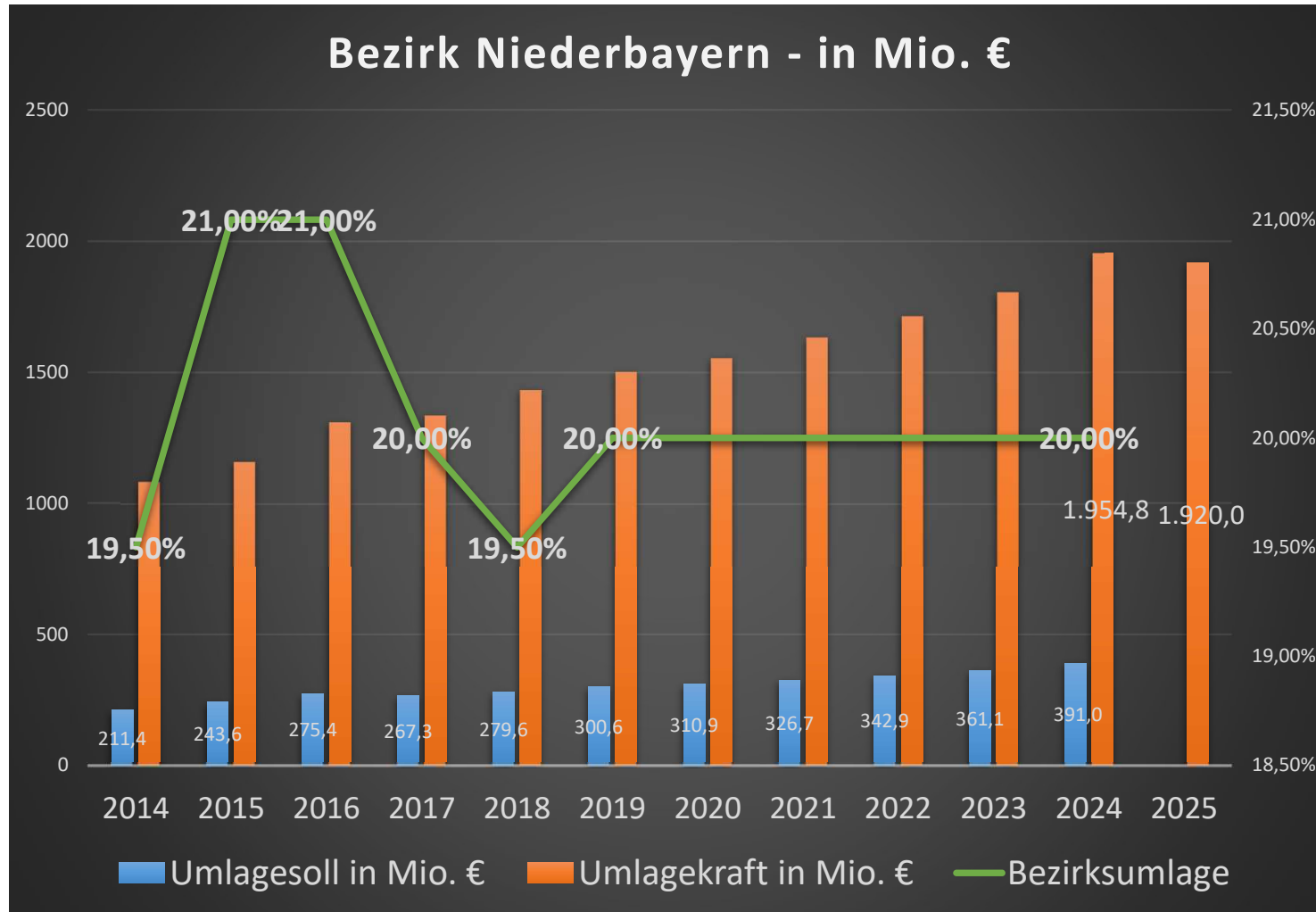


## Vorläufige Umlage-/Steuerkraftzahlen 2025



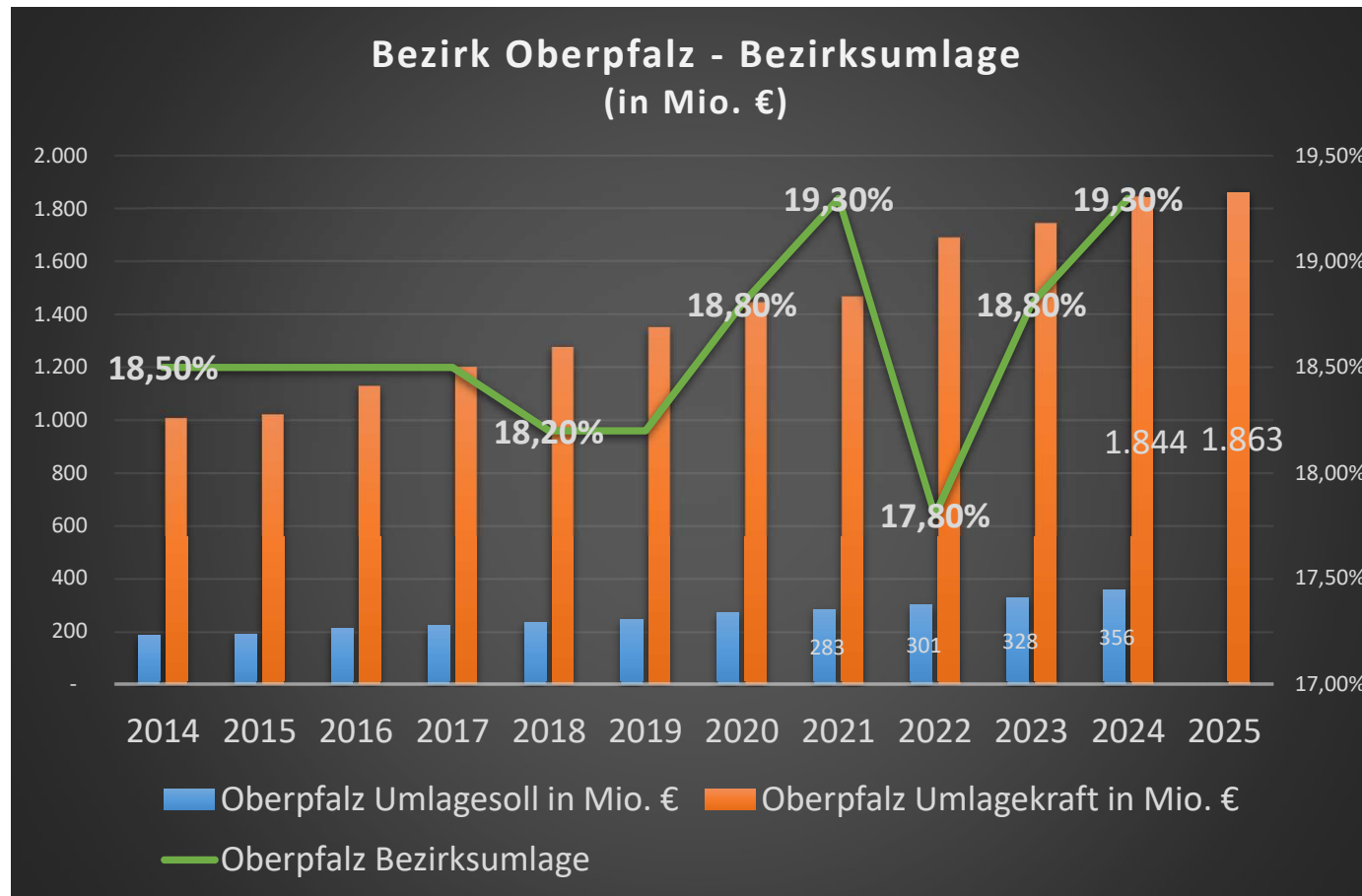


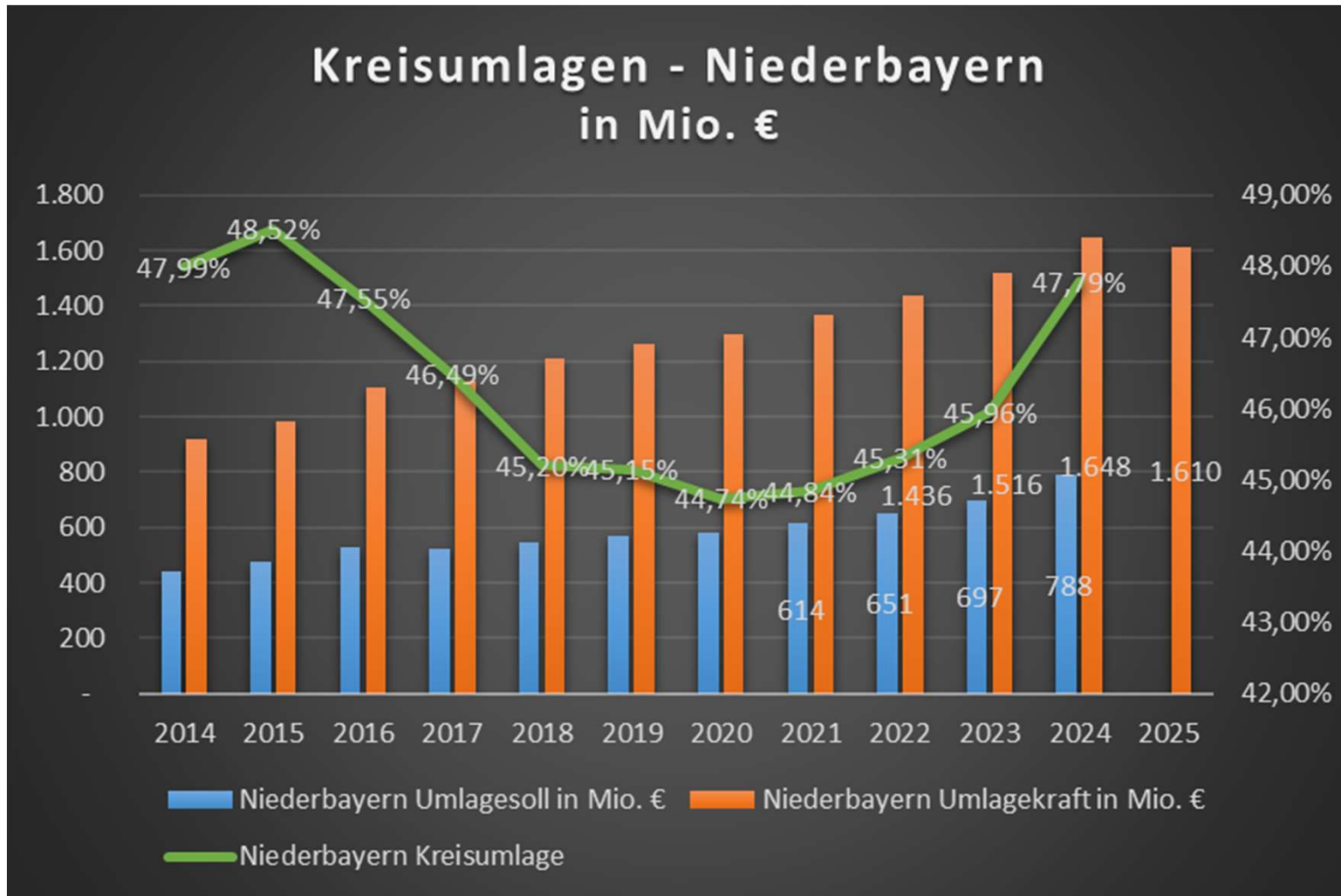
## Entwicklung Bezirksumlage





## Entwicklung Bezirksumlage

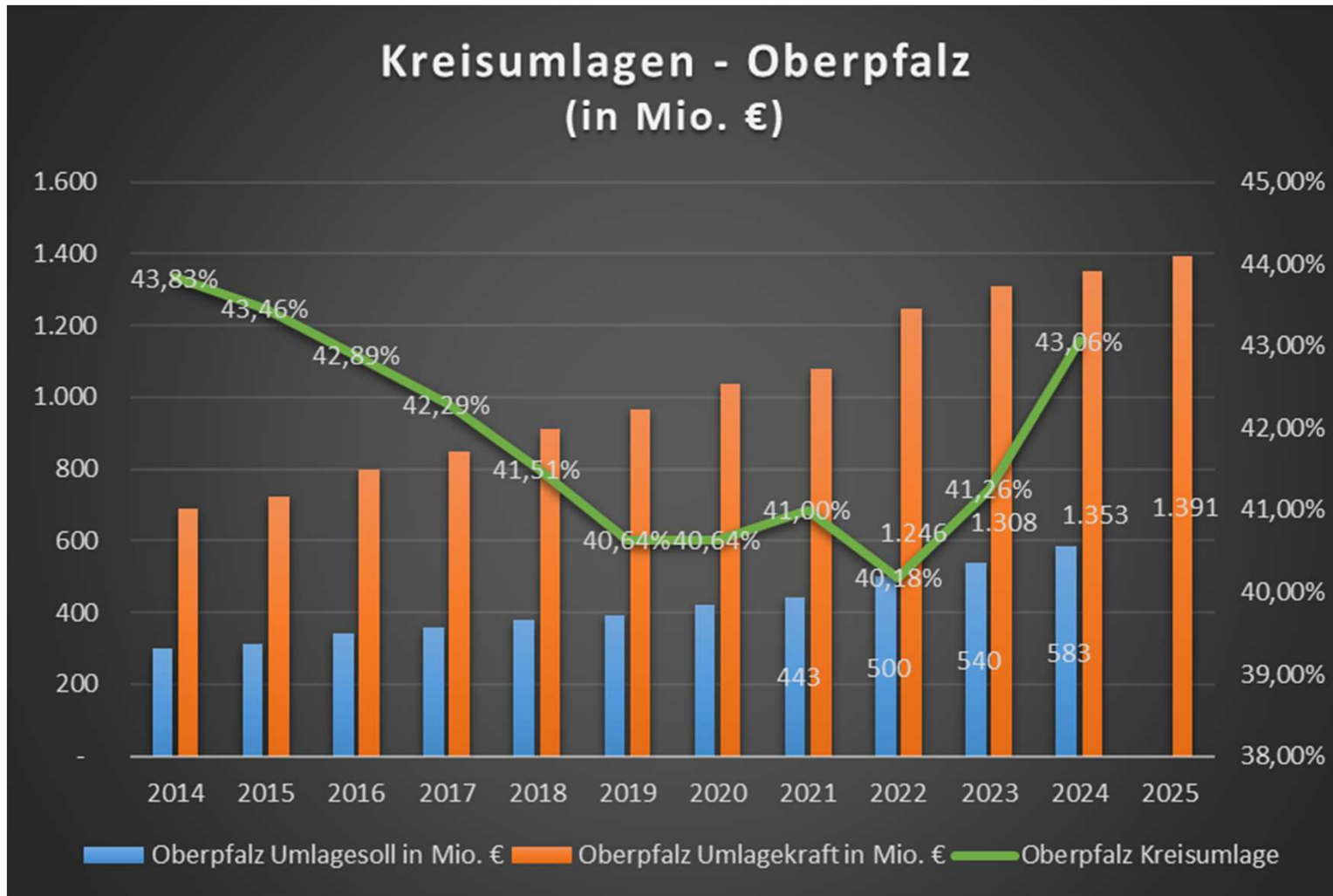








## Entwicklung Kreisumlagen





# **Bedarfszuweisungen / Stabilisierungshilfen**

## **Verteilerausschusssitzung am 8. November 2024**



## Bedarfszuweisungen/Stabilisierungshilfen

Haushaltsansatz 2024 (Brutto)	<b>100.000.000</b>
10%ige Haushaltssperre (auf staatl. Anteil)	- <b>5.160.000</b>
Ausgabereste 2023	<b>24.530.000</b>
bereits verausgabt für Gemeinden	- <b>10.010.000</b>
Rückforderungen	<b>1.049.000</b>
Reservierung (Inaussichtstellungen)	- <b>7.385.000</b>
<b>Verfügbare HH-Mittel in 2024</b>	<b>103.023.000</b>



### Antragszahlen 2024 Städte und Gemeinden

- **Städte und Gemeinden:** 133 (Vorjahr: 133)

#### Stabilisierungshilfen

// 108 Anträge für Säule 1 (Vorjahr 114)

// 103 Anträge für Säule 2 (Vorjahr 116)

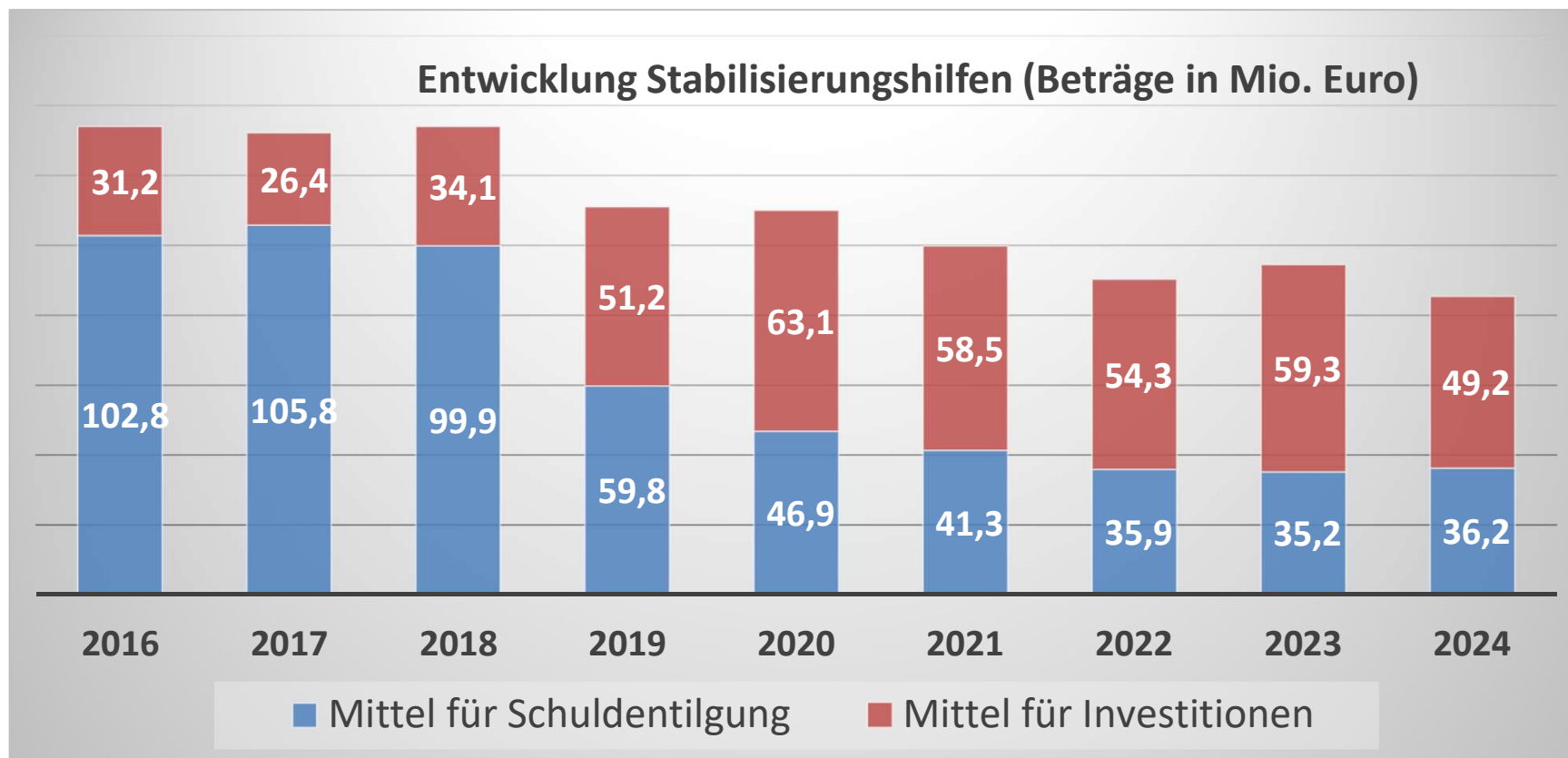
#### Klassische Bedarfszuweisungen

// 24 Anträge (Vorjahr 23)

**Gesamtantragsvolumen:** rd. 525 Mio. Euro

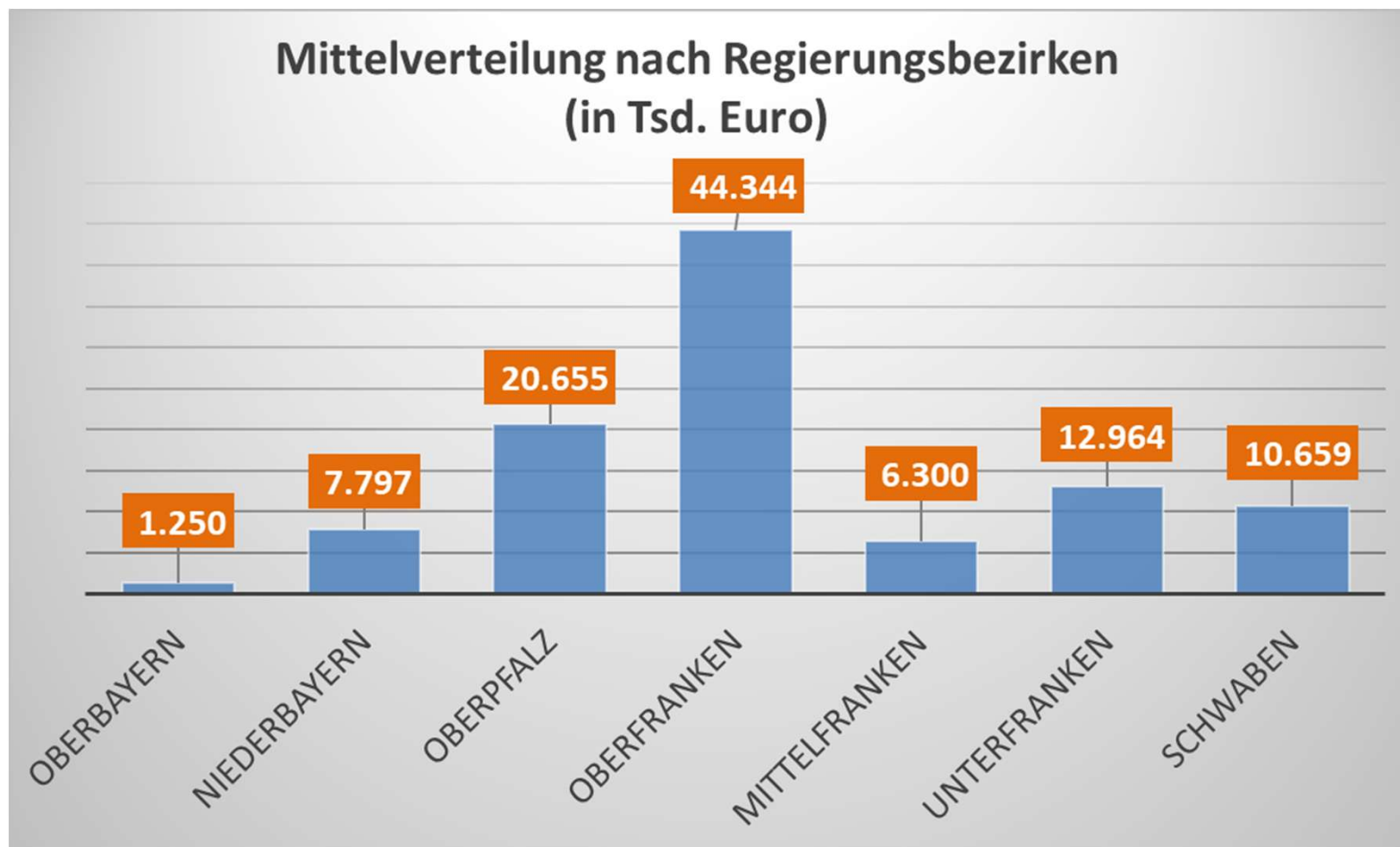


## Bedarfszuweisungen/Stabilisierungshilfen 2024





## Bedarfszuweisungen/Stabilisierungshilfen 2024



- **Median „Saldo der nivellierten freien Finanzspannen der letzten fünf Jahre“** im Antragsjahr 2024: 1.293 Euro/Ew.  
(Vorjahr 1.402 Euro/Ew.)

### Empfehlungen des Bayerischen Normenkontrollrats

- **Zentralisierung von Aufgaben** innerhalb der Regierungen zur Wissensbündelung und Gewährleistung der Einheitlichkeit
- **Bündelung der Aufgaben** bei einer Schwerpunktregierung



# **Grundsteuerreform – Aktueller Sachstand zur Umsetzung in Bayern**





### Festsetzung neuer Grundsteuerhebesatz 2025

- Aktuell geltenden Grundsteuerhebesätze verlieren mit Ablauf des 31.12.2024 ihre Rechtskraft
- **Gremienbefassungen zur Festsetzung der neuen Hebesätze laufen bereits flächendeckend**
- Konfliktbehaftete Themen wurden in der **Handreichung des Bayer. Städtetags vom Juni 2024** aufgegriffen
- Politische Diskussion in den Gremien verlaufen sehr sachlich
- Mediales Interesse nimmt stark zu

### Datenbasis für Hebesatzermittlung

- Bayernweiter Veranlagungsstand bei den Finanzämtern: 92%
- Messbetragsquote liegt flächendeckend bei über 80 Prozent
- Beachtliche Anzahl (5-20 Prozent) von nicht plausiblen Messbetragsdaten (Rückmeldungen von den FA liegen größtenteils noch nicht vor)
- Reformbedingte Nachmeldungen und Berichtigungen auch in den kommenden zwei Jahren zu erwarten (u.a. durch Berichtigungen der Steuererklärungen)



### Datenbasis für Hebesatzermittlung

- Finanzämter sind mit **Zurechnungsfortschreibungen** (z.B. Eigentümerwechsel) noch stark im Rückstand (Zurechnungsfortschreibungslisten können beim FA angefordert werden)
- Die Festlegung der neuen Grundsteuerhebesätze sind folglich mit vielen Unwägbarkeiten behaftet
- Berücksichtigung von Sicherheitszuschlägen/Risikopuffer unvermeidlich
- Ggf. Nachjustierung bei den Hebesätzen in den Folgejahren notwendig



### Hebesatzspreizung

- Ab 2025 wird sich bei den Grundsteuerhebesätzen eine starke Spreizung zwischen Städten und Gemeinden in Ballungsräumen und Kommunen in ländlichen Regionen aufbauen.
- Während in **Ballungsräumen deutliche höhere Grundsteuerhebesätze** zur Erreichung des bisherigen Steueraufkommens notwendig sind, können Gemeinden in **ländlichen Räumen ihre Hebesätze deutlich senken**.
- Kreisfreie Städte müssen die Hebesätze deutlich anheben (bis 820 Prozent). In ländlichen Regionen Hebesatzsenkungen bis 200 Prozent möglich.



### Hebesatz für Grundsteuer A

- Bayerische Bauernverband appelliert an die Kommunen, die Mehrbelastungseffekte für Landwirte (landwirtschaftliche Wohngebäude werden künftig der Grundsteuer B zugeordnet) bei der Hebesatzwahl angemessen zu berücksichtigen.
- (Noch) Kein Ruf nach ermäßigten Hebesätzen für landwirtschaftliche Wohngebäude.
- Die Mehrbelastungen für landwirtschaftliche Wohnhäuser war eine bewusste Festlegung des Landesgesetzgebers.



### Hebesatz für Grundsteuer A

- Die Mehrbelastungen für landwirtschaftliche Wohnhäuser war eine bewusste Festlegung des Landesgesetzgebers.
- Grundsteuermesszahl wird von den Finanzämtern auf Antrag (im Rahmen der Steuererklärung) um 25 Prozent reduziert (Art. 4 Abs. 2).
- Dem Steueraufkommen bei der Grundsteuer A kommt aufgrund des geringen Volumens eine untergeordnete Rolle zu.
- Deshalb werden in der Vollzugspraxis zum Teil bewusst niedrigere Hebesätze festgelegt.



### Aufkommensneutralität

- Politische Zielsetzung der „**Aufkommensneutralität**“ wird in der Öffentlichkeit i.d.R. so verstanden, dass es keine Mehrbelastungen für den einzelnen Grundsteuerpflichtigen geben wird.
- Dabei wird außer Acht gelassen, dass jede Systemänderung Gewinner und Verlierer mit sich bringt.
- Es zeichnen sich bspw. deutliche Mehrbelastungen der Unternehmen ab.

### Aufkommensneutralität

- Gewinner-Verlierer-Debatte wird sich nach Bekanntgabe der Grundsteuerbescheide verschärfen
- Aufklärungsarbeit notwendig.
- Städte und Gemeinden stehen vor der Überlegung, den Grundsteuerbescheiden ein Info-Beiblatt beizufügen.





### Hebesatzprognosen des Landesamts für Steuern

- Im Sommer 2024 hat das Bayerischen Landesamt für Steuern allen Gemeinden aufkommensneutrale Grundsteuerhebesatz-Prognosen für die Grundsteuer B zur Verfügung gestellt.
- Die Prognosen basieren auf einer Messbetragsdatenbasis von Ende März 2024.
- Unter Anwendung von drei statischen Hochrechnungsmethoden wurden gemeindescharfe Hebesatzkorridore errechnet.
- Keine neue Prognosen geplant.



### Hebesatzprognosen des Landesamts für Steuern

- Zum Teil gab es gravierende Abweichungen zu den aktuellen Daten Messbetragsdatenbeständen vor Ort.
- **Empfehlung Städtetag:** Hebesatzfestlegung auf Basis der verarbeiteten Steuermessbeträge und Berücksichtigung noch nicht vorliegender bzw. nicht plausiblen Messbetragsdaten.

### Veröffentlichung der Hebesatzprognosen

- Bislang dienen die Hebesatzprognosen des BayLfSt nur als interne Dienstleistung für die Städte und Gemeinden.
- Aktuell noch keine parlamentarische Anfrage bzgl. der gemeindeschaffen Hebesatzprognosen
- **Innenminister Herrmann** äußert sich per **Pressemitteilung vom 29.10.2024** zur Festlegung des Hebesatzes bei der Stadt Erlangen: 625 Prozent stehen aus seiner Sicht im Widerspruch zum aufkommensneutralen Korridor zwischen 490 und 500 Prozent.



### Veröffentlichung der Hebesatzprognosen

- PM von Innenminister hat die Wahrscheinlichkeit für eine Veröffentlichung der Hebesatzprognosen erhöht.
- Veröffentlichung dürfte die politischen Diskussionen vor Ort erschweren.
- In den Beschlussvorlagen sollte deshalb die Abweichung von den Hebesatzprognosen des BayLfSt begründet werden.



### Hebesatzsatzung und Bescheidversand

- Vor dem Versand der Grundsteuerbescheide sollte die Hebesatzsatzung in Kraft gesetzt werden.
- Satzungsentwurf wurde mit Rundschreiben vom 19.9.2024 (Nr. 199/2024) zur Verfügung gestellt.
- Versand der Grundsteuerbescheide sollte spätestens Anfang Januar 2025 erfolgen (erster Vorauszahlungstermin: 15.2.2025).
- Verwendung von Info-Beiblatt vor Ort zu entscheiden.



## Erweitertes Hebesatzrecht

- Art. 5 Abs. 1 BayGrStG:

*„Abweichend von § 25 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 GrStG können Gemeinden für die Fälle einer nach Art. 4 Abs. 2, 3 und 4 ermäßigten Grundsteuermesszahl reduzierte Hebesätze auf den jeweiligen Anteil des Grundsteuermessbetrags vorsehen.“*

### Drei Gruppen von Gebäuden:

- // Sozialer Wohnungsbau
- // denkmalgeschützte Gebäude
- // Wohnteil eines Betriebs der Land- und Forstwirtschaft

### Erweitertes Hebesatzrecht

- Bei diesen Gebäuden kommt es auf Antrag bereits bei der Ermittlung der Messzahlen durch das FA zu einer Abmilderung der Grundsteuerbelastung (Art. 4 BayGrStG) um 25 Prozent.
- Ermächtigung wird flächendeckend nicht genutzt.

## Erweitertes Hebesatzrecht

- Anpassung der kommunalen Haushaltssystematik durch Bekanntmachungen des Bayer. Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration vom 10.10.2024 (Az. B4-1512-5-22 und Az. B4-1512-9-22)

### Doppik

„4	40	401			Realsteuern
4	40		4011		Grundsteuer A
4	40		4012		Grundsteuer B – Regelfall (§ 25 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 GrStG)
4	40		4013		Gewerbsteuer
4	40		4014		Grundsteuer B reduziert – Wohnteil Land- und Forstwirtschaft (Art. 5 Abs. 1 i. V. m. Art. 4 Abs. 2 BayGrStG)
4	40		4015		Grundsteuer B reduziert – Baudenkmal (Art. 5 Abs. 1 i. V. m. Art. 4 Abs. 3 BayGrStG)
4	40		4016		Grundsteuer B reduziert – sozialer Wohnungsbau (Art. 5 Abs. 1 i. V. m. Art. 4 Abs. 4 BayGrStG)

### Kameralistik

„00	Realsteuern
000	Grundsteuer A
001	Grundsteuer B – Regelfall (§ 25 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 GrStG)
003	Gewerbsteuer (brutto)
006	Grundsteuer B reduziert – Wohnteil Land- und Forstwirtschaft (Art. 5 Abs. 1 i. V. m. Art. 4 Abs. 2 BayGrStG)
007	Grundsteuer B reduziert – Baudenkmal (Art. 5 Abs. 1 i. V. m. Art. 4 Abs. 3 BayGrStG)
008	Grundsteuer B reduziert – sozialer Wohnungsbau (Art. 5 Abs. 1 i. V. m. Art. 4 Abs. 4 BayGrStG)“.



## Erweiterte Erlassregelung

- Art. 8 BayGrStG

*„Ansprüche aus dem Grundsteuerschuldverhältnis können erlassen werden, soweit nach dem durch dieses Gesetz vorgeschriebenen Systemwechsel nach Lage des einzelnen Falles eine **unangemessen hohe Steuerbelastung** eintritt. Die §§ 163 und 227 AO sowie §§ 32 bis 34 GrStG bleiben unberührt.*

*Ein Fall des Abs. 1 Satz 1 kann insbesondere vorliegen bei wirtschaftlichen Einheiten des Grundvermögens,*

*1. wenn die Lage erheblich von den in der Gemeinde ortsüblichen Verhältnissen abweicht **(GB: Hanggrundstücke)**,*

*2. wenn die Gesamtnutzungsdauer des Gebäudes überschritten ist **(GB: ältere Gebäude)** oder*

*3. bei einer Übergröße des nicht zu Wohnzwecken genutzten Gebäudes, sofern dieses eine einfache Ausstattung aufweist und entweder einen Hallenanteil aufweist oder auf Dauer nicht genutzt wird. **(GB: große leerstehende Gewerbehallen)**“*



### Erweiterte Erlassregelung

- Hohe Antragstellerzahl und Vollzugsaufwand erwartet
- Bayerischer Städtetag arbeitet an einer **Handreichung**, die den Vollzug erleichtern und vereinheitlichen soll
- Bereitstellung vss. im ersten Kalendervierteljahr 2025
- Handreichung empfiehlt eine restriktive Vollzugspraxis

### Auswirkungen auf den kommunalen Finanzausgleich

- Die unveränderte Anwendung des aktuellen Nivellierungshebesatzes (310 Prozent) würde bei den Schlüsselzuweisungen und Kreis-/Bezirksumlagen zu Verwerfungen führen.
- Künftige Hebesatzlandschaft wird sich erst in den kommenden Jahren verfestigen.
- Deshalb behalten die Grundsteuerkraftzahlen 2026 (auf Basis der Grundsteuereinnahmen 2024) auch für die Jahre 2027-2029 ihre Gültigkeit.



### Auswirkungen auf den kommunalen Finanzausgleich

- Festlegung der künftigen Nivellierungshebesätze soll im Jahr 2027 erfolgen.
- Erst ab dem Jahr 2028 wird das tatsächliche Ist-Aufkommen aus der Grundsteuer für den Finanzausgleich 2030 herangezogen.



# Krankenhausfinanzierung



- Die fehlende Berücksichtigung der Inflation und Kostenexplosion bei den Klinikerlösen führen unverändert zu hohen Defiziten in den Krankenhäusern
- Aktuelles Defizit aller bayerischen Krankenhäuser (Stand: 6.11.2024)

### Defizit-Uhr

**-2.038.048.788 €**

Aktuelles Defizit aller Krankenhäuser in Bayern

**- 94.030 €**

pro Stunde

- Im Zeitraum 2019 bis 2023 leisteten die **kreisfreien Städte (ohne LH München)** finanzielle Unterstützung von etwa 0,5 Mrd. Euro an ihre Kliniken
- **Bayerische Landkreise:** 1,2 Mrd. Euro (2021 bis 2023); 2024: vss. 670 Mio. Euro
- Defizitwelle verschärft die Ausgabenkrise der Kommunen und gefährdet die Genehmigungsfähigkeit der kommunalen Haushalte



### Krankenhausreform des Bundes

- **Krankenhausversorgungsverbesserungsgesetz** am 18.10.2024 im Bundestag verabschiedet
- Beratung im Bundesrat am 22.11.2024 (nicht zustimmungspflichtig); Geplantes Inkrafttreten zum 1.1.2025 kann bei Einschaltung des Vermittlungsausschusses verzögert werden
- Krankenhausreform wird zu einer massiven Umstrukturierung der Krankenhauslandschaft führen, weil nicht mehr Geld ins System kommt (die Zahl der Krankenhäuser soll sich deutlich vermindern)





### Krankenhausplanung Freistaat Bayern

- **Der Freistaat muss seine Krankenhausplanung grundlegend anpassen!**
- Bayerns Gesundheitsministerin Gerlach verfolgt einen **Fünf-Punkte-Plan** zur Unterstützung der Krankenhausträger bei der anstehenden Umstrukturierung der Krankenhauslandschaft
  - 1.) Schaffung einer bayernweiten Datengrundlage auf Basis einer **standortscharfen Selbsteinschätzung** der Kliniken zum aktuellen, künftig möglichen und künftig geplanten Leistungsangebot sowie Notfallversorgung.



### Krankenhausplanung Freistaat Bayern

(Fortsetzung)

- 2.) Erstellung eines bayernweiten **Gutachtens zur Prognose der künftigen Patientenzahlen** unter Berücksichtigung der regionalen Bevölkerungsentwicklung und der zu erwartenden Ambulantisierung der medizinischen Leistungen. Daraus soll eine realistische Einschätzung der künftig zu erwartenden stationären Behandlungsbedarfe entstehen.
- 3.) Freistaat definiert **Leitplanken zu bestimmten Leistungsangeboten** wie Geburtshilfe, Basisnotfallversorgung, Kinder- und Jugendmedizin sowie zur Versorgung lebensbedrohlicher Erkrankungen.



### Krankenhausplanung Freistaat Bayern

(Fortsetzung)

- 4.) Freistaat finanziert regionale Struktur- oder Umsetzungsgutachten kleiner Krankenhäuser im ländlichen Raum.
  - 5.) **Anstoßen und Begleiten von „Regionalkonferenzen“**  
Die Überlegungen der Krankenhausträger zur Anpassung ihrer Klinikstrukturen und medizinischen Leistungsangebots sollen in Regionalkonferenzen forciert werden.
- **Kabinettsbeschluss vom 22.10.2024** erweitert den Fünf-Punkte-Plan um **zwei weitere Unterstützungsmaßnahmen**



### Krankenhausplanung Freistaat Bayern

- (Fortsetzung)
  - 6.) **Verstärkte politische Rückendeckung für Entscheidungsträger vor Ort!**

*„In besonders gelagerten Fällen wird die Staatsregierung die Ergebnisse von Umstrukturierungsüberlegungen, die mit erheblichen Veränderungen der gegenwärtigen Versorgungsangebote einhergehen, im Kabinett bestätigen.“*
  - 5.) **Keine Rückforderung von Fördermitteln bei Nutzungsänderungen**



# Finanzierung Kindertagesstätten und Ganztagsförderung



## Ganztägige Förderung von Grundschulkindern

- Investitionskostenförderung vom Bund für ganztägige Bildungs- und Betreuungsangebote gemäß Ganztagsförderungsgesetz i.H.v. 3,5 Mrd. Euro
- Ausreichung von 750 Mio. Euro im Jahr 2021 als sog. Beschleunigungsmittel (Anteil Bayern: 116,7 Mio. Euro)
- Übrige Basismittel (rd. 428 Mio. Euro) und Restmittel aus Beschleunigungsmittel (rd. 33 Mio. Euro) werden in Bayern im Rahmen der „Richtlinie zur Förderung von Investitionen zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter“ verteilt



## Ganztägige Förderung von Grundschulkindern

- Geplante Anpassung der „Richtlinie zur Förderung von Investitionen zum Ausbau ganztägiger Bildungs- und Betreuungsangebote für Kinder im Grundschulalter“ (geplantes Inkrafttreten: Herbst 2024)
  - // Einführung einer **Ausstattungspauschale von 1.500 Euro** für zusätzlichen Plätze
  - // **Vereinheitlichung der Platzpauschale** (6.000 Euro auch für Ganztagsplätze an Schulen)
  - // Halbierung der Bagatellgrenze im Hortbereich (50.000 Euro)
  - // Ermöglichung der Kumulation mit Bayerischem Holzbauförderprogramm



# BayernPackages



- BayernPackage: ausgewählte Online-Dienste, die zentral für die kommunale Ebene zur Verfügung gestellt werden.
- **BayernPackage I** beinhaltet bereits über 200 Verwaltungsleistungen
- **Aktuelle Bezugsquellen:**

- **EfA-Leistungen:** Bezug über Digitalmarkt der BayKommun.
- **Marktangebote (Nicht-EfA-Leistungen):** Beauftragung und Bezug über die jeweiligen Dienstleister → Kontakt via Digitalmarkt (vollständige Integration in den Digitalmarkt geplant).
- **BayernStore:** Abonnement über BayernPortal-Redaktionssystem.
- **Digitaler Werkzeugkasten:** Nachnutzung über DigitalStore; Voraussetzung ist die Nutzung des XIMA Formcycle-Systems.

- Bezugsquelle für sämtliche Leistungen im **Digitalmarkt der BayKommun**:

<https://digitalmarkt.baykommun.bayern/bayern-packages/>



### REISEPASS

**Themenfeld:** Mobilität und Reisen

**Fachbereich:** Bürgeramt

**Kommunaltyp:** Kreisangehörige Gemeinde, Große Kreisstadt, Kreisfreie Gemeinde

 Details anzeigen



### ELEKTRONISCHE WOHNSITZANMELDUNG (EWA)

**Themenfeld:** Bauen und Wohnen

**Fachbereich:** Einwohnermeldeamt

**Kommunaltyp:** Kreisangehörige Gemeinde, Große Kreisstadt, Kreisfreie Gemeinde

 Details anzeigen

- Die BayernPackages sollen perspektivisch um weitere Leistungen (**BayernPackage II**) ergänzt werden (vss. Frühjahr 2025)
- Weitere Ergänzungen sollen folgen (**BayernPackage III, IV, ...**)
- **Finanzierung**  
Ende des Jahres 2023 haben sich der Freistaat und die Kommunalen Spitzenverbände auf eine gemeinsame, zentrale Finanzierung der BayernPackages (EfA- sowie Nicht-EfA-Leistungen) geeinigt.

Kostenträger für Entwicklung und Rollout:

Freistaat Bayern

Kostenträger für lfd. Betrieb:

Freistaat Bayern und

Kommunen (jeweils 50%)

- Änderung der Bayerischen Digitalverordnung (BayDiV) durch **Einfügung von § 7a** (Gemeinsam finanzierte Dienste) und **§ 7b** (Berechnung und Erhebung des kommunalen Finanzierungsanteils)
- Die gemeinsame finanzierten Dienste sind in der **Anlage zur BayDiV** aufgelistet (jede einzelne Leistung wird einer Ebene zugeordnet)

		Gemeinden
2.1.10	Lebenspartnerschaftsurkunde	Ebene der Gemeinden
2.1.11	Marktfestsetzung	Ebene der Gemeinden
2.1.12	Meldebescheinigung (Erteilung, Melderegisterauskunft, Lebensbescheinigung für Rentenversicherung)	Ebene der Gemeinden
2.1.13	Parkplatzabspernung	Ebene der Gemeinden
2.1.14	Schülerbeförderung (Durchführung, Erstattung, Entlastung)	Ebene der Gemeinden

	(Belehrung nach dem Infektionsschutzgesetz sowie Ausstellung einer digitalen Bescheinigung)	Landkreise
1.3.8	Sozialplattform (Anträge auf Aktivierung und berufliche Eingliederung, Leistungen für Bedarfe für Bildung und Teilhabe, Förderung der Aufnahme einer Erwerbstätigkeit, Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung, Hilfe zum Lebensunterhalt, Übernahme von Mietrückständen, Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten, Schuldnerberatung, Suchtberatung)	Ebene der Landkreise

- Die Auswahl der gemeinsam finanzierten Dienste wird jährlich gemeinsam durch den Freistaat Bayern und die kommunalen Spitzenverbände evaluiert und bei Bedarf angepasst
- Der kommunale Finanzierungsanteil teilt sich auf in die Kostenanteile der **Ebenen Bezirke**, der **Landkreise** (auch kreisfreie Städte) und der **Gemeinden** (auch kreisfreie Städte)
- Der Kostenanteil einer Kommune in der jeweiligen Ebene bestimmt sich nach der Höhe des Anteils ihrer Einwohner an der Einwohnerzahl Bayerns

## BayernPackages

- Gesamtkosten 2024: 9,61 Mio. Euro  
Kommunalanteil: 4,81 Mio. Euro

BayernPackages 2024	Kommunalanteil
Gemeinden	1.595.282 €
Kreise	3.202.613 €
Bezirke	7.889 €

- Geschätzte Gesamtkosten für 2025: etwa 12,3 Mio. Euro
- Einziehung des Kommunalanteils durch **eine jährliche Verrechnung mit der Pro-Kopf-Pauschale nach Art. 7 BayFAG (2024: im vierten Quartal, ab 2025 im zweiten Quartal)**



- **Verbuchung im Haushalt** (Auskunft des Bayerischen Landesamt für Statistik):
  - // Ausgaben müssen separat gebucht werden und dürfen nicht mit den Zuweisungen nach Art. 7 BayFAG verrechnet werden.
  - // Kameralistik: Gliederung 02, Gruppierung 711
  - // Doppik: Produkt 111, Konto 7311



# Mitteilungsverordnung



- Die Mitteilungsverordnung (MV) verpflichtet mitteilungspflichtige Behörden und andere öffentliche Stellen, definierte Vorgänge den Finanzbehörden zu übermitteln.
- Die MV erstreckt sich im Wesentlichen auf Zahlungen an Dritte, bei denen eine hohe Gefahr für eine unvollständige steuerliche Erfassung vermutet wird.
- § 2 Abs. 1 MV:  
*„Die Behörden haben Zahlungen mitzuteilen, wenn der Zahlungsempfänger **nicht** im Rahmen einer **land- und forstwirtschaftlichen, gewerblichen oder freiberuflichen Haupttätigkeit** gehandelt hat, oder soweit die **Zahlung nicht auf das Geschäftskonto des Zahlungsempfängers** erfolgt. Zahlungen sind auch mitzuteilen, wenn zweifelhaft ist, ob der Zahlungsempfänger im Rahmen der Haupttätigkeit gehandelt hat oder die Zahlung auf das Geschäftskonto erfolgt. Eine Mitteilungspflicht besteht nicht, wenn ein Steuerabzug durchgeführt wird.“*

- **§ 6 Abs. 1 MV:**
  - (1) Die Behörden haben mitzuteilen
    1. die **Erteilung von Reisegewerbekarten**,
    2. zeitlich befristete Erlaubnisse sowie Gestattungen nach dem Gaststättengesetz,
    3. **Bescheinigungen über die Geeignetheit der Aufstellungsorte für Spielgeräte** (§ 33c der Gewerbeordnung),
    4. Erlaubnisse zur Veranstaltung anderer Spiele mit Gewinnmöglichkeit (§ 33d der Gewerbeordnung),
    5. **Festsetzungen von Messen, Ausstellungen, Märkten und Volksfesten** (§ 69 der Gewerbeordnung),
    6. Genehmigungen nach dem Personenbeförderungsgesetz zur Beförderung von Personen mit Kraftfahrzeugen im Linienverkehr, die Unternehmern mit Wohnsitz oder Sitz außerhalb des Geltungsbereichs des Personenbeförderungsgesetzes erteilt werden,
    7. Erlaubnisse zur gewerbsmäßigen Arbeitnehmerüberlassung und
    8. ....

- Ausnahmen von der Mitteilungspflicht, u.a.
  - // nach § 93 Abs. 2 Satz 1 AO sind u.a. Betriebe gewerblicher Art von jPdöR i.S.d. KStG
  - // Bagatellgrenze (§ 7 Abs. 2 Satz 1 MV) < 1.500 Euro
- ***BMF-Schreiben zur Anwendung der MV vom 26. September 2024 ab 1. Januar 2025 (Gz IV D 1 – S 0229/22/10002:003)***
- Die Mitteilungen sind den Finanzbehörden **ab dem 1.1.2025** (vgl. § 13 MV) nach amtlich vorgeschriebenen Datensatz **über die amtlich bestimmte Schnittstelle elektronisch zu übermitteln**, getrennt nach den jeweiligen Empfängern.

- **Zeitpunkt der Mitteilung:** grds. nach Ablauf des Besteuerungszeitraums bis zum letzten Tag des Monats Februar des folgenden Jahres; Daten nach § 6 Abs. 2 MV sind unverzüglich zu übermitteln.
- ***Siebte Verordnung zur Änderung der MV (Bundeskabinett hat am 25.9.2024 den Regierungsentwurf verabschiedet) sieht u.a. folgende Änderungen vor:***
  - // **Anhebung der Bagatellgrenze** von 1.500 auf **3.000 Euro**
  - // **Fristverlängerung** für Meldungen für das Jahr 2024 **bis mind. 2.3.2026** (auf Antrag auch bis 1.3.2027)
  - // Es wird die Möglichkeit eingeräumt, Befreiung von der elektronischen Übermittlungspflicht zu beantragen.

ÄnderungsVO soll am 1.1.2025 in Kraft treten.



# Fortentwicklung von Förderprogrammen für Kommunen

- Kommunalen Spitzenverbände übermitteln einen Diskussionsvorschlag **(10-Punkte-Programm)** Anfang März 2023 an den Ministerpräsidenten.
- Anfang Juli 2023 gab es einen Auftakt für einen „Dialog über die Grundsätze der Förderung von Kommunen“.
- Federführung: Staatsministerium des Innern, für Sport und Integration (StMI).
- Der Dialog zwischen den Spitzenverbänden und dem StMI konzentriert sich aktuell auf drei Themenbereiche.

## Überprüfung der Zahl an Förderprogrammen

- Zusammenstellung aller kommunalen Förderprogramme abgeschlossen.
- Laut Förderliste gibt es bayernweit ca. 170 Förderprogramme für Kommunen.
- Aktuell werden einzelne Förderprogramme auf den Prüfstand gestellt.
- Im Falle einer Abschaffung sollen die Haushaltsmittel der kommunalen Ebene erhalten bleiben.



## Schaffung einer zentralen Förderplattform

- Das Bayerische Digitalministerium wurde beauftragt, in die Förderplattform des Freistaats (bislang nur für Unternehmen) auch kommunale Förderprogramme aufzunehmen.
- Der überarbeitete „Förderfinder“ ging bereits im September 2024 in Betrieb: <https://foerderfinder.digital/bayern/suche/>
- Aktuell werden 91 Förderprogramme mit kommunalem Bezug (Fördernehmende: Behörden/Kommunen) angezeigt.
- Förderfinder wird sukzessive ergänzt und aktualisiert.



## Schaffung einer zentralen Förderplattform

### Ihr Durchblick im Förderdschungel

Mit dem Förderfinder durchsuchen Sie sämtliche Förderleistungen und  
finden die passenden Fördermöglichkeiten für sich.

**Suchbegriff**

*Bitte Anliegen angeben*

**Fördernehmende**

*Bitte auswählen oder suchen*

**Ort**

*Bitte eingeben*



## Rechtzeitige Einbeziehung der Förderempfänger

- Förderrichtlinien und Förderprogramme werden nicht immer mit den kommunalen Spitzenverbänden (KSV) abgestimmt.
- Die Anhörungsverfahren sind sehr uneinheitlich und zeitlich eng getaktet.
- Kurze Anhörungsfristen erhöhen die Gefahr von Vollzugsproblemen in der kommunalen Praxis.
- Das Bayerische Staatsministerium der Finanzen und für Heimat hat Bereitschaft signalisiert, in die interne ressortübergreifende Geschäftsanweisung eine verpflichtende Anhörung der KSV aufnehmen



# Aktuelles aus dem Steuerrecht

## Jahressteuergesetz 2024

- Verabschiedung im Bundestag am 18. Oktober 2024
- **§ 2b UStG: Verlängerung der optionalen Übergangsregelung**
  - // weitere Verlängerung um zwei Jahre (bis einschließlich 2026)
  - // viele Kommunen werden im alten Recht bleiben
  - // positiv: sehr frühzeitiges Commitment seitens des BMF
  - // Bundesregierung plant derzeit nicht, dem Gesetzgeber eine weitere Verlängerung vorzuschlagen
  - // Antwort der Bundesregierung auf eine Anfrage der CDU/CSU zur Zwischenbilanz zur 10-jährigen Übergangsfrist (Drucksache 20/12424, Deutscher Bundestag)

## Jahressteuergesetz 2024

- **Umsatzsteuerbefreiung für den (Vereins-)Sport**
  - // Gesetzentwurf enthielt einen zusätzlichen Befreiungstatbestand (§ 4 Nr. 22 Buchstabe c UStG)
  - // *„Leistungen, die in engem Zusammenhang mit Sport und Körperertüchtigung von Einrichtungen ohne Gewinnstreben an Personen stehen, die Sport oder Körperertüchtigung ausüben.“*
  - // Steuerbefreiung hätte nach Einschätzung der Spitzenverbände auch kommunale Sportanlagen (insbesondere Schwimmbäder, Eishallen) betroffen.

## Jahressteuergesetz 2024

- **Umsatzsteuerbefreiung für den (Vereins-)Sport (Fortsetzung)**
  - // Steuerbefreiung hätte zur **Versagung des Vorsteuerabzugs** geführt.
  - // Ein fehlender bzw. nachträglich wegfallender Vorsteuerabzug hätte auf kommunaler Ebene zu massiven finanziellen Mehrbelastungen und aufwendigen Vorsteuerkorrekturen geführt.
  - // Bayerischer Städtetag hat durch vielfältige Initiativen auf die Folgen für die bayerischen Städte und Gemeinden aufmerksam gemacht.
  - // **Steuerbefreiung wurde kurz vor Verabschiedung des Gesetzentwurfs im Bundestag aus dem Gesetzentwurf gestrichen.**



### E-Rechnung

- **Aktuelle bayerische Rechtslage im Sinne der EU-Richtlinie 2014/55/EU über die elektronische Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen**

Art. 5 Abs. 2 BayEGovG, Art. 18 Abs. 2 BayDiG, BayDiV

Verpflichtung zur Annahme und Verarbeitung elektronischer Rechnungen

// Für **Gemeinden**, Gemeindeverbände, Landratsämter und sonstige der Aufsicht des Freistaates Bayern unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts gelten diese Verpflichtungen **ab 18.4.2020 zunächst für den Oberschwellenbereich** und mit einer **Übergangsfrist von zwei Jahren ab 18.4.2022** auch für den **Unterschwellenbereich** (ab 1.000 € netto).

## E-Rechnung

- [Aktuelle bayerische Rechtslage im Sinne der EU-Richtlinie 2014/55/EU über die elektronische Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen](#)
- Verpflichtung zur Annahme und Verarbeitung elektronischer Rechnungen
  - // Für Rechnungen über einen **Bauftrag** (im Sinne des § 103 Abs. 3 GWB) gelten die Verpflichtungen im Unterschwellenbereich sowohl bei staatlichen Behörden als auch bei **Gemeinden**, Gemeindeverbänden, Landratsämtern und sonstigen der Aufsicht des Freistaates Bayern unterstehenden juristischen Personen des öffentlichen Rechts **ab 18.4.2023**.



## E-Rechnung

- **Aktuelle bayerische Rechtslage im Sinne der EU-Richtlinie 2014/55/EU über die elektronische Rechnungsstellung bei öffentlichen Aufträgen**
- Verpflichtung zur Annahme und Verarbeitung elektronischer Rechnungen bereitet in der Praxis keine Probleme durch Nutzung eigener Software oder kostenlosen Rechnungsvierer (E-Rechnung validieren und visualisieren);  
<https://www.e-rechnung.bayern.de/app/#upload>

## E-Rechnung

- **BMF-Schreiben vom 15. Oktober 2024 zur Ausstellung von Rechnungen nach § 14 UStG**
  - // Regelungen treten grds. zum 1.1.2025 in Kraft.
  - // Kernpunkt der Neureglung ist die obligatorische Verwendung einer elektronischen Rechnung **bei Umsätzen zwischen inländischen Unternehmen.**
  - // Gilt also auch für **Kommunen im Rahmen ihrer unternehmerischen Tätigkeit** nach dem UStG (z.B. BgA).

## E-Rechnung

- **BMF-Schreiben vom 15. Oktober 2024 zur Ausstellung von Rechnungen nach § 14 UStG**

Bezeichnung	Inkrafttreten ab	Übergangsregelung bis
<b>Empfang</b> einer elektronischen Rechnung	01.01.2025	-
<b>Ausstellung und Übermittlung</b> einer elektronischen Rechnung	01.01.2025	31.12.2026
Ausstellung und Übermittlung einer elektronischen Rechnung durch ein Unternehmen mit Gesamtumsatz im Sinne des § 19 UStG von nicht mehr als 800.000 €	01.01.2025	31.12.2027



# Danke für Ihre Aufmerksamkeit !

Kontakt: [johann.kronauer@bay-staedtetag.de](mailto:johann.kronauer@bay-staedtetag.de)

Tel. 089-290087-14